Res. 4°
J. publ. g
1242
17

J. publ. G[illegible] 12 (17

Privatgedanken

J. publ. g. 1042 (17
4°
Ad Rel. vom 19. Jul. 1780. N. 88.

Privat-Gedanken

über die Schrift:

Gemeinschaftlicher Ursprung

aller

Direktorial-Aemter

nebst

einer kurzen Betrachtung

des Kur-Maynz

zuständigen Reichs-Direktoriums.

1780.

J. XIX. 739

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ein Patriot ist zu groß, eines andern Sclave, er ist zu gerecht, eines andern Herr zu seyn. Er ist daher weder der Anhänger einer Parthie, noch das Haupt einer solchen. Er verabscheuet den Geist der Unruhen; ihn leiten, ihn beherrschen nur das Gesetz und der große Gedanken von der allgemeinen Wohlfart. Diese allein erfüllen seine edle Seele; diesen allein opfert er alle andere Triebe, alle andere Neigungen seines Herzens auf.

Iselin.

Mein Freund,

Sie verlangen von mir, daß ich Ihnen nach meiner Einsicht und aufrichtig sagen soll, was ich über die mir zugesendete Schrift von dem gemeinschaftlichen Ursprunge aller Direktorial-Aemter rc. denke, weil ich ehedem auch mehrere Jahre ein Comitialist war, und meine Beschäftigungen noch wirklich in dieses Fach einschlagen.

Wegen Mangel der Zeit wünschte ich freilich, daß Sie sich mit Ihrer Frage an einen andern gewendet hätten, oder daß ich Ihnen meine Gedanken mündlich sagen könnte.

Es hat ja schon ein anderer folgendes patriotische Urtheil davon geliefert: „Die Aufschriften Reichsständischer Ehrenämter müssen die „Veranlassung herleihen, damit ein affektirter (neugebackener) Autor „seine Belesenheit aus einigen philosophischen Büchern anbringen; „seine Staatsklugheit in verjährten auffallenden Passagen zu Tage „legen, und seine schnelle Geschicklichkeit im neuen Aemtgen — Wie nahe doch dieser Mann dem ungenannten Verfasser auf die Spur gekommen seyn muß! —— erproben möge, wie bald er erlernt hätte,

„ in der Reichsständischen Societät ein gefährliches Mißtrauen anzu-
„ flammen „.

Ferner: „ Wann alle noch übrige Auskunftsmittel schon erschöpft
„ wären, so sollte kein vernünftiger Kopf in unsern aufgeheiterten Ta-
„ gen sich damit abgeben, schon vergessene den alten Schmähschriften
„ ganz ähnliche Unfreundlichkeiten wieder aufzuwärmen, und der
„ längst verbannten Zwietracht frische Nahrung in alten schlechten
„ Gefäßen hinzureichen. Im Religionswesen fiengen wir vor Seculis
„ an, zu schmähen, in Staatssachen damit aufzuhören scheinen wir
„ heutiges Tags noch gesonnen zu seyn; eins ist so bös, als das an-
„ dere ꝛc. „

Wenn sich dieser Patriote nur auch noch die Mühe genommen hätte, in einzelnen Fällen zu zeigen, wie boßhaft der Mann in neuen Aemtgen zu Werke geht, da er die Beschuldigungen gegen das Reichs-Direktorium meistens aus den vom Henniges aufbehaltenen Schmähschriften entlehnt, dabey aber wohlbedächtlich verschweigt, wo selbst Henniges solche für ungegründet oder verdächtig angiebt.

Dieser Umstand und Ihre Aufforderung haben mich bewogen, noch einige Anmerkungen über diese Schrift niederzuschreiben. Zwar bin ich nur im Stande, mit meiner Aufklärung soweit zu reichen, als mich gesunde Vernunft, Bücher, Erfahrung und Geschichte führen können. Aus vollständigen Comitialakten, mithin durch Kurmainz selbst, müßten sich die Umstände jeder Beschuldigung ungleich besser erläutern lassen. Allein ich vermuthe, daß Ihro Kurfürstliche Gnaden von Mainz, oder Höchstdero Gesandschaft, diese Compilation

ei-

eines ungenannten Priuati, noch vielweniger einer Antwort würdigen werden, als dergleichen ältere unerwiesene Vorwürfe, die bey Vernünftigen ohnehin wenig Glauben finden, und denen eben darum meines Wissens niemalen durch Widerlegungen begegnet worden. Es wird demnach nicht ganz überflüßig seyn, daß ein Priuatus dem andern hierüber seine Gedanken sagt.

Sollten Sie meine Anmerkungen gegründet, und zur Belehrung des Publikums und jenes Verfassers, deren er als ein Anfänger hie und da noch ziemlich nöthig zu haben scheint, dienlich erachten, so überlasse ich es Ihnen, davon den selbst gutfindenden Gebrauch zu machen.

Gedanken über die Einleitung.

Was mag sich doch der Verfasser von Staatsmännern und Comitialgesandten — denn für solche, und nicht für die Schule, hat er diese Bogen zusammen gestoppelt — für Begriffe machen, daß er Sie durch eine von seinem Zweck soweit entfernte Einleitung, die allenfalls als eine Lection für Schüler des allgemeinen Staatsrechts gelten möchte, belehren will, wie die Direktorien entstanden seyen?

Sein Hauptzweck ist, die dem Reichsdirektorium seit der Religionsspaltung gemachte Vorwürfe wieder herzuerzählen; wie ist aber dazu nöthig, weitläufig beweisen wollen, was Niemand in Abrede stellt, nemlich daß keine Gesellschaft ohne Anführer oder Direktorium bestehen könne? Dieses kann ja jeder so gut, als der Verfasser im angezogenen Ferguson S. 127 selbst und im Zusammenhange lesen, wenn er es wieder vergessen haben sollte. Er scheint die Unschicklichkeit dieser Ein-

leitung am Ende selbst begriffen zu haben, da er S. 8. fürchtet, es möchten diese allgemeinen Sätze manchem überflüßig scheinen, wie sie es auch in solchen Abhandlungen wirklich sind; allein weil sie es ihm und seiner Vorstellungskraft nicht waren: so müssen sie gleichwohl den ersten Bogen anfüllen. Ist dieses nicht eben so, als wenn einer, der eine Geschichte von Regensburg verfertigen wollte, solcher eine Einleitung von Erschaffung der Welt vorsezte?

Wenn ich mich über unschickliche Benennungen und Ueberschriften heraus lassen wollte, so würde es an Stoffe nicht fehlen. z. B. Nach dem Titelblatt unserer Abhandlung wird jederman den **gemeinschaftlichen Ursprung aller Direktorial-Aemter** als den Haupttheil derselben, die **kurze Betrachtung des Kurmainz zuständigen Reichsdirektoriums** aber etwan als einen Anhang zu jenem erwarten. Der Leser wird aber gleich bemerken, daß der vermuthete erste Theil nur einen Bogen anfüllt und zur **Einleitung** wird, die kurze Betrachtung aber 11 Bogen einnimmt. Doch möchte die Betrachtung des Verfassers alsdann wohl noch kurz heisen können, wenn das abgerechnet wird, was aus andern entlehnt und oft ohne Beurtheilung abgeschrieben ist.

Ferner würde ich eine **philosophische Einleitung** aber keinen **philosophischen Ursprung** der Aemter und Direktorien gemacht haben, weil man von dem **Ursprung** einer Sache sich zwar eine **historische** oder zugleich auch **philosophische** Erkenntniß erwerben kann; der **Ursprung** oder die Stiftung dergleichen Aemter aber nicht in der Philosophie, wohl aber in der Natur gegründet ist, da sie schon bey

rohen,

rohen, barbarischen und unwissenden Nationen nach dem eigenen Geständniß des Verfassers ihren Ursprung haben, und anzutreffen sind.

Doch über dergleichen Wortkritiken will ich hinaus gehen, und mich nur an die Sache halten.

Die Anmerkung des Verfassers S. 7. ist ganz richtig und löblich, daß in jedem Staate eine gesezliche Vorschrift seyn solle, wodurch die Pflichten solcher Personen und deren Gränzen genau bestimmt, und die Uebertretung derselben durch heilsame Vorkehrungen erschweret oder bey sich ereignendem Fall die nachtheilige daraus entstehende Folgen wohl gar verhindert werden mögen.

Diese Anmerkung nun gleich auf unser teutsches Vaterland anzuwenden — denn darum steht sie doch hier — Wer wird in Abrede stellen, daß durch unsere Reichsgesetze und das Reichsherkommen die Pflichten und die Gränzen der Befugnisse des Reichsoberhaupts sowohl, als der Reichsstände, und unter diesen der Direktorien schon so bestimmt seyen, daß für alle Fälle hinlänglich gesorgt wäre, wenn nur jedes Mitglied des Staats sich mit dem begnügte, wozu ihn Gesetze und Herkommen berechtigen. Wie verschieden ist aber die Denkungsart und das Privatinteresse der teutschen Staatsglieder? kommt nun solches in Collision, so kann der Wunsch beider Theile selten erfüllt werden. Es wird also in dergleichen Fällen auf einer Seite allzeit Klagen und Beschwerden geben, die Direktorien mögen noch so unpartheiisch ihr Amt verwalten. Exempla sunt odiosa.

Von

Von der Observanz oder dem Gewohnheitsrechte macht sich der Verfasser gegen Ende der 7ten Seite ganz eigene Begriffe, wenn er allzeit gesetzliche Verordnungen, oder ausdrückliche Gesetze erfordert, welche bestimmen sollen, auf was Art und in wie weit ein Recht durch Gewohnheit erworben werde. Ist es nicht eine ganz neue Lehre, behaupten wollen, daß keine Erwerbung der Rechte blos durch die Observanz und ohne ausdrückliche Bestätigung der Gesetze statt finden könne? besonders in unserm teutschen Reiche, wo die Gewohnheitsrechte viel älter sind, als geschriebene Gesetze, und dessen ganze Verfassung meistens durch Observanz gebildet, geändert und endlich in die heutige Form gebracht worden?

Von unsern zeitherigen Publicisten hat noch keiner also gelehrt. Pütter in Elem. juris publ. §. 160. sagt: Praeter Leges fundamentales scriptas jus publicum in primis germanorum *permultis in argumemtis* nititur *observantia* (Herkommen) und §. 163 sagt er sogar: nec plures praecise actus ad observantiam necessarii sunt, sed vel *vnicum* factum sufficit, modo sua natura ita comparatum sit, vt consensus (Caesaris et Statuum) in futurum inde appareat. Selbst unser Verfasser scheint in der Folge den hier in der Einleitung aufgestellten Grundsatz wieder vergessen zu haben, da er (S. 20.) selbst viel auf actus possessorios et non contradictos baut; und (S. 21.) sogar einen einigen mit gewissen Bestimmungen verbundenen Actum zur Begründung einer Observanz gelten läßt.

Besonders aber komt bey Ausübung und Verhandlung der Reichs- und Comitialgeschäfte bekanntlich vieles auf die Observanz an, weil von der Praxi wenige oder keine gesetzliche Vorschriften vorhanden sind.

Es

Es fehlt aber auch in unserm teutschen Reiche nicht an solchen Gesetzen, welche das Gewohnheitsrecht oder die Observanz überhaupt bestätigen. Im Instr. P. O. Art. 8. §. 4. steht ausdrücklich: de cetero *omnes laudabiles consuetudines* — — imposterum religiose seruentur. Desgleichen in der Kaiserl. Wahlkapitulation Art. 1. §. 9. „Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen — — Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt und in Uebung gewesen, — — confirmiren, Sie dabey schützen ꝛc.

Was der Verfasser weiter S. 8. von der Observanz oder dem Gewohnheitsrechte (legibus non scriptis) und deren Verbannung aus der Gesetzgebung sagt, läßt sich auf dem Papiere ganz gut lesen; derjenige aber, welcher weis, daß kein vollständiges, über alle Dinge und Handlungen sich ausbreitendes geschriebenes Gesetze möglich ist, wird dem Verfasser wegen dieses Projekts allerdings einen Platz unter den Gesetzgebern platonischer Republiken anweisen.

Ein Privatmann soll und muß unsere und alle andere Staatsverfassungen, die sich nur nach und nach, nach Anleitung der Zeiten und Umstände gebildet und verändert haben, nehmen, wie sie dermalen sind, nicht aber Vorschriften machen wollen, wie sie seyn sollten.

Unserm teutschen Vaterlande fehlt es keineswegs an der Gesetzgebung, wohl aber öfters an durchgängig gleicher Befolgung der Gesetze. Das teutsche Reich könnte nach seiner im Grunde treflichen Verfassung ein gesunder Staatskörper seyn, wenn alle Glieder desselben die Gesetze über sich herrschen liesen, und gar Niemand über die Gesetze selbst sich erheben und Ausnahmen erlauben wollte. „Nach unserer

„Verfassung (sagt ein Staatsmann, dessen Namen ich nicht nenne, um die Anmerkungen selbst nach ihrem Werthe, und nicht nach dem Namen des Anmerkers beurtheilen zu lassen) „haben die Reichsstän„de ein Haupt, welches nur die Macht hat, des Reichs Wohlfarth „zu befördern, keine aber, solche zu zerstören. Die Glieder können „nichts, ohne das Haupt, und das Haupt kann nichts, ohne die Glie„der thun. Die Gesetze verbinden beide. Es ist eine Unterstellung „der Ordnung; es ist ein Zusammenhang, um die Freiheit zu erhal„ten. Es ist eine Macht, die sich zusammen vereinigt, um den Nach„barn gewachsen zu seyn. Die Veränderungen, die man seit der „Zeit der goldnen Bulle an dieser Verfassung gemacht hat, haben die „Grundfesten des heil. römischen Reichs noch nicht untergraben, wel„che bis ans Ende der Welt bestehen können, wenn anderst die Ein„tracht darinnen erhalten wird. Diese Bedingung will viel sa„gen. Das deutsche Reich hat dieses mit allen Reichen in der Welt „gemein, deren Verfassung ebenfalls auf der Eintracht der Stän„de, die solche ausmachen, beruhet. Wenn diese sich trennet, so „fällt alles zusammen, wenn auch gleich 10 Solon an ihrer Einrich„tung alle ihre Weisheit verschwendet hätten."

Ob übrigens die zu verschiedenen Zeiten vorgebrachte Beschwerden oder Beschuldigungen gegen das Reichsdirektorium durch das Unbestimmte in den Gränzen dieses Amts, oder durch andre Ursachen veranlaßt worden, wird sich dort, wo der Verfasser diese Beschuldigungen erzählt, besser als hier, beurtheilen lassen.

ad §. 1 — 3.

Die nun folgenden Absätze sind ein ziemlich guter Auszug dessen, was von andern umständlicher ausgeführt worden; ich werde mich also nur bey solchen Stellen verweilen, wo eine bessere Aufklärung der Sachen nöthig scheinet.

ad §. 4.

Wenn nach Angabe des Verfassers (S. 15.) Kurmainz auch sogar in propria Causa dirigirt, wer mag wohl daran Ursache seyn?

Sollte nicht etwa die von dem Verfasser kaum erzählte Uneinigkeit der an das Interims-Direktorium Anspruch machenden Kurhöfe unter sich selbst das meiste zu einer dergleichen unfürdenklichen Observanz beigetragen haben?

Es ist dieses Herkommen zwar etwas sonderbares, aber darum doch nicht so ungereimt, als es der Verfasser gern vorstellen möchte.

Kurmainz hat durch unpartheiische Ausübung seines Amts auch in solchen ihm unangenehmen Fällen sattsam erwiesen, daß es des Vertrauens seiner Mitstände nicht unwürdig sey. So sind z. B. Jurisdictionsbeschwerden des Kammergerichts gegen Kurmainz, wie andre Exhibita zur Diktatur gebracht worden.

Sollte aber Kurmainz selbst etwas anbringen, und bey Reiche suchen, z. E. in der Verwilligungssache zum Mainzischen Vestungsbau im Jahre 1735, so wird noch weniger Bedenken dabey vorwalten. Das Direktorium kann so wenig in diesem als jenem Falle dem Geschäfte

selbst einen Nachtheil bringen, da Mainz in Collegio nur eine einzige Stimme hat, und solche sogar zu lezt ablegt, wo gemeiniglich maiora schon vorhanden sind, die es sich muß gefallen lassen.

Es ist aber auch nicht alles Causa propria, was von ein- oder anderm dafür ausgegeben wird.

Die hier in der Note angeführte Pürkische Sache war ein Vergehen durch Schmähschriften, welches die Präsidenten und Assessoren selbst an das Reich gebracht haben, und eigentlich Materia visitationis, wie sich jeder Unbefangene, der die Reichstagsakten vom Jahre 1705, oder auch nur Fabers Staatskanzley IX und Xten Band zu durchgehen sich die Mühe nimmt, finden wird. So wenig nun der Umstand, daß der Assessor von Pürk sich dabey auch mit gegen Kurmainz und Kurtrier vergangen hatte, dieser hohen Kurhöfe Visitations-Subdelegatos von der deßfallsigen Deliberation ausgeschlossen haben würde: eben so wenig haben derselben Comitialgesandte damals ausgeschlossen werden können, als wegen Ermanglung einer Visitation Kais. Majestät und das Reich über den von Pürk, als ihren verpflichteten Diener die Jurisdiction, und Cognition selbst ausübten; sondern Kurmainz hat sein Reichs-Direktorium mit Beifall Kais. Majestät und des Reichs billig fortgeführt, eben so, wie andere, abgestimmt, und die Sache zum Schluß gebracht, ohne sich durch ein- und andere unerhebliche Einwendungen irremachen zu lassen.

So lange also Kaiserl. Majestät und das Reich deßfalls keine andere Vorschrift machen, wird es der Verfasser, und Wir auch wohl bey der so alten, als im Grunde unschädlichen Observanz, bewenden lassen.

ad

ad §. 10.

Der Verfasser zeigt sich hier noch ziemlich unpartheiisch, daß er (S. 29.) den **Ursprung der Beschwerden wider das Reichs-Direktorium** erst in die Zeiten setzet, wo die unglückselige Religionstrennung den Saamen der Zwietracht, der Eifersucht, und des Neides ausgestreut, und unserm lieben teutschen Vaterlande als ein Erbtheil hinterlassen hat. Wir haben nunmehro anstatt einer drey herrschende Religionen, deren jede wieder ihre eigenen Rechte, und ihr eigenes oft übel verstandenes und mißdeutetes Interesse hat und behalten wird, so lange keine Religionsvereinigung erfolgt.

Diese Umstände machen aber zugleich begreiflich, was für eine schwere Last das Reichsdirektorium ist, und wie oft es unverdienten Vorwürfen ausgesezt seyn müsse, auch wenn es ohne Rücksicht der Religion, nach Gesetzen und Herkommen unpartheiisch sein Amt verwaltet.

Es hat schon Fälle gegeben, wo das Reichsdirektorium so glücklich war, gleichsam ein Mittler zu seyn, und Irrungen zu allerseitiger Zufriedenheit vergleichen zu helfen; das ist aber wohl nur alsdann möglich, wenn jeder sich mit dem begnügen läßt, was Recht und Billigkeit erfordern. Wie oft wird aber nicht aus übel verstandenem Religionseifer, Partheilichkeit oder Eigennutze der Billigkeit das Gehör versagt? In solchen Fällen mag das Reichsdirektorium noch so unpartheiisch und gerade durch sein Amt verrichten, so wird es doch nicht an Klagen und Beschuldigungen fehlen. Wie sollte das Reichsdirektorium, zumal bey den kaum erwehnten so verschiedenen Interessen und Gesinnungen allein können, was noch Niemand gekonnt hat, nemlich es allen Menschen recht machen! Momo satisfacere quis potest?

Was

Was Wunder also, (sagt unser Verfasser mit Recht) daß so viele, vielleicht wahre, vielleicht falsche Beschwerden wider das Reichs-Direktorium existiret haben, oder noch existiren? Fällt aber von allen diesen Beschwerden die Schuld allein auf das Reichs-Direktorium? Sollte man nicht den Grund dergleichen Beschwerden untersuchen, da nach eigener Geständniß unsers Verfassers selbige wenigstens zum Theil falsch sind, oder seyn können? Giebt es bey unsern Reichsversamlungen sonst keine Gebrechen und Beschwerden, als nur gegen die Direktorien? Würde mit der bezielten mehreren Einschränkung des Direktorialamts der Sache besser als zeithero geholfen, und keine Beschwerde mehr zu hören seyn?

Das sind wohl eben so wichtige Fragen, die ein unbefangener Reichstags-Reformator zu untersuchen und der gesetzgebenden Macht vorzulegen hätte.

ad §. II.

Vielleicht würde sich der Verfasser um das Publikum besser verdient gemacht haben, wenn er nach dieser hier gemachtrn Klassification, bey jeder Gattung die auf der vorigen Seite von ihm selbst angegebene praktische Abtheilung in wahre und falsche Beschwerden angebracht, und hiernach diese Materie unpartheiisch auseinander zu setzen sich bestrebet hätte.

Freilich wäre dieses eine mühesamere Arbeit als die Compilation unsers Verfassers, da die Geschichte und Zeitumstände eines jeden Facti besonders zu betrachten kämen, und nicht gleich jede Beschuldigung für baare Wahrheit anzunehmen wäre. Es würde sich aber auch zeigen, wie klein die Anzahl der wirklichen Beschwerden bleiben würde, wenn eine unpartheiische Prüfung derselben geschähe.

Aus

Aus den zum Druck gekommenen Staatsakten, Büchern und der Geschichte, welche blos meine Hilfsmittel sind, läßt sich schon vieles beurtheilen. Damit will ich also einen Versuch machen, die von dem Verfasser ohne alle Wahl abgeschriebene einseitige Vorwürfe etwas näher aufzuklären. Denn was kann es uns heut zu Tage nützen, alle von jeher gegen das Reichs-Direktorim vorgebrachte Beschuldigungen ohne Beurtheilung, ob sie gegründet waren, noch Anwendung leiden, oder nicht, wieder aufzuwärmen? Sollte hieraus die Absicht, das Reichs-Direktorium nur anzuschwärzen, und das Mißtrauen unter den hohen Reichsständen zu vergrössern, nicht deutlich hervorleuchten? Komt es nicht vielmehr darauf an, wirklich bestehende Beschwerden zu zeigen und zu erweisen?

Damit ich eine Erinnerung nicht zu oft wiederholen muß, will ich hier ein für allemal die gegründete Anmerkung eines gewissen evangelischen Staatsmannes hieher setzen, deren Anwendung der unbefangene Leser in der Folge selbst zu machen wissen wird.

„Das wahre Interesse einer Nation, (heisset es) kann man nie „nach der Sprache einer Parthie, die Gesinnungen eines Hofs nie „nach dem, was ihm andere als solche aufbürden, **die Wahrheit „oder Ungrund der Beschuldigungen** von beeden Seiten nie „nach dem Zorn zur Zeit des offenbaren Hasses und Zwietracht be„urtheilen. Etwas ist vielleicht an allem dem, was eins dem andern „vorwirft, aber so gelb findet es doch ein gesundes Auge nicht, als „der, dem die Galle sogar bis ins Gesichtes herauf getreten ist. — —

„Der

„Der wahre Probierstein ist und bleibt darinn, was bey und „nach der Wiederversöhnung, nach wiederhergestellter Beruhigung „der Gemüther, und zur Zeit der Eintracht behauptet, von unpar„theiischen bejahet, allerseits anerkannt, und resp. gemeinschaftlich „durchgesezt worden ist. — —

„Ein Mann aber, der sein Vaterland in seiner wahren Grund„verfassung kennen, der andere davon unterrichten, der systematisch „denken, aufrichtig und zuverläßig rathen; der nicht Sclave des „Parthiegeists seyn will, kann ohnmöglich ein politisches Ephemeron „seyn, um seine Gedanken, Rathschläge und Handlungen nach dem „Tag und Woche der currenten politischen Denkungsart der herrschen„den Parthie zu richten."

ad §. 12.

Nach dem Angeben des Verfassers soll man bey den Westphälischen Friedenshandlungen das Unbestimmte des Reichs-Direktorialamts durch mancherley Traktaten zu bestimmen gesucht haben. Ich habe in gedachten Friedenshandlungen weder besondere Klagen gegen das Reichs-Direktorium, noch dergleichen angebliche mancherley Traktaten finden können. Denn was hier der Verfasser v. J. 1646 und 1647 beibringt, sind gewiß keine Traktaten, und ist von ihm entweder nicht verstanden, oder aus Bosheit und Verläumdung so verstümmelt hergesezt worden. Wider Willen muß ich mich bey diesen heut keinen Nutzen mehr habenden Vorgängen aufhalten, um solche aufzuklären, und zu zeigen, wie wenig Mainz damals einigen Vorwurf verdient habe.

Den

Den 13 und 18 Febr. 1646 *) wurde zu Osnabrück im Fürstl. Collegio berathschlagt, ob nach jeder Klasse der Materien absonderliche Re- und Correlationen anzustellen, oder dann erst, wann alle 4 Classes durchgangen wären?

Herrn von Meiern selbst merket dabey an: Es fanden sich bey allen vorgeschlagenen modis (re- et correferendi) große Hindernisse und Aufzüglichkeiten (weil die Reichs-Collegia getrennt, und an beiden Congreßorten vertheilt waren) doch schien der kürzeste Weg zu seyn, mit den Consultationen der Hauptmaterien fortzufahren, hernach *sub finem* eine Haupt- Re- und Correlation siue in pleno, siue per Deputatos, in loco alterutro vel tertio anzustellen. **Einige** hielten aber für gut, daß nach einer jeden absolvirten Klasse re- und correferirt werden sollte.

Unter leztere gehörte nun vorzüglich **Braunschweig-Lüneburg.** Das Fürstl. Direktorium aber nebst den mehreren war anderer Meinung, und äusserte den 13 Febr.

Direct. Was die Kaiserl. Herren Commissarios anlange, gebe er den Ständen zu erkennen, obs möglich, unterdessen, **bis alle Punkte** erörtert, zu traktiren rc. — — —

Direct. Sie werden nicht eher traktiren können, bis alle Punkte richtig. — — —

Direct. Es würde aber (durch die einzelne Re- und Correlationen) Verzug geben, und den Ständen derselbe beigemessen werden. — —

C *Di-*

*) Meiern Act. P. T. II. pag. 380. seqq.

Direct. Obs dann nicht besser wäre, wenn man die übrigen Punkte auch durchbrächte und zugleich absolvirte?

Den 18 ej. meldete das Fürstl. Directorium wiederum: Wisse kein ander Mittel, oder modum re- et correferendi, als der im Reich observirt nnd herkommen. — — — Der Fürstenrath allein aber könne seine *Correlation* a part nicht übergeben.

Br. Lüneburg sey der Meinung, daß 1) zwischen den hiesigen Knr-fürsten und Ständen Re- und Correlation anzustellen, und hernach auf Münster zu communiciren.

Direct. **Churmainz aber würde es nicht thun wollen.** (Weil zu Münster ad instantiam der Kronen schon geschlossen war, am Ende eine Haupt- Re- und Correlation zu halten.)

Pommern. Wäre mit ihnen (Mainzischen) geredet, nnd **hätten sie es zu bedenken genommen.**

S. Altenburg. Ob dann verantwortlich wäre, wegen dergleichen blos-sen Solennitäten das Hauptwerk aufzuhalten?

Br. Lünenburg, ob auch Kurmainz so viel einzuräumen.

S. Altenburg, sonderlich, wenn sie absque ratione die Re- und Cor-relation hindern, oder sich dessen weigern wollten.

Br. Lüneburg. Kurmainz hätte zwar das Directorium, müsse sich aber dessen nicht mißbrauchen. Directorium enim esse Mini-sterium, non Imperium; Cancellariatum, non Dominatum Das Officium würde zwar nicht angestritten, noch verrachtet, müßte aber ad Vsum reip. gebraucht werden.

Di-

Directorium stelle solches dahin, und müßte ein jeder sein Officium in Acht nehmen, könne sich aber vor sich nicht ermächtigen.

Pommern resentirte per Discursum, daß das Kurfürstl. Collegium ganz und allein nach Münster wolle gezogen werden, und die hiesige gleichsam pro forma nur da wären, da doch dasselbe ja sowohl, als andere an beiden Orten seyn sollte.

Conclusum. Daß die Re- und Correlation so lange zu verschieben bis alle Classes zu Ende.

Der unbefangene Leser wird hiebey folgende Anmerkungen gemacht haben:

1) Daß Kurmainz die harten Ausdrücke des Br. Lüneburgischen weder verdient, noch dazu einigen Anlaß gegeben habe. Das ganz ungewisse und durch **Pommern** sogar widerlegte Suppositum des Fürstl. Directorii wurde also von Br. Lüneburg beantwortet.

2) Daß dieser Vorwurf alle Gesandten zu Münster treffen mußte, welche den Schluß gemacht, den Kurmainz allein nicht abändern konnte.

3) Daß das Fürstliche Direktorium dahin gestellt, ob durch dergleichen Ausdrücke das Officium nicht verachtet würde, und sich eben so wenig hat ermächtigen wollen, für sich einen neuen Modum re et correferendi anzugehen.

Der Vorgang vom Jahr 1647 fällt Kurmainz eben so wenig zur Last. *)

*) v. Meiern Acta P. T. IV. pag. 763. sqq.

Kurbrandenburg hatte diese Schrift dem Reichs-Direktorium zur Diktatur schon angeboten. Dasselbe protestirte, also gegen die Diktatur des S. Altenburgischen, weil dieses Memorial vor die gesamte Kur-Fürsten und Stände gehöre, und behauptete, daß in politicis causis iura statuum concernentibus die Diktatur et cetera inde dependentia dem Reichs-Direktorio allein gebühre, und dergleichen ohne weitaussehende schädliche Separation sich weder Altenburg noch jemand anders anzumasen hätte. Dahero die dagegen erhellende, dem notorischen Reichsherkommen schnurstraks zuwider laufende Attentata und Anmasungen an sich selbst unvalid und ungültig, man sich auch versichert halte, daß weder ihre Fürstl. Gnaden von S. Altenburg, noch einiger anderer Kur- oder Fürst Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, in ihrem wohl hergebrachten Reichs-Direktionswesen zu turbiren gemeint seyn werde ꝛc.

In gedachter Session der Euangelicorum erklärte S. Altenburg: Man begehre zwar gemeldtem Directorio (moguntino) keinen Eintrag nicht zu thun; könne aber auch nicht zugeben, daß sie wider die Diktatur der Evangelischen protestiren, auch selbige vor null und nichtig declariren wollen ꝛc.

In Thesi war man also einig, in Hypothesi aber war ein Mißverstand, denn der Kurmainzische behauptete standhaft, daß Er dem Kurbrandenburgischen Gesandten die Annehmung seiner Schrift nicht simpliciter abgeschlagen, sondern allein mit seinen Collegis in Münster, damit selbe beider Orten zugleich dictirt werden möchte, zu communiciren begehrt hätte. Wobey Er die Altenburgische einer von ihren Herren Principalen gewiß nicht anbefohlenen Präcipitanz beschul-

dig-

digte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor sie sich dieses Werks unterfangen, mit Kurmainz zu communiciren hätte gebühren wollen.

Kurmainz hatte um so mehr Ursache zu protestiren, als erst den 12ten Octobr. 1645 selbst durch ein Fürstliches Conclusum die alleinige Mainzische Diktatur in dergleichen Sachen anerkennt war. *)

Denn damals meldete das österreichische Directorium proponendo unter andern:

„Zeigte benebens an, daß, als vermöge vorigen Conclusi sie, die „Oesterreichische das neulich von dem Fürstenrath abgelassene Schrei„ben (an die zu Osnabrück subsistirende Herren Gesandte) und die „Beilagen ad Dictaturam hätten geben wollen, so habe das Kurmain„zische Direktorium contradicirt, mit dem Vorgeben, daß bey Reichs„und dergleichen Conventen die Ansage zu Rath und Diktatur allein „bey Mainz bestünde. Es sey zwar mehr oneris als honoris, weil es „aber das Herkommen also mit sich brächte, würde man es dabey „bewenden lassen.

Nach vollendeter Abstimmung fiel das Conclusum dahin aus: Ra„tione Dictaturae es bey dem alten Herkommen zu lassen.„

In dem Schwedischen Project Instr. Pacis war von den Direktorien nur folgende Stelle enthalten: Tam in Comitiis vero, quam Conventibus Deputatorum *Directoria* statibus, praecipue vbi re- et correferendo Vota inter se discrepant copiam eorum faciant, tempusque deliberandi concedant.

Die-

---

*) Meiern Act. P. T. I. pag. 725.

Dieses hielten die Kaiserl. Minister nicht nöthig in das Instr. Pacis zu setzen, und gaben den Grund an, welcher S. 33. zu lesen ist. Der Erfolg davon war auch, wie er auf ebengedachter Seite weiter erzählt wird.

Wo sind nun die angeblichen grossen Mißbräuche des Reichs-Direktorialamts zur Zeit der Westphälischen Friedenshandlungen, und die mancherley Traktaten, wodurch man solchen abzuhelfen gesucht?

Der Art. VIII. §. 3. I. P. fängt also an: In proximis vero Comitiis emendentur *imprimis* anteriorum *Conuentuum defectus*, ohne hier, wo doch gewiß der natürlichste Ort gewesen wäre, von einem Defectu muneris directorialis etwas zu erwehnen. Warum übergeht aber der Verfasser diese erste Stelle? Ist etwan sonst nirgends, als nur bey den Direktorien etwas zu erinnern? oder würde mit größerer Einschränkung der Direktorien — denn das wäre doch der einzige Entzweck der in Vorschlag bringenden neuen Staatsgesetzgebung — schon allen Mängeln der Reichsversammlungen abgeholfen seyn? Die Friedensstifter müssen wohl die ersten Punkte für die wichtigsten angesehen haben, da sie solche zuerst gesezt, und so nachdrücklich sprechen: emendentur *inprimis* &c. Und doch folgen erst noch 11. Punkte, in verbis: „ac tum quoque, 1) de Electione Romanorum Regum, „2) certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, 3) „de modo et ordine declarando vno vel altero statu in bannum „Imperii, 4) reddintegrandis Circulis, 5) renovanda matri-„cula, 6) reducendis statibus exemptis, 7) moderatione et re-„missione Imperii collectarum, 8) reformatione politiae, et 9) „iustitiae, 10) taxae sportularum in Judicio camerali, 11) or-

„dina-

„dinariis Deputatis, ehe an das *legitimum munus Directorum* gedacht „wird.„

Diese lezte Materie muß also nicht gar so nothwendig geschienen haben; ja es wird nicht einmal das Wort: *defectus* gebraucht. Das Zeugniß der Kaiserlichen Gesandten, welches der Verfasser (S. 33.) selbst beibringt, bestätigt solches ebenfalls, mit den Worten: **Was** *ratione Directorum* vermeldet wird, **ist gar keiner Mühe werth** 2c.

Es sind auch nicht gleich Defectus, was von diesem oder jenem, der vielleicht seinen Zweck nicht erreicht hat, dafür ausgegeben wird. So war es schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen, wie selbst *Henniges* bezeuget *) und sagt: Alia enim hic mente agebant Protestantes, alia Catholici, *qui multos defectus vt tales noluere agnoscere*, quos illi, Protestantes inquam, notabant. Deinde *dissentiebant* etiam hic *Electores a principibus*, cum hi, Principes inquam, *multa inter abusus et naevos Comitiornm numerarent*, quae Electores ex praerogativa quadam sui ordinis, aut *aliis ex rationibus defendere* non dubitavere.

Und so ist es auch nach den Westphälischen Frieden bis auf den heutigen Tag gegangen, daß einige Stände Sachen zu Beschwerden machen, die von andern nicht dafür erkennt werden.

Kurmainz und dessen Direktorium hat also nach der allgemeinen Rechtsregel die Vermuthung für sich, daß es sein Amt und dessen Gränzen kenne, und solche nicht überschreite, bis in einzelnen Fällen, (wo-

*) In Medit. ad I. P. pag. 921. not. t.

(wobey aber alle Umstände zu erwägen) das Gegentheil erwiesen wird. Mit unbestimmten oder generalen Vorwürfen aber ist es keineswegs gethan.

Von dem Ao. 1664 durch Kurpfalz besorgten Verzeichniß der Beschwerden wider das Kurmainzische Reichs-Direktorium sagt zwar der Verfasser, daß es mit vieler Reichsstände Beifall öffentlich ausgebreitet worden. Wenn nun dieses auch wäre, so ist dadurch noch keineswegs erwiesen, daß gedachte Beschwerden gegründet waren.

Wer sich in der Comitialgeschichte ein wenig umsieht, und findet, in was große Mißhelligkeiten damals Kurpfalz mit Kurmainz und noch andern benachbarten Reichsständen wegen des Wildfangsrecht verfallen war, dem wird die Quelle dieser Beschuldigungen gleich verdächtig werden. Selbst Henniges, der doch dem Reichs-Direktorio gewiß nicht sehr gewogen ist, muß dabey das Uebertriebene gestehen, da er *) hierüber anmerket: Equidem haud ierim inficias, aliqua hic esse ad conflandam inuidiam exaggerata ex ingenio Caroli Ludovici Electoris, qui semel incitatus temperare sibi non potuit.

Kurmainz muß sich auch damals blos auf seine Unschuld und die bessere Einsichten seiner Reichs-Mitstände verlassen haben, da sich nicht findet, daß es diesen, doch von einem oder gar mehrern Reichsständen herrührenden Vorwürfen eine Beantwortung entgegen gesezt hätte.

Mit den im J. 1719. auch nur aus Veranlassung eines oder andern unruhigen Kopfs wieder aufgewärmten, und Namens des Corporis

*) Loc. cit. pag. 1300.

poris Evangel. als eine Beilage Lit. M. dem an Kaiserl. Majestät den 16ten Nov. 1720. erlassenen Vorstellungsschreiben angehängten Beschuldigungen hat es gleiche Beschaffenheit. Wer die damalige Gährung zwischen beyden Religionstheilen etwas kennen lernt, der wird das Reichs-Direktorium, welches bey solchen Umständen dirigiren soll, bedauern, und wohl einsehen, daß es nicht wohl ohne Vorwürfe abgehen werde, obschon es sich an Gesetze und Herkommen hält. Auch hier findet sich nicht, daß es auf diese Beschuldigungen etwas zu antworten nöthig gefunden habe. Wir wollen doch sehen, was der Verfasser, der ohne Zweifel von dergleichen Beschwerden die wichtigsten ausgehoben hat, nun alles erzählen wird.

Ueber die erste (S. 34.) angeführte Beschwerde wollen wir nur das Urtheil des schon mehrgedachten Herrn Henniges hören. *) De personis, quibus Directorium Moguntinum in obeundo munere suo vtitur, statuendi arbitrium penes id ipsum erit. Hodie Secretarium habet, et Cancellistam, qui expediundis rebus *sufficiunt.* Facile tamen crediterim, plenis Comitiis pluribus opus fore, dum vrgent negotia et festinatur, vt finis tandem fiat illis expediundis. Wenn es Zeit und Umstände erfordern, wird Kurmainz auch wohl mehr Gesandte und Kanzleipersonen anstellen. So waren zu Anfang dieses Reichstags sogar 3 und in folgenden Zeiten einigemal 2 Mainzische Gesandten, bey der lezten Kammergerichts-Visitation aber 4 Subdelegati gegenwärtig, zum offenbaren Beweis, daß des teutschen Reichs Erzkanzler seiner Seits nichts will fehlen lassen. Allein warum sollte Kurmainz, welches doch jederzeit wenigstens einen eigenen Gesandten hat, bey dermaligen langsamen Gang

*) Medit. ad I. P. pag. 953.

der Reichstagsgeschäfte seine Gesandtschaft, und dadurch die Gesandschaftskosten verdoppeln, wo so viele große Reichs-Fürsten nicht einmal einen eigenen Gesandten aufstellen, sondern ihre Stimmen andern auftragen?

Was weiter daselbst (S. 34.) von Einführung mehrerer Bescheidenheit gemeldet wird, das hätten wohl die Directoria bey mehreren Gelegenheiten zu wünschen Ursache gehabt. In den Jahren vor 1763 habe ich noch selbst mehrmals gehört, wie die Bescheidenheit gegen die Directoria ausser Acht gelassen worden; und vom 18ten Febr. dieses Jahrs habe ich mir einen fast ähnlichen Auftritt erzählen lassen.

Es wäre aber ein allenfallsiger Mangel an Bescheidenheit kein defectus officii, sondern personae, und von diesem Fehler wird wohl jeder Comitialiste den lezt abgelebten Herrn Reichs-Direktorialen gern freisprechen, von dem gegenwärtigen aber, dem Vernehmen nach, auch nichts dergleichen zu besorgen seyn.

Der Gegenstand der bey Herrn von Schauroth befindlichen und hier (S. 34.) zu lesenden Registratur ist schon von keiner Wichtigkeit. Der Herr Kurmainzische ist nicht allein, noch ohne Ursache weggegangen. Nach der selbstigen Erzählung des Herrn von Schauroth, liesen sich die Directoria die Erinnerung der Herren Evangelischen gefallen, anstatt des Worts: Hochseeligsten, glorwürdigsten Andenkens, zu gebrauchen. Bey der Re- und Correlation wurde über das Wort: Hochseeligst mit lachendem Mund untereinander disputirt. Die Herren Katholische traten zusammen, und beliebten, es bey den Forma-

malien des Projects Conclusi zu lassen. Dagegen wollten nun die Herren Evangelici eine Verwahrung ad Protocollum geben. Unterdessen daß solche von Kursachsen aufgesezt und von den übrigen berichtigt wurde, sind die Herren Katholische alle voneinander gegangen, weil es schon spät und viele mit dem heutigen Posttag occupirt wären.

Wo ist nun der einer so nachdrücklichen Ahndung würdige Abusus des Reichs-Directorii! Wie oft bleiben Gesandte beider Religionen wegen ihrer Posttäge gar vom Rathe? Warum wird Kur-Mainz allein, und nicht auch den übrigen, bey deren Abwesenheit Kurmainz doch nichts thun konnte, der Vorwurf gemacht? daß durch diesen nach schon verflossener Zeit geschehenen Aufbruch nichts versäumt oder verzögert worden, ist daraus klar, daß noch 3 Rathstäge die Re- und Correlation über diese Materie fortgesezt, und endlich auf Vorschlag der Kaiserlichen Commission der Terminus: Hochlöblichen Andenkens, allerseits beliebt worden. Herr v. Henniges sagt: si quid aliquando extra ordinem et valde raro evenit, id ne occasionem et locum querelarum statim faciat, rationis est et ciuilitatis. *)

In dem (S. 35.) beigebrachten Fürstenverein vom J. 1693. und 1741. (nicht aber 1641.) und dem Kurfürstl. Ministerialaufsatze sind wieder unbestimmte einseitige Vorwürfe, von denen also wieder das Urtheil gelten muß, was schon oben (S. 23.) aus dem Henniges entlehnt worden. Dissentiebant Electores a Principibus, oder: Alii multos defectus vt tales noluerunt agnoscere, quos alii notabant.

 Die

*) Medit. ad I. P. pag. 933.

Die i. J. 1704. ausgestreute, und (S. 36.) gedachte angebliche 14 Grauamina sind von einem müssigen Kopfe als eine Comitial-Zeitung zusammengeschmirt worden. Warum haben nicht wenigstens einige Gesandschaften Theil daran genommen, wenn es wirkliche Beschwerden waren? Sie betreffen meistens die damaligen Umstände, wo die Securitas Comitiorum in Gefahr war. Diejenigen so Akten oder Relationen damaliger Zeit gelesen haben, werden wissen, daß zu jener Zeit die Gesandschaften öfters bey Tag und Nacht, an Sonn- und Festtagen, auf dem Rathaus und bey der Kaiserlichen Commission, wegen der Furcht und Gefahr, daß die Stadt möge angegriffen und geplündert werden, zusammen gekommen sind. Das Reichs-Direktorium muste viele bekannte, und in Pachners Sammlung zu lesende Reichsschreiben und Conclusa ad Vicinos armatos projektiren, welche alsogleich von allen Reichscollegien monirt, und berichtigt, sodann unverweilt ausgefertigt und durch Staffeten abgesendet wurden. Deren Bekanntmachung und Mittheilung ist aber freilich oft, der Abrede gemäß, bis nach verschwundener Gefahr verschoben geblieben.

Das war also der Lohn, der den Directoriis für ihre bey dergleichen Gelegenheiten ihnen obliegende viele Mühe und Arbeiten zu Theil wurde.

Der ungenannte Verfasser jener Beschuldigungen baut aber selbst nur auf ein Hörensagen. Denn die meisten dieser angeblichen Beschwerden fangen an mit einem Soll das *Directorium* — — gethan haben. Womit ich mich also nicht weiter abgeben will.

Un-

Unser jetzige Verfasser oder Copist alter Verläumdungen führt den Herrn v. Henniges an, aus dem er seine meisten Nachrichten abschreibt, warum ist er nicht so billig, daß er auch dessen Urtheil darüber dem Leser vorlegt! Hier lesen Sie es also: Agedum placet pauca quaedam ex litteris illis delibare, quibus eo tempore Moguntinus muneris sui male et intemperanter administrati incusatus erat. Testamur vero hic, nudi Relatoris, non vero denunciatoris partes obire velle, *caetera fidei et defensioni auctoris litterarum relinquentes.*

Die andere gegen die Directoria überhaupt gerichtete Klagen sind ebenfalls aus einer dergleichen Comitialzeitung eines ungenanten entlehnt. Unser Compitator hat den viel versprechenden Eingang, und den ähnlichen Schluß abgeschrieben und vorgelegt.

Was wird man nicht nach einem so speciosen Eingang für wichtige Entdeckungen zu vernehmen haben. Ich muß Ihnen nur selbst einige davon vorlegen:

1) „Man schreibt einigen Ständen gegen die Observanz et „actus novissimos einen neuen modum legitimandi vor, und will „haben, der Reichsgrafen Gevollmächtigte sollen ihre Vollmach„ten selber bringen ꝛc.

Hat es nicht fast das Ansehen, daß damals so, wie im Jahre 1780 eine gräfliche Prätension die Feder gegen die Directoria gespitzt und mit Galle statt der Dinte gefüllt habe?

2) „Man läßt Abends zu Rath ansagen, und Morgens wie„der absagen, wann durch etwas das Direktorium verhindert wird, „eben als ob die Stände ohne dasselbe nicht zusammen kommen „dörften.

3) „Oefters wird an ordinären Rathstägen, die doch im An„fang dieses Reichtags communi statuum Consensu festgestellt „worden, gar nicht angesagt ꝛc.

4) „Zuweilen geschieht auch diese Ansag sine designatione ma„teriarum &c.

12) „Bald gehen die Directoria in die Nebenstuben, bald in „das ordinaire Zimmer, nachdem man ad Protocollum oder nicht „votiren solle.

Womit sind diese sub Nris 2, 3, 4, 12 gemachte Vorwürfe erwiesen? Wird nicht von ein oder andern mit besondern Umständen begleiteten Fall (a particulari) sehr fehlerhaft und ungewiß ad vniversale geschlossen? Was Henniges bey Gelegenheit der Rathsansage anmerket, *) und S. 27. schon angeführet worden, ist eine Antwort auf alle diese Vorwürfe: Siquid aliquando extra ordinem et valde raro euenit, id ne occasionem et locum querelarum statim faciat, rationis est et ciuilitatis.

13)

*) Loc. cit. pag. 399.

13) „ Man untersteht sich die Stände in votando dergestalt „ zu coarctiren, daß sie nichts sollen extra materiam propositam „ vorbringen dürfen. „

In dem Kaiserlichen Commissionsdekrete vom 26ten Nov. 1671 wird erinnert und ausser Zweifel gesezt: es werden (die Herren Gesandte) nicht allein von selbsten geneigt, sondern auch von ihren Herren Principalen instruirt seyn, dem gewöhnlichen *Stylo Imperii* zu inhäriren, und mithin in allen ad materias propositas nicht gehörigen Sachen gänzlich zu abstrahiren, und ihre suffragia allein auf dasjenige, was in proposition kommen wird, um soviel mehr und lieber abzulegen, damit die sonsten besorgende Confusiones verhütet, und die Consultationes mit guter Ordnung befördert werden mögen 2c.

Wenn aber die Directoria, die doch für die gute Ordnung zu wachen haben, und oft von andern Ständen um Handhabung der Ordnung ersucht worden, *) Anno 1704 diesen gewöhnlichen stylum

*) Z. B. den 26ten März 1653 beschwerte sich Kurpfalz im Fürstenrathe über den Pfalzgrafen von Simmern, daß ihn derselbe in Voto (lauterensi) fort und fort turbire, und begehrte, daß das Direktorium ihm solches untersagen wolle, daß er davon abstehe, im widrigen müste Kurpfalz solches dem Kaiser klagen. In den

lum Imperii zu erinnern und zu handhaben sich unterstehen, so heisen es leider Grauamina!

18) „Wenn man die Stände nicht länger hören will, so steht „man contemptim auf, und geht hinaus, und läßt jene reden.

Wo ist das Gesetze, welches die Directoria verbindet, von erhizten Gemüthern, unverdiente Vorwürfe, oder unbillige ungestüme Forderungen und Zänkereyen ganz geduldig anzuhören? Ist es nicht der Klugheit gemäß, bey dergleichen Vorfällen weggehen, die Hitze verrauchen lassen, und die Sache das nächstemal wieder, vielleicht mit besserm Erfolg, vor die Hand nehmen?

Es würde zu weitläuftig werden, mich länger bey diesen Schmähschriften aufzuhalten.

Wir

den folgenden Protokollen wird nur des lauterischen durch Kurpfalz geführten Voti gedacht. Mosers Staatsr. Th. IX. pag. 306. Den 30ten Oktob. 1665 erinnerte Meklenburg = Güstrau im Fürstl Collegio: Dafern Jemand an dem Ort, da er aufgerufen, nit votiren sollte, so möchten die *Directoria* solch *Votum* nit mitzählen noch gelten lassen; wenn solches geschähe, so würde ins künftige ein jedweder sein Votum an dem Ort, wo er aufgerufen, wohl abzulegen gemüssiget, und hinführo alle Unordnung verhütet werden.

Wir wollen also hören, was unser Verfasser (S. 37.) weiter von Erinnerungen wegen des Kaiserl. geheimen Raths- oder Hofrathstitels erzählt.

Ein Monitum oder die Meinung ein- oder des andern Reichsstandes ist doch wohl noch kein Reichsgesetze. Ohne dieses scheint ein dergleichen Vorwurf nichts anders als die Sprache des Neids zu seyn, welcher Kaiserl. Majestät und andre höchste Reichsstände tadeln, und ihnen die Befugniß in Zweifel ziehen will, einen zeitlichen meritirten Mainzischen oder andern Minister mit Gnaden und Ehrentiteln belohnen zu dürfen, welche Titel und Gnaden jederzeit ohne Pflichten ertheilt werden.

Nicht nur verschiedene Kurmainzische und andere katholische, sondern auch evangelische Gesandte haben die Ehre und Gnade gehabt, Kaiserl. Reichshofräthe mit und ohne Bestallung zu seyn.

Da so viele Jahre vor diesen Erinnerungen, und auch nach selbigen keine Inconvenientien daraus entstanden sind: so werden auch wohl ferner keine dadurch zu besorgen seyn, daß die Directoria etwa noch mit andern Titeln begnadiget werden.

Warum machen sich denn andere Herren Gesandte beider Religionen kein Bedenken, von andern Höfen nicht nur Titel, sondern sogar ihre Comitialstimmen zur Vertretung anzunehmen, obwohl das

Interesse solcher Höfe oft sehr verschieden, und hieraus wohl grössere Inconvenientien entstehen können, als wenn ein Gesandter eine Hauptflege oder andere dergleichen Nebenbedienung hat, die weder Pflichten noch persönliche Gegenwart erfordert?

Ich hoffe nun über diese angeblichen Direktorial-Mißbräuche bis daher solche Erläuterung gegeben zu haben, daß jeder unpartheiische Leser den Ungrund der bisherigen Vorwürfe einsehen wird. Die Erläuterung der in der Folge über die einzelnen **Verrichtungen des Direktorialamts** beigebrachten Klagen, welche ich ebenfalls näher untersucht habe, wird deren Unbilligkeit eben so offenbar an Tag legen.

Das vorgesezte Ziel des Verfassers, ist nur, das **Reichs-Direktorium** verdächtig zu machen, nicht aber die Defectus Comitiorum zu zeigen. Er hat aber oft beides nicht genug unterscheiden können, und manches blos dem Reichs-Direktorium zur Last gelegt, was von diesem allein nicht abhängt. Wenn schon Henniges selbst, den er doch so oft ausgeschrieben, manche Beschwerden für ungegründet oder unerheblich angesehn, so musten sie ihm doch dienen, die Zahl zu vermehren.

Sind aber bey der teutschen Reichsversamlung etwa nur in Ansehung der Direktorialämter Erinnerungen zu machen gewesen?

So-

Sowohl bey den Westphälischen Friedenstraktaten, als auf dem vorigen Reichstage muß man nicht so geurtheilt haben. Bey jenen wurden zu erst die *Defectus comitiorum* genennt, in Ansehung der Direktorien aber hatte man gewiß wenig zu erinnern, wie oben S. 22. gezeigt worden. Vom vorigen Reichstage giebt Pfannerus *) eine ähnliche Nachricht: Et fuere, qui ſuaderent, Caeſarem vitiorum queis *Comitia* hactenus laborarint, nomine Procerum commoneri, rogarique, vt proximo conventu prima de emendandis his deliberatio eſſet, vt quibus lentum adeo infelicemque conſultationum hiſce ipſis in Comitiis progreſſum acceptum *Euangelici* iuxta *Catho-icique* referrent.

Auch Henniges **) schreibt: Primum erat, de quo deliberandum fuiſſet, emendatio defectuum anteriorum *Comitiorum*. — — Non promitto hercle ego, me omnia vitia et morbos *Comitiorum* indicaturum &c.

In den darauf folgenden aus Fritſchii Electis iuris publici entlehnten Erinnerungen *circa materiam de defectibus Comitiorum &c*, aus welchen unser Verfasser nur dasjenige entlehnt, was gegen die Directoria gerichtet zu seyn geschienen, sind auch andere vielleicht wichtigere Punkte enthalten. z. B.

 2)

*) in hiſt. Comitiorum pag. 823. ſeqq.

**) Loc. cit. pag. 921.

2) Damit dieses Vorhaben (der Kaiserl. Proposition, und von den Berathschlagungen wird eben dieses gelten) nicht etwa durch ein- oder andere Sessions-Streitigkeiten anderwärtig möge aufgehalten werden, so wäre entweder per Caesarem sobalden ein Expediens zwischen beyden Theilen ex officio, jedoch daß es keinem Theil weder in possessorio noch petitorio an seinen Rechten nachtheilig seyn sollte, zu verfügen, auch eventualiter der völligen Erörterung halber anderwärtige Verordnung zu veranlassen, oder aber, da dergleichen provisional von ein- oder beyden Parthen nicht wollte acceptiret werden, dessen ungeachtet mit der Proposition (oder Deliberation) fortzufahren.

Herr Henniges merkt dabey an. Id quoque aequum est, et ex dignitate reip., si transigi tam cito obstinatione partium non potuerit, ne *propter has priuatas simultates* impediatur relatio, eaque re et Imperatori et reliquis statibus praeiudicetur.

16) Jedoch müßten sodann (nach einer deutlichen und umständlichen Proposition) auch die Votantes gehalten seyn, ihre Vota auf die proponirte materiam nach dero abgetheilten membris praecise zu richten, und keine Digressiones zu machen, sondern auf eine oder andere Umstände sich deutlich zu erklären, und im Fall ja einer oder ander etwas mehrers, als vom Directorio angezeigt wäre, zu solchen nöthig seines Orts erachten würde, er solche Erinnerung erst zulezt,

wenn

wenn er sich auf die proponirte Umstände hätte vernehmen lassen, annectiren sollte.

17) Es wäre auch im votiren sich vor allem der Kürze zu befleißigen, und deßhalben die Protestationes und Reprotestationes nur bey der ersten Session semel pro semper abzulegen, und nicht so öfter cum taedio zu repetiren, wenigers aber darmit das Votum negotii principalis zu interrumpiren, zu solchem Ende sollte auch

18) Ein jeder in seinem Voto zugleich rem ipsam angehen, auch wo es nicht nöthig, noch etwas streitig, sich mit den rationibus nicht aufhalten, wo es aber nöthig, oder etwas streitig, die rationes kurz und real fassen.

19) Im Fall nun einer eben die Opinion und respective rationes führte, als jemand von denen vorstimmenden, so hätte sich derselbe auf dergleichen Votum zu beziehen, und allenfalls nur zu addiren, was er seines Orts mehreres, als bereits fürgebracht, zur Sache nöthig und diensam befunden.

20) Wann eine Sach vorkomt, da einer oder der ander in particulari interessiret, sollen die Interessenten abtreten, und nicht, wie bishero einer gegen den andern mit Verdruß des ganzen Collegii in Kampf treten, sondern ein jeder seiner Sachen Information zuvorhero übergeben.

22) Sollten sich auch unterweilen im votiren Umstände begeben, da einer den andern müste Noth halber berühren, so hätte sich gleichwohl darbey ein jeder der Personalien, als welche zwischen den Principalen große Ungelegenheit könnten verursachen, zu enthalten, und sonsten die Nothdurft mit Grund und Bescheidenheit dargegen zu repraesentiren.

27) Man soll in — — — — streitigen Fällen, und da auch sonsten die Maiora nichts gelten, omnibus modis durch schiedliche particular - Conferenz und endlich billigmäßige Expedientia Vergleichung suchen.

30) Es soll wegen allerhand Verdachts und Collusion kein Gesandter mehr als zwey Vota vertreten, ausser wenn es seinen eigenen Herrn oder dessen gesamtes Haus betrift, da ohne dieß vermuthlich die Consilia einerley zu seyn pflegen.

62) Daß keiner ad subscribendum (den Reichsabschied) gelassen, noch dessen gedacht werde, dessen Votum und Session noch streitig, und von den gesamten Ständen noch nicht dafür in Comitiis, audita parte contradicente, cum Causae cognitione ad minimum quoad possessionem erkennet werde.

Wenn ich alle dergleichen Fälle von Erinnerungen oder s. g. Defectus Comitiorum, so wie der Verfasser die dem Reichs-Direktorium gemachte Vorwürfe sammeln wollte: würde deren Anzahl gewiß nicht kleiner seyn, als die Samlung unsers Verfassers.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Reichs-Verfassung, sonderlich in unsern anarchischen Zeiten, schon große Erschütterungen erlitten habe. Die noch folgende Erläuterungen werden aber ferner zeigen, wie sehr es zu wünschen sey, daß nicht sowohl dem schon genug begränzten Direktorialamte, welchem der Verfasser gern fremde Schulden aufbürden möchte, wohl aber dem Geiste der Eifersucht, der Zwietracht und des Neides bessere Gränzen gesezt werden möchten.

Das Wohlseyn und die Stärke des teutschen Reichs bestehet in der Einigkeit derjenigen Glieder, die solches ausmachen. Giebt es Irrungen und Mißhelligkeiten, so haben wir zwar noch, wie ehedem, Gesetze, Richter und Gerichtshöfe, um solche zu schlichten und beizulegen. Aber wie sieht es dermalen mit der sogenannten Executionsordnung aus?

Die Fortsetzung künftig.

(o)

Ad Rel. vom 20. Sept. 1780. N. 98.

Fortsetzung der Privat-Gedanken über die Schrift: Gemeinschaftlicher Ursprung aller Direktorialämter. 2c. 2c.

ad §. 13.

Ehedessen, war freilich auf Reichstagen eine andere Behandlungsart der Geschäfte üblich, wie hätten sonst die Reichstage nur so kurze Zeit von wenig Monaten dauern, und dabey doch soviele Sachen erörtert werden können? Die Kaiser und meisten Reichsstände erschienen gemeiniglich in Person, der abwesenden Gesandte aber brachten über die ihnen schon bekannte Puncta deliberanda ihre Instructionen mit; es konnten also fast über alles sogleich Entschliesungen gefaßt werden. Die Direktorien führten allein Mund und Feder, Niemand begehrte von den Exhibitis oder Aufsätzen Abschriften. Solche wurden meistens nur verlesen, darüber deliberirt und geschlossen, hernach aber in dem Reichsarchive aufbehalten; mithin war keine Diktatur nöthig.

Wozu der Supplicationsrath bestimmt gewesen, berichtet Henniges: *) institutus ille fuerat olim ad expediendas *priuatorum* causas, qui forte statibus in Comitiis supplicauerant de iis rebus, quae in plenis senatibus deliberari non visum est necessarium.

Wenn nun unser Verfasser (S. 39.) vorgeben will, daß auch schon in jenen Zeiten Kurmainz die Verlesung solcher Memorialien erschweret, und Klagen wider sich veranlaßt habe: so hätte er dazu ein schicklicheres Beispiel aufsuchen müssen, als das hier angezogene ist. Er muß seinen Moser **) mit wenig Aufmerksamkeit gelesen haben, sonst würde er die von dem Fürstenraths-*Directorio* Ao. 1653. aus wichtigen Gründen, und mit Beifall anderer Gesandten verweigerte Verlesung des von einem ohne ihm geschehene Ansage ad Sessionem gekommenen Gesandten des Herrn Pfalzgrafen Ludwigs im Fürstenrathe übergebenen Memorials nicht Kurmainz zur Last legen.

Was der Verfasser gleich darauf von den Exempeln von Erinnerungen nach Einführung der Diktatur sagt; ist wieder ohne Beurtheilung aus dem Moser abgeschrieben, den er nicht einmal zu verstehen scheint.

Setzen dann alle Erinnerungen oder auch *Conclusa* wegen der Diktatur nothwendig Grauamina voraus oder zum Grunde? Gewiß nicht, und Herr Moser sagt solches auch nicht. Er merket vielmehr an, daß das Reichs-Direktorium nach Verschiedenheit der Dictandorum entweder von sich selbsten etwas diktire, oder darüber anfrage, ob

es

*) Loc. cit. pag. 934.

**) Loc. cit. oder auch T. 46. p. 387.

es geschehen solle? oder von den Collegiis darüber deliberirt, ja auch gestritten werde. Derselbe hat mehrere Conclusa angeführt, wodurch Communicationes oder Diktaturen verlangt, bisweilen aber auch nicht gut gefunden oder die Geheimhaltung gewisser Sachen beschlossen worden. Es beweisen also dergleichen Erinnerungen oder Conclusa, ohne andere Umstände, an sich noch keineswegs ein Grauamen.

Herr Moser theilt demnach mit Recht die Diktaturen in freiwillige und verlangte ab,*) und als ein Beispiel der leztern Art wird der Schluß des Kurfürstlichen Collegii vom $\frac{7\ \text{Aug.}}{28\ \text{Jul.}}$ 1690. angeführt: die Königl. Wahlcapitulation per Dictaturam den Statibus zu communiciren.

Es muß dieses nur eine auf Kurmainzische Anfrage genommene Collegial-Abrede gewesen seyn, weil sich in demjenigen Kurfürstl. Protokolle, welches ich einzusehen Gelegenheit gehabt habe, nicht einmal etwas davon bemerket findet.

Wo bleibt aber hiebey auch nur der Schein einer Beschwerde gegen das Reichs-Direktorium? Wenn man demnach eine Liste der Beschwerden, wie unser Verfasser fertigen, und darinn alles, was nur immer von Jemanden vorgebracht worden, ohne Beurtheilung aufnehmen, ja noch selbst Fälle hinzudichten will, die sich entweder ganz anderst verhalten haben, oder Kurmainz gar nicht angehen (wie es S. 32 und S. 39 geschiehet) so braucht es freilich nicht viel Mühe noch Kunst, dergleichen Liste groß genug zu verzeichnen.

 Der

*) Staatsr. Th. 46. S. 397. §. 16.

Der Verfasser giebt nun vor, die Liste der Beschwerden wider Kurmainz sey zu groß und seinem Zweck nicht gemäß, sie ganz zu verzeichnen. Aber um deren Menge noch größer und scheinbarer zu machen, weis er aus den oben S. 33, 34 und 36 schon in folle und der Zahl nach angeführten verschiedenen Verzeichnissen die einzelnen Klagen in der Folge so vorzutragen, daß es dem flüchtigen Leser vorkommen muß, als wenn dieses wieder ganz neue, in obgedachten Verzeichnissen noch nicht begriffene Dinge wären.

So werden hier abermals die im Jahre 1664 Namens Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz bekannt gemachte Klagen zur Schau ausgestellt. Wie wenig Beweiskraft aber diese einseitige und zur Zeit des größten Mißverständnisses geführte Klagen haben können, ist schon oben (S. 24.) gezeigt worden.

Gesezt aber, die bezielten aber nicht benennten Facta wären alle richtig; Kurmainz habe verschiedene eingegebene Memorialien nicht gleich dictirt, auch etliche gar zurückgegeben. Ist denn damit das Grauamen schon erwiesen? Keineswegs, sondern es wird erst auf die Umstände eines jeden dergleichen Facti ankommen. Wozu also so unbestimmte Vorwürfe?

Es ist einmal an sich schon gewiß, auch der guten Ordnung, dem Herkommen und der Verfassung gemäß, daß nicht alle Exhibita ohne Unterschied sogleich angenommen oder diktirt werden können oder sollen. Wie hätte sonst der Verfasser der schon A 1582 verfertigten gründlichen Beschreibung von Reichstägen anmerken können, daß zu Anfang

fang der Reichsräthe der Kurmainzische Kanzler um mehreren Glimpfs und wenigern Verdachts willen, sich bei den Kurfürsten oder deren Räthen Bescheids oder Raths zu erholen pflege, wie er sich in Annehmung der *Supplication*en zu verhalten habe? *) Wie hätte man sonst das Reichs-Direktorium beschuldigen können, daß es bisweilen mit der Diktatur zu *facil* sey? Und doch merket Hr. Moser ebenfalls an **), Kurmainz habe wegen der Reichsdiktatur von langen Zeiten her vieles zu streiten gehabt, indem es bald zu *difficil*, bald zu *facil* damit gewesen seyn soll?

Ein offenbarer Beweis von der schweren Bürde des Reichs-Direktoriums, und von der Wahrheit, daß das Reichs-Direktorium oft unverdienten aber unausweichlichen Vorwürfen blosgestellet werden könne. Denn wollte dasselbe alles ohne Ausnahme annehmen und diktiren, so würde es nicht an Klagen fehlen, daß es in der Annahme zu *facil* sey. Will es aber ein Exhibitum aus seinen Ursachen nicht sogleich annehmen oder diktiren: so klagt der Exhibens wieder, daß es in der Annahme zu difficil sey.

Ich muß also die Erinnerung nochmals wiederholen, daß dergleichen Klagen oder Beschwerden an sich noch lange kein Beweis von einem Mißbrauche des Reichs-Direktoriums sind, sondern daß erst bey jedem einzelnen Falle erwiesen werden, auch allerseits anerkannt seyn müsse, daß durch Annahme, oder Verweigerung der Annahme dieses oder je-

---

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 338.

**) ibid. S. 397, §. 17.

jenes Exhibiti in specie gegen die Vorschrift der Gesetze, oder des Herkommens und der Reichsverfassung angestoßen worden, wenn es ein wirkliches und gegründetes Grauamen seyn und heisen soll. (S. 16.)

Nun will unserm Verfasser (S. 40.) gar nicht gefallen, daß der Kurmainzische Direktor wegen mancher Diktaturen bey Hof anfragt. Denn daß mehrere Sachen auch ohne dergleichen Anfrage zur Diktatur kommen, scheint er selbst nicht zu läugnen, da er nur klagt, oder nachschreibt, daß keine Sache von einiger Wichtigkeit (Bedenklichkeit hätte er vielmehr sagen sollen) ohne Anfrage diktiret werde.

Wer aber überlegt, wie leicht sich der Herr Reichs-Directorialis nach Beschaffenheit der Umstände dem Vorwurf aussetze, daß er mit der Diktatur zu facil sey, wird ihm nicht verargen, wenn er nicht alles auf seine Gefahr gleich diktiren, sondern vorher das Urtheil seines Hofs wissen will.

Ehedem war freilich diese Anfrage bey Hofe nicht so nöthig. Die höchsten Principalen besuchten gemeiniglich selbst die Reichstage, oder wenn dieses auch nicht geschahe, pflegte sich der Kurmainzische Directorialis in zweifelhaften Fällen, um Glimpfs und wenigern Verdachts willen bey den Kurfürsten oder deren Räthen Bescheids und Raths zu erholen (S. 45.) Hierauf scheint sich auch die in Kaiserl. Wahlkapitulation Art. XIII. §. 7. getroffene Vorsorge zu gründen, daß das Reichs-Direktorium in dergleichen Fällen mit dem kurfürstlichen *Collegio* vorgängige Beredung zu pflegen habe.

Wenn

Wenn aber eine Jalousie des Fürstenraths die sogenannten Prädeliberationen des Reichs-Directorii mit dem Kurfürstl. Collegio selbst erschwert: was bleibt sodann dem Herrn Reichs-Directoriali, der leichtlich in Gefahr kommen kann, nicht nur von seinem Hofe, sondern auch von andern einer Uebereilung beschuldigt zu werden, für ein anderes Mittel übrig, als seinem Hofe die Sache vorzulegen und dessen Befehle zu erwarten? Wie oft geschiehet es nicht, daß andere Gesandschaften, die doch nur auf ihren Hof allein zu sehen haben, in Sachen von einiger Erheblichkeit ihre General-Instruction nicht für hinlänglich halten, und ohne Special-Befehl sich herauszulassen Bedenken nehmen? Soll nun der Reichs-Direktorial-Gesandte, welcher so leicht, und dazu von mehr Seiten ins Gedränge kommen kann, und doch auf keiner Seite anstossen will, deterioris conditionis seyn?

Unser Verfasser hat nun zwar ganz richtig angemerket, daß hierüber (wegen der Anfrage bey Hof) mancherley, wiewohl vergebliche Beschwerden erfolgt. Ob aber solche gegründet waren, oder nicht, bleibt immer noch eine andere Frage, die erst in jedem besondern Fall zu untersuchen und zu bestimmen kommt. Nach meiner Logik würde ich vielmehr also schliesen: Weil so mancherley Beschwerden vergeblich waren, müssen sie nicht sonderlich gegründet gewesen seyn. Es wurden also auch manche Exhibita aller angewendten Mühe ohnerachtet mit Rechte gar nicht diktirt, weil sie nicht ad Comitia gehörten.

Herr Moser theilet als eine noch zweifelhafte und ungewisse Nachricht folgendes mit: *) „Ao. 1690 sollen die Kurfürstliche Gesand-

*) Staatsr. Th. 46. S. 405, §. 32.

„sandte unter andern damit umgegangen seyn, den Mißbrauch abzustellen, daß, wann bey dem Kurmainzischen Direktorial-Gesandten „etwas an das Reich übergeben werde, er solches erst dem Kurfürsten „zuschicke, und anfrage: ob er es diktiren solle?„

Dem Herrn Moser fehlte der Beweis dieses Angebens, in den Protokollen findet sich keine Spur davon; vielmehr läßt sich aus einem andern Vorfalle, wo damals das ganze Kurfürstliche Collegium Kurmainz auf dessen Anfrage ersuchte, ein gewisses Exhibitum nicht ad Acta Imperii zu nehmen, das Gegentheil schliesen.

Was gehen aber unsern Verfasser, der nur Vorwürfe sucht, die Beweise an! Er kann ohne solche sogar den Herrn Moser reformiren, und dessen zweifelhafte Erzählung ohne weiters in die positive Versicherung verwandeln: Schon im Jahr 1690 giengen die Kurfürstliche Gesandte mit Abstellung dieses Mißbrauchs um.

Leider! zeigt sich nun gleich hierauf unser Verfasser wieder als ein sonderbarer Staatsmann und Politikus, da er mit etlichen Fragen zu beweisen glaubt, daß es der Reichsverfassung schnurstracks entgegen sey, wenn nicht gleich alle Exhibita angenommen und diktirt werden.

Seine Idee von der Reichsverfassung muß demnach ganz anderst beschaffen seyn, als jene, so Kaiserl. Majestät und die Reichsstände von jeher davon gehabt haben, als welche nicht alle Memorialien ohne Unterschied angenommen wissen wollten. Was vor dem Jahre 1582 üblich war, und die Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XIII.

§. 7.

§. 7. verordnet, ist S. 46. schon gedacht worden. Sollte Er denn in seinem Moser, auf der nemlichen Seite, wo er kaum erwehntes angebliches Vorhaben des Kurfürstlichen Collegii vom Jahre 1690 angemerkt gefunden, nicht auch gelesen haben *): Daß Ao. 1698 aus unterschiedlichen Kaiserlichen Rescripten bey dem Reichs-Direktorium die Erinnerung geschehen, fürohin nicht alle Memorialien, so an den Reichsconvent nicht gehörten, sonderlich aber diejenige, so von Proceßsachen handelten, anzunehmen, noch publice diktiren zu lassen.

Nicht nur Kaiserl. Majestät, sondern auch die meisten Reichsstände hielten damals, auch noch in diesem Jahrhunderte für Reichsverfassungsmäßig, daß keine andere Justizsachen, an den Reichstag gehören, als welche die Reichsgerichte in Folge des Instr. Pacis, selbst ad Comitia verweisen. Aus dieser Ursache wurden manche dergleichen Memorialien, mit Beifall der Stände, vom Reichs-Directorio nicht angenommen oder nicht diktirt, obschon die Exhibenten darüber Beschwerde führten. So führt Herr Moser (L. cit.) den Fall an, daß sich zwar im Jahre 1698 die Abtissin von Quedlinburg wegen verweigerter Diktatur eines Memorials gegen Kursachsen, bey den Comitial-Gesandten gar sehr beschweret, Kurmainz aber sich damit entschuldigt: daß dieses eine Justizsache sey, welche nicht vor den Reichsconvent gehöre. Kein anderer Reichsstand hat damals diese Sprache des Reichs-Direktoriums mißbilliget.

Nicht selten haben auch diejenigen Reichsstände, gegen welche Beschwerden an den Reichstag gebracht werden wollten, durch Versprechung aller Remedur, ja auch durch Drohungen die Diktatur gehindert oder aufgehalten.

*) Staatsr. Th. 46. S. 405. § 33.

Alle diese Umstände zeigen sattsam, wie genau erst jede Klage wegen verweigerter oder verzögerter Diktatur untersucht werden müsse, ehe von einem Mißbrauch des Direktorialamts gesprochen werden könne.

Vielleicht würde unser Verfasser, wenn er vorbemerkte Umstände erwogen hätte, mit bessern Grunde also geschlossen haben: Die Anfrage des Mainzischen Direktorial-Gesandten, hat sich, bewandten Umständen nach, so mancher einzelnen Widersprechungen ungeachtet, bis auf den heutigen Tag erhalten, sie muß also doch kein solcher Mißbrauch, noch der Reichsverfassung so entgegen seyn, als von einigen vorgegeben werden will. Wer sie auch als ein Uebel ansehen wollte, wird doch einsehen, daß es nicht selten ein nothwendiges und kleineres Uebel sey, als wenn alles, was immer an den Reichsconvent übergeben werden will, angenommen und diktirt werden müßte. Denn würde nicht viel größere Unordnung und willkürliche Handlung zu besorgen seyn, wenn nicht das sein Amt, Pflicht und die Reichsverfassung kennende Reichs-Direktorium, sondern vielmehr nur jener, der etwas übergeben will, über die Statt- oder Unstatthaftigkeit der Diktatur urtheilen sollte? Ist das Herkommen der Anfrage bey Hof nicht eben darauf gegründet, daß ein zeitlicher Reichs-Directorialis in bedenklichen Fällen sowohl sich selbst ausser Verantwortung setze, als auch gute Ordnung und Unpartheilichkeit desto besser beobachtet werde? Wie läßt sich ohne Vermessenheit nur gedenken, daß ein Reichs-Directorialis oder dessen Hof das Reich heilsamer Anschläge auch nur einen Augenblick berauben, oder selbiges der Gefahr des Verfalls aussetzen wolle? oder traut man der Einsicht eines Reichs-Directorialis so wenig Einsicht zu, daß Er dringende Fälle, Staats- und allgemeine Angelegenheiten von Privatsachen nicht werde unterscheiden können?

Die Vorstellungsart des Verfassers über dieses unschädliche, ja oft nöthige Verfahren des Reichs-Directorii ist also offenbar zu weit getrieben. Man hat freilich Mittel gehabt, und Kurmainz genöthiget, erst in wenigen Fällen mit Justizsachen Ausnahmen von obgedachter Regel zu machen. Eben darinne bestehen die meisten Dispute mit dem Reichs-Direktorium, welches für die Beibehaltung der alten Ordnung kämpfte. Würde aber der Mißbrauch der Recurse in Justizsachen so zur Gewohnheit geworden seyn, wenn man es besser bey der alten Ordnung gelassen hätte? Was ein Reich ohne Justiz sey, lehrt uns die mittlere Geschichte Teutschlands. Was ist aber die Justiz, ohne Vollstreckung der Urtheile? und wie sieht es dermalen mit lezterer in unserm lieben Vaterlande aus?

Eine Staatsverfassung, sagt unser Verfasser mit Recht, **wird nicht auf einmal zerrüttet, sie wird durch Staatsfehler** — und welcher ist grösser, als Mangel oder Unwirksamkeit der Justiz? — **nach und nach untergraben, und unvermerkt zerfällt sie endlich von selbst.** Trauriger Gedanken für einen teutschen Patrioten!

Was nun unser Verfasser weiter (S. 41.) aus dem **Moser** (ohne ihn jedoch zu nennen) wegen der i. J. 1699 geführten Klagen der protestantischen Stände abgeschrieben hat, sind wiederum unbestimmte Vorwürfe, die so allgemein nichts beweisen, da es, schon gezeigter Massen, auf die Umstände jeden einzeln Falles ankommen muß. Es ist mehr, als wahrscheinlich, daß die hier bezielte Memorialien und Schreiben, entweder Justizsachen betroffen haben, für welche der Reichstag nicht versammelt ist, oder es doch wenigstens sehr zweifelhaft gewesen, ob sie an die Reichsversamlung gehörten.

Herr Schauroth und Moser lassen hiebey doch die Rechtsregel gelten: audiatur et altera pars, und erzählen weiter: Der Herr Kurmainzische habe dem Herrn Kursächsischen auf ebengedachte Beschuldigungen geantwortet, daß er eines solchen retardement sich nicht schuldig wüßte, als der um die Diktatur jedesmal bey seinem gnädigsten Herrn vorhero anfragen müßte, und wäre erbietig das Rheingräfliche Memorial (welches diese Vorwürfe veranlaßt hatte, und gegen den Herrn Fürsten zu Salm pro Grauaminum ex cap. Art. IV. Pacis Risvic. gerichtet war) ohne fernern Anstand diktiren zu lassen.

Schon die Rubrik dieses Memorials zeugt sowohl von der Wichtigkeit des Obiecti, als auch davon, daß Frankreich als Compaciscent des Riswickischen Friedens dabey interessirt war. Wer kann also den Herrn Kurmainzischen verdenken, daß er es ohne Anfrage zu diktiren, sich nicht getraute?

Um nun auch glaublich zu machen, daß der Kaiserl. Hof selbst sich über Kurmainz wegen erschwerter oder verweigerter Diktatur zu beschweren habe, wird von unserm Verfasser (S. 42.) wieder abgeschrieben, was Moser *) von einer den 16 Febr. 1684 im Fürstenrath geschehenen österreichischen Aeusserung gedenket. Er unterläßt aber den Hrn. Moser und den 16 Febr. zu nennen, vielleicht, um dieses so allgemein hingeworfene Factum desto weniger untersuchen zu können.

Wenn sich unser Verfasser ein wenig um die Comitial-Geschichte bekümmert hätte, würde er die Auflösung bald haben finden können, wa-

*) Staatsr. Th. 46. S. 405. §. 28.

warum das in Frage kommende Commissions-Dekret nicht zur Diktatur gebracht worden.

Erfahrnen Comitialisten ist nicht unbekannt, daß wegen langer Abwesenheit des damaligen Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Fürsten und Bischofs von Eichstädt Hochfürstl. Gnaden, sich den 8ten Octob. 1683 der Herr Graf von Windischgräz als Kaiserl. Mitprincipal-Repräsentat legitimirt, solches aber allerley Titulatur-Irrungen veranlaßt habe. Aus meinen Comitial-Nachrichten weis ich soviel, daß gedachter Herr Graf von Windischgräz das Commissions-Dekret quaest. die Translation des Kammergerichts von Speyer betreffend, nur in seinem Namen, und mit Auslassung des Titels Sr. Hochfürstl. Gnaden von Eichstädt, ausgefertigt habe, und deßwegen auf Verlangen des ganzen Kurfürstl. Collegiums dessen öffentliche Diktatur verweigert, selbiges hingegen doch sowohl in dem Kurfürstlich- als Fürstlichen Collegio verlesen worden sey.

Das angebliche Grauamen ist also entweder ganz ungegründet, oder es fällt auf das ganze Kurfürstliche Collegium, nach dessen Entschliesung sich das Reichs-Direktorium gerichtet hat.

Bey Herrn Moser *) ist ja eben sowohl zu lesen, daß den $\frac{16}{6}$ Sept. 1679 auch schon ein Kaiserl. Commissions-Dekret, die Differenz der beyden höheren Collegiorum über die Worte: Kurfürsten, Fürsten und Stände betrefend, desgleichen 1687 ein Kaiserliches Schreiben wegen Extradirung der Reichsgutachten an den Herrn Grafen von Win-

---

*) Loc. cit. S 395, §. 12.

Windischgräz; und den $\frac{9\ \text{Sept.}}{30\ \text{Aug.}}$ 1688 ein anderes Kaiserl. Commissions-Dekret, so den Kurfürstl. Gesandten nicht anständig war, und die Titulatur des Kaiserl. Mit-Principal-Repraesentantens Grafen von Windischgräz betraf, auch nicht diktirt, sondern nur communicirt worden.

Sind dieses nicht ganz ähnliche Facta? Warum werden daraus nicht auch Grauamina gemacht?

Wären die im Jahr 1719 Namens des Coporis Euangelicorum bekannt gemachte angebliche Beschwerden, deren ich oben S. 24. schon habe gedenken müssen, bestimmter angegeben, damit jedes Factum so gut, als das so eben gehörte von 1684 untersucht werden könnte, so würde gewiß das wenigste davon die Probe halten.

Soviel also die mit den Actis armistitii von A. 1683 belegen wollende Verweigerung einer vom Kaiserl. Hofe verlangten Diktatur betrift, wird es um somehr erst auf die Benennung des Decreti oder Aktenstücks quaest. ankommen, als in besagtem Jahre mehrere Kaiserl. Commissions-Dekrete, so auf das Armistitium oder Frieden mit Frankreich Bezug haben, zur Diktatur gekommen sind. *)

An angezogenem Orte sind folgende hieher gehörige diktirte Kaiserl. Commissions-Dekrete zu lesen:

Den $\frac{15}{5}$ Jan. 1683 Ratification des Reichsgutachtens vom 13 ej. wegen Reassumirung der Friedenshandlungen mit der Krone Frankreich.

Den

---

*) Oertels altes Reichstags-Diarium II Band, S. 240.

Den $\frac{23}{13}$ Jan. fernere Approbation vorgedachten Reichsgutachtens super quaest. an? et quomodo? pto. reassumendorum tractatuum mit der Krone Frankreich.

Den $\frac{25}{15}$ Jan. Resolution auf das Reichsgutachten vom 13ten ej. pto. reassum. tractatuum et modi tractandi, mit Communicirung, was in Conformität dessen bey dem Französischen Plenipotentiario angebracht worden, und dessen Antwort darauf.

Den $\frac{27}{17}$ Jan. Wiederholte Genehmhaltung des Reichsgutachtens vom 13ten ej. den Modum tractandi betr.

Den $\frac{25}{15}$ Febr. des Königl. Französischen Plenipotentiarum Anbringen bey dem Kaiserl. Concommissario, wegen erhaltener Königl. Vollmacht ad tractandum, und jenes darauf ertheilte Antwort betr.

Den $\frac{4t.\ Jul.}{24\ Jun.}$ wegen der occasione zwischen beyden höhern Reichscollegien entstandenen Discrepanten Meinungen ins Stecken gerathener Friedenstractaten mit Frankreich, zu deren Fortsetzung, auch Hebung der Difficultäten Kaiserl. Majestät einen Mittelweg in Vorschlag bringen.

Den $\frac{12}{2}$ Jul. Communication der vom Kaiserl. Commissario wegen andringender Türkengefahr dem Französischen Plenipotentiario münd- und schriftlich beschehenen Insinuationen.

Den $\frac{9\ Aug.}{30\ Jul.}$ die von Frankreich vorgeschlagene Alternativ wegen Annehmung des Friedens, oder Eingehung eines 30 jährigen Armistitii &c. betr.

Den

Den $\frac{9 \text{ Octob.}}{29 \text{ Sept.}}$ Approbation des Reichsgutachtens vom 1ten Sept. in pto. Armistitii quoad quaestionem an? mit der Krone Frankreich.

Den $\frac{15}{5}$ Dec. wegen von Frankreich in vorderösterreichischen Landen neuerlich ausgeübten Friedens-Contraventionen.

Es ist von damaligen Klagen des Kaiserl. Hofs wegen demselben verweigert seyn sollender Diktatur, oder dem Französischen Minister wider die Gebühr bewilligter Diktatur nicht die geringste Spur zu finden, wohl aber zeugen die Protokolle, daß die Stände des Reichs, und sonderlich das Kurfürstl. Collegium die Zustandbringung eines Armistitii mit der Krone Frankreich wegen der großen Türkengefahr sehr gewünscht, und daran gearbeitet haben. Die Rechtsregel sagt: affirmanti incumbit probatio. Warum benennt man die Facta nicht deutlicher, wann das Angeben gegründet ist, damit genauer untersucht werden könne, zu welcher Zeit und in welcher Sache die Diktatur dem Kaiserl. Hofe versagt, oder in welchem Commissions-Dekrete, ohne Vorwissen der Kaiserlichen Commission etwas ausgelassen, oder welches Kaiserl. Commissions-Dekret in der Visitationssache zu publiciren verweigert worden?

Wenn auch das Reichs-Direktorium bisweilen vor Diktirung der Kaiserl. Commissions-Dekrete, mit der Kaiserlichen Commission, so wie mit andern Reichsständen wegen ihren Exhibitis, wenn es wichtige Umstände, Undeutlichkeiten ꝛc. erfordern, sich unterredet, oder Vorstellung macht, so ist dieses sowohl dem Herkommen gemäß, als zu Erhaltung guter Einigkeit und Ordnung abgesehen, auch mehrmals auf anderer Verlangen geschehen. (S. 53.). Der Kaiserl. Hof hat noch nie-

niemals wegen der obgedachten unterbliebenen Diktaturen, vielweniger wegen dergleichen Unterredungen oder Vorstellungen geklagt. Wie kommt dann der Verfasser jener angeblichen Beschwerden von 1719 dazu, den Kaiser ohne dessen Verlangen und Vorwissen zu vertreten oder in dessen Namen Beschwerde zu führen?

Der Verfasser zeigt wenig Kenntniß der Reichs- und Comitial-Geschichte, oder große Partheilichkeit, wenn er nun weiter vorgiebt, der Mißbrauch des Reichs-Direktorialamts habe zu der (S. 43.) eingerückten Stelle der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. Anlaß gegeben.

Oben S. 49.) ist schon gezeigt worden, wie das Reichs-Direktorium von Seiten des Kaiserlichen Hofs erinnert, auch sonst von den meisten Reichsständen als ausgemacht angesehen worden, daß die Justizsachen in regula nicht an den Reichstag gehören. Ist es also ein Mißbrauch zu nennen, wenn das Reichs-Direktorium diese mehrmals eingeschärfte, in der Reichsverfassung gegründete, und die für den Ruhestand des Reichs so nöthige Autorität der Reichsgerichte unterstützende Principia, so lange sie nicht aufgehoben waren, befolgte?

Weil aber solche verschiedenen hohen Reichsständen mißfielen, wurden sie endlich zwar durch die Wahlcapitulation Kaiser Karls VI. auf die von dem Verfasser erzählte Art abgeändert, doch aber nicht in der Meinung, alle gute Ordnung aufzuheben. Da jedoch diese neuern Principia nicht hinlänglich bestimmt wurden: so hat diese Materie unter Kaiser Karls VI. Regierung viele Bewegungen verursacht.

Seit dieser Zeit hat auch das Reichs-Direktorium nach den neuern Principien, soweit sie mit andern Gesetzen und Stellen der Wahlcapitulation vereinbarlich waren, sein Amt verwaltet, wie könnten sonst so viele Recurse in Justizsachen an den Reichstag gelangt seyn?

Dem ungeachtet haben die Klagen gegen das Reichs-Direktorium kein Ende, wohl aber der Mißbrauch der Recurse an die Reichsversammlung täglich zugenommen, weil die Recurrenten nun gar alles, ohne Unterschied, diktirt haben wollten, wie die (S. 43.) abermals angeführten Klagen der protestantischen Gesandten v. J. 1719 auch verlangen.

Wenn diese Vorschrift so ganz richtig wäre, warum haben sich dann auch nach der Wahlcapit. Karls VI. manche Reichsstände berechtigt geglaubt, die Diktatur der Memorialien, so gegen Sie gerichtet waren, wo möglich, zu hindern oder doch aufzuhalten? Warum ist dann auch nach dieser Zeit das Reichs-Direktorium noch beschuldigt worden, daß es mit der Diktatur zu facil sey, wie es (nach eigener Anmerkung unsers Verfassers (S. 46.) von Kaiser Karl VII. selbst geschehen?

Da unser Verfasser mit Anführung der schon mehrmals gedachten, und noch öfter vorkommenden einseitigen Vorwürfe und Klagen der protestantischen Gesandschaften, deren sich jedoch verschiedene nach eigenem nachherigen Geständniß, A. 1719 nur vom Strohm haben hinreißen lassen, schon alles erwiesen zu haben glaubt: so will ich doch auch ein und andere Urkunde anführen, woraus die Klagen Kaiserl. Majestät und der Stände über den damaligen Mißbrauch der Re-

curse laut zu hören sind, und zugleich die Rechtfertigung des Reichs-Directorii darüber, daß es nicht alles diktiren wollen, erscheinen wird.

Die erste ist das den 6ten Sept. 1715 diktirte Kaiserl. Commissions-Dekret *), welches ich seines merkwürdigen Innhalts wegen

 grö-

*) S. Pachners Saml. aller Reichsschlüsse, Th. III. N. 461. S. 666. seqq. Woselbst Kaiserl. Majest. folgender Masen klagen: „Obwohlen von Ihro „Kaiserl. Majestät glorreichsten Herren Vorfahrern am Reich, wie auch „von Deroselben selbsten die heilsame Gerechtigkeit einem jeden, sowohl „hohen als niedrigen Standes jedesmal sorgfältigst gerne ertheilt worden; „so hätten Dieselbe dennoch zu Dero nicht geringen Verwunderung ver„schiedentlich wahrnehmen müssen, daß einige Reichsstände oder Ihre Un„terthanen in Dero Namen oder vor sich selbsten in ganz besondern oft „geringen Rechts- und Streitsachen, welche zwischen Gegentheilen „bey Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath, denen Reichssatzungen gemäß an„hängig gemacht gewesen und noch seynd, sich von solchen, gegen „die Rechte und gerichtliche Ordnung ab- und mit einseitigem „Vorstellen und unbefugten Klagen alsdann zu der allgemeinen „Reichs-Versammlung, oder deren besondern Gliedern öfters gewendet „haben, wann wider dieselbe richterliche Gesetze und ordnungsmäßige Be„scheide, Urtheile und Verhängnisse ergangen seyn, oder zu besorgen wa„ren. Worauf es dann bey bemeldter allgemeiner Reichsversammlung, „oder einigen da befindlichen Räthen, Botschaften und Gesandten so weit „getrieben und gekommen sey, daß selbige samt und sonders in ein- und „andern dergleichen obschon nur Parthey-Sachen und besondern „Strittigkeiten, mit solchen gemeinsamen Schlüssen oder be„sondern Vorschriften hervorgegangen, welche nicht in denen „Schranken ehrerbietsamer Vorstellung, oder Vorschriften, son„dern in mehrmaligen Vorwürf- und Eingriffen, nicht ohne An„züglichkeiten und gleichsam mit Abhandel- und Urtheilsprechung „ver-

größtentheils vor Augen lege, und aus welchem zugleich ersichtlich, daß schon im Jahre 1712 durch die Kaiserl. Principal-Commission ähnliche Erinnerungen, aber ohne Erfolg, geschehen sind.

So-

„verfasset, und durch öffentlich- oder besondere in solchen Fällen so un-„zuläßig- als ungewöhnliche Berathschlagungen und Dictaturen „gemein gemacht, sodann öffent- oder heimlich an dieselbe abgelassen „worden.

„Nun erinnere Ihro Kaiserl. Majestät sich allergnädigst gar wohl des „Amts, der Pflicht und Verrichtung eines allgemeinen Reichs-„tags oder dessen besondern Bevollmächtigung, als auch derer Fälle, „in welchen solche Anzeigen Statt und Platz haben. Alldieweil aber „durch sothane neuerliche Unternehmung und bisherige Vorwürfe allzu-„weit gegangen würde: So hätten Dieselbe die Sache und alle deren „Umstände, auch die Absichten derer, welche solche Dinge insbesondere am „mehresten regen und hegen, nebst dem Verfahren Dero Kaiserl. Reichs-„Hofraths ordentlich untersuchen, und Ihro all solches ausführlich „gehorsamst vortragen lassen, mithin allergnädigst reiflich erwogen; „von denen vielen Beschuldigungen aber nichts, sondern aus denen ordent-„lichen allerseits verhandelten Rechts-Nothdurften und Schriften, auch „beyderseitigen Vor- und Anbringen das gerade Widerspiel, und „mehrentheils befunden, daß durch solche Einmischung das Recht „selbsten nur gehemmet, dessen ordentlicher Lauf und Vollzug „verlängert, wo nicht gar verewiget, Mühe und Kosten denen „Partheyen vergrössert, Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath, mithin Ihro Kaiserl. „Majestät selbsten neue Sorgfalt, Mühe und Arbeit wegen Ab-„fassung deren von demselben allergnädigst erfordert, und von Deroselben in „genaue Erforschung gezogener Gutachten, folgsam die Darstell- Ermäßig-„und Erklärung dessen rechtlichen Verfahrens verursacht, auch denen vie-„len anderweitigen sonst nöthig- und überhäuften Verrichtungen die Zeit

„ge-

Sodann sind gleich in dem folgenden Jahre dergleichen Recurse in Justizsachen durch das Reichsgutachten v. 24 Jul. und dessen Kaiser-

„genommen, dann die Reichs-Abschiedsmäßige Appellations- und Revi-
„sions- auch andere ordentliche Hülfe und Mittel Rechtens ausser Acht und
„Ordnung gesezt, anbey in mehrere Wege Dero Kaiserl. allerhöchst-
„richterlichem Amt ungegründeter Dingen widerstrebt, oder
„vorgegriffen worden, zu geschweigen, daß nicht zu begreifen sey, wie
„gegen Ihro Kaiserl. Majest. (Da Dieselbe selbsten, vermög Dero Kaiserl.
„Wahl-Capitulation Art. 16. §. Wir wollen rc. denen Kaiserl. höch-
„sten Reichs-Gerichten keinen Einhalt thun, noch von andern
„solches mittel- oder unmittelbar gestatten können, sollen noch
„wollen) nur durch Hemmung ordentlich erkannter Urtheil und Rechte
„ohne Grund und Noth einseitig gewagt, und unternommen wer-
„den dörfte; gestalten nun, bevorab von denen Augspurgischen
„Glaubens-Bekänntniß-Verwandten eine Weile her viel-
„fältig geschehen, und bey Ihro Kaiserl. Majestät auf Antworten fast
„mit Heftigkeit getrieben worden.

„Ihro Kaiserl. Majestät vermöchten eben so wenig abzusehen, wie der
„Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefliche Räthe, Botschaften und
„Gesandte an und auf einem, nicht zu Verhörung der Parthey-
„en, Erkennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gericht-
„licher Sachen verpflichteten, sondern zur Berathschlagung der
„öffentlichen Geschäfte und Nothfälle des Vaterlands, der
„Reichstäglichen allgemeinen Eigenschaft nach, lediglich gewidmeten
„Ort und Gewalt, sich in besondere Rechtshändel mit so viel-
„fältigen und gleichsam *definitiv*-Sprüchen einmischen, und zumalen
„nur auf eines Theils Anbringen, ohne die Gegenparthey, oder die völ-
„lige Handlung gesehen, und recht- oder gerichtlich, wie sich von Rechts-
„und Gewohnheit wegen gebührte, erwogen zu haben, in denen Reichs-
Col-

serliches Ratifications-Dekret de dict. 10ten Sept. 1716 die Rheinsteinische Sache betr. *) wiederum mißbilliget worden; denn Kaiserl. Maje-

„*Collegiis* oder besondern Zusammenkünften der Catholischen „oder der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten einigen, und „zwar solchen Schluß darüber fassen mögen, wodurch Deroselben, als „allerhöchstem Richter im Reich, in lauteren Rechts-Händeln, ausserordentliches Ziel und Maas vorgeschrieben, folglich „die Richtschnur derer auf einen ordentlichen Reichstag gehörigen „Geschäfte übertreten, mithin und endlich die Art der höchsten „Reichsgerichte umgekehrt, und beynahe aus lediglichen Rechts-„ganze Glaubens-Sachen und Geschäfte gemacht, und eingeführt „werden wollen.

„Gleichwie aber Ihro Kaiserl. Majestät nun nebst deme, was Dero-„selben geschiehet, und dieselbe weder in Ihro selbsten, noch in Dero „Ihrigen, um das Reich insgesammt, noch um dessen besondere Reichs-„tags- oder Glaubens-Verwandte verdient zu haben, sich nicht zu ent-„sinnen wissen, derley soweit gehende und des Vaterlands Grundge-„setze, dessen Regierungsform, Einigkeit und innerliche Ruhe „und Wesenheit beynahe untergrabende Dinge solchermaasen „fortschleichen zu lassen, gegen Gott, das heilige Reich, und Dero Nach-„kömmlinge nicht würden verantworten können, zumalen Dieselbe alles „dieses von selbst gerne überhoben seyn möchten, auch dießfalls in behö-„riger Langmuth würden fortgedauert haben, wann nicht die Fälle so „vielfältig verdoppelt, die Antworten so sorgfältig getrieben, und „bey gegenwärtiger Welt und Zeiten so schlimm- als äusserste Nach-„folgen sich an Tag und Werk zugleich legten:

„Als

*) Pachners Samml. Th. III. N. 480 und 489.

Majestät waren mit der Kur- Fürsten und Stände vernünftigen gutachtlichen Meinung einstimmig, daß Rechtsdinge von ihren ordentlichen Gerichten keineswegs abzuziehen, sondern Gott gefälliger Weise ohne Ansehung der Sachen und Person fortzugehen sey.

Daß

„Als thun Ihro Kaiserl. Majestät zu Abwendung ferneren „solch schädlichen Anmasens und Unheils, und damit Dieselbe „von andern unbeliebigen Vorkehr- und Ahndungen enthoben seyn mögen, „nicht allein die i. J. 1712 durch Dero höchstansehnliche Kaiserl. Principal-Commission ausgedruckte Gemüths-Meinung hiermit wiederho„len, sondern auch in allergnädigster Erwegung, daß seithero die dama„lige besondere wohlgemeinte Vorstellung und Erinnerung den abgeziel„ten Zweck keineswegs erreicht habe, hiermit der Kurfürsten, Fürsten und „Stände fürtrefliche Räthe, Botschaften und Gesandte erinnern, sich „oberwehnter Unternehmung, Ihrer Weisheit und der Sachen „Eigenschaft nach sowohl, als aus geziemender Ehrerbietung und Ver„trauen gegen den von Gott angesezten Obristen und nachgeordneten al„lerhöchsten Richter im Reich, sonderlich aber aus Lieb zu der Gerechtig„tigkeit selbst fürohin um somehr zu enthalten, und Ihro Kaiserl. „Majestät bey Dero obhabender schweren Regierungs-Last und „Reichsväterlichen Obsorg, oder Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath auf „solche einseitige Vorgeb- und Einstreuungen, mit unge„gründeten unverdienten Vorwürfen, oder Ziel und Maas „setzenden, und denen ihrer Art nach, auf einen Reichstag nicht „gehörigen Dingen zu verschonen, als dieselbe ohne dem nicht „unterlassen, Dero allerhöchste sonderbare Sorgfalt darinn unaufhörlich „zu setzen, und zu bezeigen, daß die Gottgefällige und gemeinnützige un„partheyische Gerechtigkeit, ohne Unterschied der Personen und Sachen „bey Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath und Cammergericht zufolg „der heilsamen gemeinen und Reichsrechte unabläßig besorget, eingesehen

„und

Daß aber Kurmainz kein angeschuldigtes *Magisterium* (wie die Klagen (S. 43.) ferner lauten) verlange, hat es dadurch genugsam erwiesen, daß es in bedenklichen Fällen, nach der alten Gewohnheit, und Vorschrift der Kaiserl. Wahl-Kapitulation, sich bey andern Kurfürstl. Räthen und Gesandten Raths erholt hat, und solches noch öfters thun würde, wenn es die Fürstl. Herren Gesandte nicht selbst hinderten, wie wir bald hören werden.

Aber eben so wenig wird sich Kurmainz nach dem Verlangen und besondern Interesse eines Jeden zu einem blinden *Ministerio* herabsetzen lassen können, wenn nicht gar alle gute Ordnung aufgehoben werden soll. Was demnach weiter von Negotiationen, die sowohl zu Regensburg als Mainz nicht ohne Kosten und Zeitverlust, erforderlich seyn sollen, gemeldet wird, sind wieder unbestimte und unerwiesene Vorwürfe, und wer etwan solches nöthig gehabt hat, wird es sich selbst zuschreiben müssen, und durch anstößigen Innhalt seines Exhibiti gewiß veranlaßt haben. Sollte das Reichs-Direktorium nicht vielmehr Dank verdienen, wenn es der guten Ordnung und dem Herkommen ge-

---

„und ertheilet werde. Gestalten Dieselbe auch eben so wenig die an Ihro in „vorkommenden Rechtshändeln etwa beliebige Vor- und Bittschriften, ihrer „und der Sachen gründlich- und bescheidentlicher Art und Beschaffenheit „nach, auf einigerley Weise zu hindern oder zu untersagen, als auf den „Fall, da Denenselben einig erhebliche Beschwerde wider Dero höchste „Reichsgerichte, oder deren besondere Glieder mit rechtem Grund gezie- „mend beygebracht werden wolle, darunter denen Reichsständen oder „sonsten Jemand Ziel und Maaß, oder Inhalt zu geben gemeynt seynd, „sondern keineswegs ermangeln werden, solchenfalls befindenden Umstän- „den nach das Gehörige allergnädigst zu verfügen. rc. rc.

gemäß, Anzüglichkeiten oder harte Ausdrücke, die neue Verbitterung und Verdrüßlichkeiten nach sich ziehen, durch Vorstellungen zu verhüten sucht? Dergleichen Rath, Teste Mosero *) 1729 dem Herrn Herzoge Carl Leopold von Mecklenburg, wegen eines übergebenen Schreibens gegeben worden.

Ich zweifle gar nicht, daß solches oft Danknehmig erkennet und abgeändert worden seyn wird; es finden sich aber auch Beispiele, daß auf eigensinniges Widerstreben dergleichen Exhibita ungeändert zur Diktatur gebracht, dabey aber erklärt worden, daß der Inhalt von dem zu verantworten sey, der solches also übergeben habe.

Daß Kurmainz auch diejenigen Exhibita, so gegen sein Interesse laufen, wenn sie anderst an den Reichstag gehörig, von jeher zur Diktatur gebracht habe, ist schon oben (S. 11.) angemerkt worden; auch ist solches sogar in Justizsachen mehrmalen geschehen, wie der gleich folgende Hessen-Hanauische Recurs in der Freigerichtssache ausweiset. Warum sollte es aber Mainz verwehrt seyn, wenn aus dergleichen Diktaturen etwas Nachtheiliges gegen seine Rechte gefolgert werden könnte, eine Reservation oder Protestation mit beizufügen, da doch jedermann erlaubt ist, seine Rechte zu reserviren, und gegen den besorglichen Nachtheil zu protestiren; die Fälle auch nicht so selten sind, wo dergleichen Reservationen oder Protestationen von andern Comitial-Gesandschaften geschehen.

*) Staatsr. Th. 46. S. 420. §. 42.

Soviel nun das (S. 44.) gedachte Nassau-Saarbrückische Recursschreiben von 1726 anbelangt, ist aus angezogener Stelle des Herrn Mosers auch zu ersehen, daß Kurmainz dessen Diktatur nicht ohne starke Gründe, z. B. daß nicht definitive sondern nur interlocutorie erkannt, remedia ordinaria noch vorhanden ꝛc., abgelehnet, und sich dabey auf obgedachtes Kaiserl. Commissions-Dekret von 1715 bezogen habe. Wie würde dieser Recurs mit dem (S. 61.) gedachten Reichsschluße in der Rheinsteinischen Sache v. J. 1716 zu vereinbaren seyn? Selbst in dem deßhalben Nomine Corporis an Ihre Kurfürstl. Gnaden von Mainz erlassenen Schreiben heißt es: Es begehrt Niemand zu laugnen, was Maßen Justizsachen vor die Reichsversammlung *regulariter* nicht gehören, auch den höchsten Reichsgerichten, so lange sie in ihren Schranken beharren, geziemende Autorität verbleiben müsse. Was nüzt aber eine Regel, wenn alle Fälle als Ausnahmen davon gelten sollten?

Die Diktatur des Hessen-Hanauischen Recursschreibens v. J. 1737 wollte auch nicht darum, weil es eine Strittigkeit mit Kurmainz betraf, sondern weil es eine Justizsache war, verweigert werden *) Auf starken Betrieb wurde es hernach dennoch diktirt, Kurmainzischer Seits aber geschahe zugleich die gewiß billige Anmerkung, daß Ihro Kurfürstl. Gnaden von Mainz, zu Benehmung alles widrigen Vorwurfs und ungegründeten Argwohns die Diktatur, jedoch unter der ausdrücklichen Reservation bewerkstelligen liessen, daß Sie Ihren und Dero hohen Erzstifts Mainz durch Urtheil und Recht erlangten und sonst habenden

*) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 371. Kaiserliche Majestät hatten damals an Kurmainz geschrieben, daß es den an die Reichsversammlung nehmen wollenden Recursum, als dahin *notorie* nicht gehörig, nicht billigen, sondern sich an Kaiserl. Majestät als den ordentlich und alleinigen Richter halten möge ꝛc.

den Gerechtsamen keineswegs präjudicirt, und in dieser Freigerichtssache den vermeintlichen Recursum im geringsten nicht gebilliget, noch auch dem Lauf der Justitz einen Einhalt damit gemacht, sondern sich dagegen Competentia reservirt ꝛc. haben wollten.

Durch den bisherigen Mißbrauch der Recurse, den das Reichs-Direktorium, durch alle seine Bemühungen allein nicht hindern konnte, war die mit Worten allerseits anerkannte Regel von Recursen in Justizsachen schon so durchlöchert und unverläßig gemacht worden, daß manche zur Zeit des Interregni 1741 gar nichts mehr von selbiger wissen wollten, sondern gewisse Monita dahin giengen: Alle Grauamina, wie sie immer heissen, soll das Churmainzische Reichs-Directorium ad Dictaturam zu bringen sich nicht weigern, noch verzögern. *)

Das Kurfürstl. Collegium drückt sich in dem damaligen Collegialschreiben vom Jahre 1742 ad Art. XIII. §. 7. et 8. Capitul. pto. Regulatiui wegen der ad Comitia gehörigen Vorstellungen also aus **): „Es ist wohl mehr als kundbar, — — was für eine gemeinschädliche „Unverläßigkeit wegen deren an die allgemeine Reichsversammlung „von Zeit zu Zeit eingebrachten Schreiben und Bittschriften bis„anhero obgewaltet habe: ob nemlich dieselbe ohne Unterschied „von Seiten des Reichs-Directorii anzunehmen, sofort zur Ord„nungsmäßigen Dictatur und Proposition zubringen, oder ob auch „und was dabey für eine Ausnahm, auch durch wen zu machen sey? „als worüber bewußtlich die schwerste Mißhelligkeiten und Grund„verderbliches Mißtrauen, mithin die Gefahr einer unheilbaren „Zerrüttung oftmals erwachsen.„

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 433. §. 45.

**) Mosers Wahlkap. Carls VII. oder Staatsr. Th. 46. S. 437. §. 46.

Jeder Patriote mag hiernach beurtheilen, ob der bisherige so oft mit Vorwürfen belohnte Eifer des Reichs-Directorii für den ungehemmten Lauf der Justiz, und für die, soviel möglich, bezielte Aufrechthaltung oftgedachter Regel wegen der Recurse in Justizsachen, oder der nun allgemein gewordene Mißbrauch der Recurse eine Usurpation, welches Kunstwort unserm Verfasser (S. 44.) anzuwenden beliebte, zu nennen sey.

Das Kurfürstl. Collegium fand doch nicht rathsam, alle Gravamina, wie sie immer heissen, für Diktaturmäßig zu erklären. Solches zeiget sowohl der auch von unserm Verfasser (S. 45.) eingerückte §. 7. der Wahlkapitulation, als die Stelle des schon angezogenen Kurfürstl. Collegialschreibens, welche unser Verfasser gleichfalls beigebracht hat, in verbis: Nachdem — — noch weiter von gesammten Reichs wegen, nach Innhalt der Grundverfassung sichere Regeln und Schranken zu setzen, zu Folge welcher, wegen solcher an das Reich gehörigen, mithin anzunehmenden oder abzuweisenden Händel und Beschwerden sich zu achten rc.

Hiermit war Kurmainz in seinem Voto vollkommen verstanden, und äusserte *): „Niemand habe hierinnen die Feststellung Reichs„verfassungsmäßiger *Principiorum* mehrers zu wünschen, als diesseits, „indem die Acten- und Reichskündige Erfahrniß gebe, wie beschwer„lich bis anhero das Reichs-Direktorium daran gewesen, wann „die eingekommene Vorstellungen bald vorgenommen, und bald zu-

„rück-

*) Mosers Wahlkap. Franz I. Th. II. S. 212.

„rückgehalten werden sollen, so daß man bey dem Inhalt des Mo-
„niti substantialiter nichts zu erinnern hat, jedoch auch dafür hält,
„es möchte, zumalen wegen derer mit berührenden Reichstags-
„Gebrechen, diensamer seyn, auch hievon das nöthige in dem hievor
„beliebten Collegial-Schreiben einzuführen.“

Wenn nun, um unsers Verfassers Worte zu gebrauchen, die deutliche und schöne Verordnung des §. 7. und 8. der Wahlkapitulation genau befolgt werden soll: so muß er erst auswirken, daß die Fürstl. Herrn Gesandte über den §. 7. nicht mehr unzufrieden sind. Denn die Weltliche altfürstliche Gesandte sezten unter ihre sub dato 25 April 1742 Kaiser Karl VII. übergebene Beschwerden gegen seine Capitulation auch folgende: daß Art. XIII. §. 7. dem Kurfürstl. Collegio in Comitiis, — — über Fürsten und Stände exhibirende Memorialia eine Censur und zugleich das Moderamen Dictaturae — — zugelegt werden wolle; wiederholten auch dieses als eine Beschwerde den 28 Jul. 1745. *) Und als es 1750 wegen der Diktatur eines Hessen-Casselischen Exhibiti, die Confirmation des Hessen-Rothenburgischen Primogeniturrechts betreffend Anstand gab, und verlautete, daß Kurmainz deßhalben mit dem Kurfürstl. Collegium eine sogenannte Prädeliberation gehalten habe: so ließ das Fürstliche Collegium, laut Früstl. Protokolls vom 26ten May 1750, sich darüber bey Kurmainz erkundigen, und verlangte, dergleichen Memorialien, wo einige Anstände enthalten, nicht allein mit dem hochlöblichen Kurfürstl. sondern auch Fürstlichen Collegio zu communiciren. Wogegen aber die Kurfürstl. den 3ten Aug. e. a. ihre Prärogativen ad Protocollum verwahrten. **)

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 438. und 531.
**) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 539.

In Ansehung der von unserm Verfasser (S. 46.) erwehnten Protestations-Urkunden, deren Diktatur von den Kurböhmisch- Oesterreichisch- und Burgundischen Gesandschaften schon den 21ten April 1742 angesonnen, und sich dabey auf den §. 8. Art. XIII. Capitulationis bezogen, von Kurmainz aber dennoch bis den 23ten Sept. 1743 abgelehnet worden, verdienen sonderlich auch die bey Herrn Moser Loc. cit. befindliche Kurmainzische und Kurbraunschweigische Schreiben gelesen zu werden. Von einer Seite hat erst die Nichtbefolgung, hernach aber die Befolgung des §. 8. Art. XIII. Capitulationis von der andern Seite dem Reichs-Directorio die bittersten Vorwürfe zugezogen. Wie oft hat nicht schon dasselbe in Fällen, wo es auf die Anwendung nicht ganz deutlich bestimmter, oder unverläßig gemachter Gesetze ankam, das Opfer und der Gegenstand aller Vorwürfe werden müssen! Mehrere in dieser Sache hierauf erfolgte Kaiserl. Commissions-Dekrete, so beschwerend sie auch gegen Kurmainz waren, sind alle auch diktirt worden.

Die Summe alles bisherigen ist wohl diese, daß das Reichs-Direktorium wegen unverläßig gewordener Principien oder Regulatiui, mit der Diktatur oft übel daran war und noch ist. Denn obgleich, sagt Herr Moser *) durch die Wahlkapitulation dieser Streit gewisser Masen geschlichtet worden ist: so sind doch dadurch anderweite neue *Collisiones* zwischen denen Chur- und Fürsten erregt worden.

ad §. 14.

Unser Verfasser hält sich ohne Zweifel in Loco Comitorum auf, und sollte also (S. 47.) dem Menzel und andern bey Herrn Moser

*) Staatsr. Th. 46. S. 542.

ser *) — als welch leztern er fast auf allen Blättern abschreibt, obschon er ihn nur selten nennt — nicht irrig nacherzählt haben, daß gegenwärtig in Abwesenheit des Reichs-Erbmarschalls von Kurmainz der Ansag-Zettel an den Kursächsischen Comitial-Gesandten geschickt werde. Da dieses gerade gegen die kaum vorher von ihm selbst auch aus dem Moser beigebrachte Stelle des Vergleichs von 1562 wäre: so hätte er sich doch wohl genauer um diesen Punkt erkundigen können und sollen, ehe er ihn nachschrieb. Als ich noch zu Regensburg war, wurde der Ansagzettel aus der Mainzischen Kanzley dem Erbmarschallamte, nicht aber dem Herrn Kursächsischen gegeben, und so wird es wohl gegenwärtig auch noch seyn.

Was unser Verfasser (S. 47.) von den Reichstags-Handlungen vom Jahre 1603, wegen der Rathsansage vor Eröffnung der Kaiserl. Proposition wiederum aus dem Moser **) abgeschrieben, trägt zu seiner Hauptabsicht wenig bey. Er wird aber daselbst doch ex Arumaeo über diese Frage folgendes gelesen haben: Moguntinus eos *conuocauit* (A. 1603.) quod tamen Electoris Saxonici Legatos sollicitos habuit.

Warum ist unser Verfasser (S. 48 u. 49.) wo er den Herrn Henniges anführt und ausschreibt, nicht auch so billig, als lezterer, und sezt dessen Urtheil darüber auch hinzu? welches also lautet: Hic nihil est, de quo valde queri liceat. — Siquid vero aliquando extra ordinem et valde raro euenit, id ne occasionem et locum querelarum statim faciat, rationis est et civilitatis; nam possunt aliquando impedimenta ex improuiso interuenire, quae moram aliquam in convocando adferunt.

Fer-

*) Staatsr. Th 47. S. 36.
**) Staatsr. Th. 47. S. 29. und 30. §. 3.

Ferner sagt Henniges über die gleich darauf folgende Stelle, Hauptmaterien betreffend, die Nachdenken und Ersehung der Instructionen zu erfordern scheinen: Quae hic monentur, aliquando, (warum nicht: plerumque?) a Directoriis fieri, acta docent. Und wann es etwa auch ein- oder das anderemal nicht geschiehet, ist da nicht zu glauben, quod impedimenta ex improviso adfuerint? Muß man dann mit unserm Verfasser gleich das übelste vermuthen?

Unser Verfasser wollte ja nur Beschwerden gegen das Reichs-Direktorium sammeln, hier aber hat er es doch versehen, und aus dem Henniges (gewiß ohne Ueberlegung und Scharfsinn) etwas abgeschrieben, was weder mehrgedachter scharfsinnige Publicist, noch die vernünftige Welt dem Reichs-Direktorium allein zur Last legt, nemlich daß Zeit und Stunde der Rathsversammlung nicht gehalten werde.

Herr Henniges sagt: Queruntur status, tempus et horam condictam non seruari, sed *vnumquemque* hic suo arbitrio agere, *alios* mature venire, *alios* sero, magno negotiorum tractandorum damno.

Die Rathsansagzettel lauten vom Anfang dieses Reichstags an noch immer: Morgens um 8 Uhr ꝛc. Wenn aber heut zu Tage von den Herren Gesandten vor 12 Uhr Niemand erscheint, was soll dann das Reichs-Direktorium eher auf dem Rathhause thun?

Herr Henniges meinte zwar, das Reichs-Direktorium könne solches leichtlich abstellen, und sagt: quod facile tamen corrigi per Moguntinum potest, si debito tempore ipse semper adest, monetque, vt initium deliberationum fiat, non expectatis cunctantibus, qui sibi imputabunt, quod in tempore non venerint. Dieses glaube ich aber nicht, und vielleicht mit mir ein jeder, der bedenkt, daß schon ein

Gra-

Grauamen daraus gemacht werden wollte, als das Reichs-Direktorium in dem Ansagzettel die unfehlbare Erscheinung, und dieses vielleicht noch dazu in Folge einer schon vorausgegangenen Verabredung, erinnerte; welches vermeintliche Grauamen unser Verfasser (S. 52.) auch selbst beibringt. Dieser Ansagzettel scheint mir das glaubwürdigste Zeugniß zu seyn, daß der Reichsrath damals von den Gesandschaften nicht gar zu fleißig mag besucht worden seyn, und wegen vieler Nichterscheinen die Deliberationen haben ausgesezt bleiben müssen. Herr Moser sagt: Wenn auf den von Mainz (zur Proposition) bestimten Tag dennoch viel Gesandte nicht auf das Rathhaus kommen, pflegen die übrige sich nicht bewegen zu lassen, Siz zu nehmen, und in Berathschlagung der Sache zu treten. *) Schon Ao. 1666 den 26ten Jan. floß in ein Kaiserl. Commissions-Dekret ein: daß die mehrere Gesandte allzeit gar zu spät auf dem Rathhaus erschienen. Ao. 1669 liessen Kaiserl. Majest. abermals allerseits Dierectoria und Gesandschaften ermahnen, zu rechter Zeit zusammen zu kommen. **) Es sind auch dergleichen Umstände in Fürstlichen Protokollen selbst zu lesen, z. B. propter *absentiam* multorum Legatorum könne dießmal das Conclusum nicht abgefaßt werden. rc. Item: Es haben sich zwar die Fürstlichen Directoria anheut aufm Rathhaus gar frühe eingefunden, in Meinung, die Reichs-Deliberationes zu befördern, nachdem aber einige Verhinderung vorkommen, nehmlich daß theils Gesandte sich ziemlich spät eingefunden, theils auch anderwärts verhindert gewesen, so habe man solches zu der *Directoriorum* Entschuldigung prämittiren wollen.

Was würde es nicht für ein Magisterium heißen, wenn die Directoria, nach dem Rath des Herrn Henniges behaupten wollten, daß

K non

*) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 478.
**) ibid. S. 77.

non expectatis cunctantibus mit den Deliberationen fürgeschritten werden solle?

Aus eben erzählten Umständen läßt sich auch gar wohl begreifen, daß wegen Abwesenheit mancher Gesandten, oder nicht bey sich habenden Instructionen, oder verspäteter Zeit u. d. g. bisweilen andere Sachen sind **proponirt** worden, um nicht gar müssig zu seyn, wie unser Verfasser (S. 49.) aus den auch von einer Privatperson herrührenden Schmähschriften vom Jahr 1704. (deren Seite 28 schon gedacht worden) hier schon vom **Proponiren** einmischt. Nun aber muß das Direktorium, wie bey vorigem Punkte, wieder allein die Schuld tragen!

Was nun der Verfasser (S. 50 u. 51.) von andern seines gleichen Grillenfängern über die Benennung der Materien in dem Ansagzettel angemerkt gefunden, kommt ihm selbst sonderbar vor. Denn erst klagte man über das Direktorium, daß es die Materie oder das Objectum deliberandi in dem Ansagzettel nicht benennte; obschon in der Beschreibung von Reichstagen de A. 1582 *) ausdrücklich bemerkt ist: Die Ursach aber oder *Negotium*, warum angesagt, ist nicht gebräuchlich zu vermelden, sondern geschiehet dasselbe *proponendo per* Mainz, wenn man zusammen kommt, rc. So oft nun dennoch das Reichs-Direktorium dieser und andern daraus entstandenen Klagen abhelfen wollte, entstunden wiederum neue Klagen. Wird man hier nicht wahr finden, daß derjenige, so gern klagen will, alles wird zu tadeln wissen?

Unserm Verfasser will ich doch einiger Masen begreiflich machen, wie diese so verschiedene Klagen zusammen hängen.

Es

*) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 33.

Es ist bekannt, daß man nicht selten ein Anbringen, welches kaum diktirt gewesen, auch in die Ansage gesezt haben wollte, obschon man voraus wuste, daß keine Instructionen darüber vorhanden. Kurmainz muste also um des lieben Friedens willen eines jeden Sache in den Ansagzettel bringen. Wäre es nicht geschehen: so hätten die Exhibenten sich beschwert. Dadurch aber, daß es geschahe, haben sich die Materien gehäuft, und wurde also wieder geklagt. *) Wollte nun das Reichs-Direktorium diesen neuen Klagen mit einsweiliger Auslassung einiger Materien abhelfen: so waren von Seiten derjenigen, deren Sachen aus dem Ansagzettel gelassen waren, wieder neue Klagen zu hören. Sie meinten diese Aenderung stünde dem Reichs-Direktorium nicht zu. Um diese neuen Klagen wieder abzuwenden, blieb endlich alles, wie es einmal in der Ansage steht, und vor die eben in Proposition zu stellende Materie wurde das Wörtgen: besonders oder dergleichen etwas gesezt. Aber auch diese Deliberationen sind bisweilen durch Incidentia gehindert oder unterbrochen worden. Können nun aber diese Hindernisse und Klagen blos auf die Rechnung des Reichs-Directorii gesezt werden?

Sehr auffallend und contrastirend, mit unsern Zeiten mag es zwar verschiedenen Lesern, die keine bessere Ueberlegung, als unser Ver-

*) Herr Moser in seinem Staatsr. Th. 47. S. 45. schreibt: „Dieses „einige muß ich noch dabey anmerken, daß Churmainz nicht allemal in „allen Stücken an solcher Häufung der Materien Schuld ist; indem „manche Reichsstände nicht eher ruhen, sondern einzeln und ge-„meinschaftlich so lang an Kurmainz treiben, bis es diese oder jene „Materie mit in den Raths-Ansagzettel bringt :c.„

fasser (S. 52.) haben, vorkommen, daß zuweilen Jahr und Tag angesagt wird, und nichts geschieht.

Kann denn Kurmainz allein votiren und schliesen, wenn es andere nicht dienlich finden? Hier hat also der Verfasser wieder vergessen, daß er nur Vorwürfe gegen das Reichs-Direktorium, und nicht gegen die ganze Reichsversammlung zusammentragen wollte.

Auch hat er, als ein Anfänger nicht bedacht, daß schon oft mit Nichtsthun viel gutes gethan und ausgerichtet worden. Wenn die Gemüther in vorfallenden Geschäften erhizt, und kein Ausgang der Sache zu hoffen, bis selbe wieder abgekühlt, oder mit Vorstellungen hin und wieder besänftigt sind: so können oft blose Unterredungen für das gemeine Wesen bessere Würkung thun, als schriftliche Verhandlungen.

Ueber die Ansag-Formel: zur unfehlbaren Erscheinung, deren unser Verfasser nun auch gedenket, habe ich S. 73. meine Gedanken schon geäussert.

Nun kommt unser Verfasser (S. 52 u. 53.) auf einen allerdings wichtigen Punkt, den er aber theils undeutlich vorträgt, und dadurch Mißverstand erweckt, theils Herrn Moser *) verstümmelt abschreibt, den er vermuthlich eben darum hier auch nicht nennt.

Man findet nicht, daß dieser Satz in Ansehung der Reichstag- oder Reichs-Deputationstage jemals bezweifelt worden. Selbst Pommern und

*) Staatsr. Th. 47. S. 37. §. 13.

und Braunschweig haben ihn nicht widersprochen, wie die bey Herrn von Meiern *) umständlich zu lesende Pommerische Relation oder Stimme ausweiset, in verbis: Mainz hätte der vom Secretario gebrauchten Worte wegen sich dahin erklärt, und es zu *intimiren* geben, daß man es auf solche Weise verstanden: Wann sich der Fürstenrath, ohnangesagt von Kurmainz, zusammen fünde, würden alle also gefaßte Conclusa für Nullitäten und Privat-Gespräche gehalten werden. Gegen diese Erklärung hat weder **Pommern**, noch ein anderer Reichsstand etwas eingewendet.

Was Braunschweig den 27ten Sept. inter Euangelicos votirt, ist bey unserm Verfasser (S. 53.) auch zu lesen: Kurmainz praetendire, **ohne deren Ansage sey kein Convent kräftig.** Warum läßt aber der Verfasser die gleich darauf folgende, auch zu diesem Voto gehörige Worte weg: *adstipulantibus Monasteriensibus* (i. e. Legatis Monasterii congregatis)?

Den 30ten Sept. votirte **Braunschweig** wiederum: **Pommern** habe jüngst angezogen, ohne die Ansage von Mainz wären alle Conventus Principum et statuum nulli: Nun sey zwar Mainz Erz-Kanzler per Germaniam, und sage **bey Reichstägen an, dem begehre man nicht Eintrag zu thun. Hier aber sey kein Reichstag** ꝛc.

Wo sind also die Stände, die diesen Satz **bey Reichstagen**, wovon doch unser Verfasser handelt, widersprochen, und sich solches nicht haben gefallen lassen? Weder **Pommern** noch **Braunschweig** sind

*) Acta Pacis Th. I. S. *666*.

sind für unsern Verfasser. Die Braunschweigische Hypothesis aber, daß zu Osnabrück und Münster kein Reichstag gewesen, gehöret zwar nicht hieher; doch aber ist bey Herrn von Maiern *) verschiedenes zu lesen, so das Gegentheil beweisen könnte.

Der Niedersächsische Kreisabschied ist Kurmainz gar nicht entgegen. Vermöge der Kaiserl. Wahlkapitulation Art. XIII. §. 10. ist in- und ausserhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt, circulariter, oder collegialiter, oder sonsten ungehindert zusammenzukommen. Zu dergleichen Zusammenkünften, wobey Mainz kein Direktorium hat, begehrt es auch gewiß nicht anzusagen. Selbst unser Verfasser hat unten (S. 76.) den Unterschied der Geschäfte, wobey Mainz zu dirigiren hat, wohl bemerkt. Wenn er hier daran gedacht hätte, würde er nicht behaupten, Kurmainz habe sich 1645 in Betreff der Ansage zu viel heraus genommen.

Unser Verfasser ist aber gar zu vermessen, und zeigt in Reichsgeschäften seine Unerfahrenheit, wenn er die (S. 53.) aufgeworfene schwe-

---

*) z. B. Acta Pac. Th. I. S. 592. Das Conclusum der zu Münster versammelten Stände besagte: daß bey dieser instehenden Friedenshandlung alle Reichsstände, so bisher im H. R. R. auf offenen Reichstägen Sessionem et Votum gehabt, cum pleno jure suffragii admittirt werden sollen. S. 595. in Rationibus contra Magdeburg. Habe sich auf Processum *extraordinarium* nicht zu berufen, sintemal er Vim Comitiorum und eines allgemeinen Reichs-Schlusses haben solle, ergo *eodem ordine et modo* quoad fieri potest, agendum et concludendum. S. 670. erinnerten die Kaiserl. Gesandte, daß zwischen dem gegenwärtigen Convent, der nunmehro die Form eines öffentlichen Reichstags gewinnen wolle, und Collegialtagen ein Unterschied sey.

schwere Frage, ob die Reichsstände ohne Kurmainz sich berathschlagen und ein Reichsgutachten errichten können? aus seinem Gehirne zu entscheiden sich getrauet; wiewohl die darüber folgende Gedanken nicht aus seinem Gehirn, sondern aus dem von ihm selbst unten (S. 62.) beigebrachten monito der 1741 zu Offenbach versammelten Fürstlichen Gesandten entlehnt sind. Das Kurfürstl. Collegium hat aber dieses auf den Verzögerungsfall in Vorschlag gebrachte Mittel nicht thunlich gefunden, sondern verworfen. Warum er diese Frage hier unter die Materie von der Rathsansage bringt, will ich nicht untersuchen.

Er hätte sich aber diese Frage schon aus dem von ihm kaum erzählten Vorgange bey den Westphälischen Friedenshandlungen wegen der Mainzischen Ansage, beantworten können, wenn er den Herrn Moser unverstümmelt abgeschrieben und zu schliesen gewust hätte. Denn wenn, eingestandener Masen, bey Reichstagen ohne Mainzische Ansage kein Convent und Conclusum gültig ist; so würde es ein Reichsgutachten eben so wenig seyn. Oder wenn er sich im Jahre 1776 schon um Staatsschriften bekümmert hätte, so würde ihm nicht unbekannt seyn, was von Kaiserl. Majestät durch ein den 2ten März 1776 diktirtes Kaiserl. Commissions-Dekret, als einige Subdelegati zu Wezlar ungefehr eben so, wie er raisonnirten, erklärt worden, nemlich: „Ihro „Kaiserl. Majestät durch die Reichsverfassung, durch die Grundgesetze, sonderlich durch die Kammergerichts-Ordnung, Reichs-Abschied „vom Jahr 1594, durch den Westphälischen Friedensschluß, jüngern „Reichs-Abschied, Ihre Königl. Wahlkapitulation, auch alle nachherige dahier einschlagende Reichsschlüsse, und durch das unverrückte Herkommen vollkommen überzeugt, daß im Römischen Reich, „Namens desselben kein Reichsgeschäft ohne Kaiserl. Majestät und

„Reichs-

„Reichs-Erzkanzlerische Direktorial-Verrichtung ent„scheidend vorgenommen werden könne rc. — — „Allerhöchst„dieselbe hiemit dem gesammten Reich gerechtest zu erklären sich ge„müßiget finden, daß Allerhöchste Sie hierunter nicht im mindesten „nachgeben; auch einigen Eingang zur Erkenntniß über Ihro Kaiserl. „obristhauptliche Vorrechte, und davon ohnzertrennliche Reichs„Erzamtliche Befugnisse nirgendwo verstatten können noch „wollen rc.„

Kurmainz wird sein Direktorialamt, so oft es nöthig und thunlich — welches aber freilich nicht jeder einzelne Gesandte wird bestimmen oder vorschreiben wollen — nicht verweigern. Gesezt aber den unglaublichen Fall, daß es gegen die Meinung der mehrern Stimmen die Ausübung seines Amts versagen wollte: so würde es Kaiserl. Majestät und dem Reiche nicht an Mitteln fehlen, Kurmainz dazu zu vermögen, ohne eben die Staatsverfassung umkehren zu dürfen.

ad §. 16.

Unser Verfasser legt doch endlich (S. 74.) selbst das Bekenntniß ab daß er nicht alle Beschwerden der Stände wider das Mainzische Direktorium für gegründet halte. Wozu soll oder kann es aber dienen, ungegründete Beschuldigungen und Verläumdungen wieder aufzuwärmen? Er müßte dann des Sprichworts eingedenk gewesen seyn seyn: Calumniare audacter, semper aliquid haeret.

Daß Kurmainz allerdings, wie unser Verfasser (S. 75.) dafür hält, in allen Collegien hätte proponiren können, bestätiget sich auch dadurch, daß es im fürstlichen Collegio, bey Abwesenheit dessen Directorii

ctorii, Ao. 1649. wirklich proponiret hat. *) Was Unordnungen und Geschäfts-Verzögerungen würden nicht daraus entstehen, wenn die Proposition der Reichsgeschäfte in allen drey Collegiis nicht von Kurmainz dirigirt, sondern nach eines jeden Collegii Willkühr vorgenommen werden sollte?

Warum Kurmainz 1750 nicht gleich nach dem Würtembergischen Verlangen proponirt habe, ist aus den Manzischen Antwortschreiben. **) umständlich zu ersehen. Die Rechtsregel sagt: audiatur et altera pars; die Pflicht des Reichs-Directorii ist, unpartheiisch zu Werke zu gehen, mithin nicht gleich auf einseitiges Anbringen Reichsschlüsse zu veranlassen. Der Reichsritterschaft war also zu Einbringung ihrer Gegennothdurft nach Billigkeit und dem Verlangen des Kaiserl. Hofs auch die nöthige Zeit zu vergönnen. Ueber den §. 8. Art. 13. Capitul., vermöge dessen man 1747 in einer ähnlichen Sache die Reichsritterschaft mit ihrer Gegennothdurft auch schon zu präcludiren gedachte, wurde schon damals angemerkt: Unter Allegirung der jüngern Wahlkapitulation wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, daß der allegirte Passus *in litigiosis* anderst nicht zu verstehen sey, als daß sothaner Terminus bimestris zu laufen anfange, wenn erst beyde Theile ihre Nothdurft angebracht haben. ***) Nachdem aber beyde Theile ihre Nothdurft eingebracht hatten, geschahe die Proposition. Wo bleibt nun die ganze Beschwerde? Wäre es nicht vielmehr ein Grauamen gewesen, wenn man die Reichsritterschaft ungehört gelassen hätte und gleich proponirt worden wäre?

*) Moser von teutschen Reichsständen, S. 693.
**) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 357, 360 u. 447.
***) Ebendas. Th. 47. S. 405.

Ueber die Anfrage des Manzischen Gesandten bey Hofe, deren nun unser Verfasser (S. 77) wiederum gedenket, habe ich S. 46. meine Gedanken auch schon geäussert. Er erzählt uns (S. 62.) selbsten, daß die wenigste Comitial-Gesandten — sich auf etwas, so nur im geringsten wichtig scheint, ohne Instruction heraus lassen können. Niemand wird aber in Abrede stellen, daß die Proposition eine weit wichtigere Handlung und von ungleich grössern Folgen seyn könne, als die Ablegung eines Voti. An der vorläufigen Frage: ob etwas zu diktiren, oder zu proponiren sey? ist oft nicht wenig gelegen. Mit was Billigkeit ist also dem Mainzischen Gesandten nur zuzumuthen, daß Er die Gefahr auf sich nehme, sich durch eigenmächtige Proponirung einer Sache vielleicht nicht nur gegen seinen Hof, sondern auch wohl gegen andere verantwortlich zu machen?

Die Erklärung des Fürstenraths v. J. 1729 geschahe keineswegs wegen einer verlangten Proposition, sondern wegen begehrter Annahme einer Reservationsschrift gegen das Reichs-Marschallamt ad Acta Imperii, welche zwar weniger wichtig, als jene, jedoch nicht ohne alle Bedenklichkeit war, da die Jura des Reichs-Marschallamts in Frage kamen; und eben darum wurde auch diese Reservationsschrift vom Reichs-Directorio nicht ohne Anfrage angenommen.

Dieses veranlaßte zwar den 9ten May zwischen dem Mainzischen Direktorium und dem Fürstenrathe einigen Mißverstand; in der ganzen Fürstlichen Aeusserung sind aber die Worte: daß es sich nicht gebühre, die Annahme auf seines Herrn Instruction auszustellen, nicht zu lesen, sondern es hieß: Der Herr Kurmainzische würde sich nicht entbrechen, vor ein ganzes Fürstliches Collegium die von ihm in allweg verhoffende Deference (der Annahme) zu bezeugen. *) Der Herr Kurmain-

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 465. und 466.

mainzische äusserte aber hierauf: wenigst könnte er, ehe und bevor er von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Mainz, als von Dero Er allein depen- dirte, hierunter die benöthigte Ordres empfangen hätte, dießfalls nichts annehmen, mit dem weitern Beysatz, daß, weil die Annahme *absolute* noch nicht abgeschlagen, sondern er nur, hierüber referiren zu können, Zeit verlangt habe, man vor der Hand solches vor kein Grauamen Collegii halten könne. Worauf auch nicht weiter auf der alsbaldigen Annahme bestanden wurde, sondern es hieß: Status wollten es zum weitern Bedenken nehmen. Den 16ten May aber machte Salzburg die Anzeige, daß gedachte fürstliche Reservationsschrift von Reichs-Directorii wegen ad Acta Imperii, jedoch *salvo iure cuiuscunque*, gelegt worden. Wie sieht es nun mit unsers Verfassers angeblichen Behauptung in Contradictorio aus? Denn er hat diese Stelle aus gewissen in Mosers Staatsrecht Th. 47. Seite 403. eingerückten Notandis blindlings abgeschrieben, dabey aber die Verba narrativa jenes Verfassers als selbstige Worte der Fürstlichen Erklärung angegeben.

Die nun (S. 78.) wieder beigebrachte Auszüge aus der Kurpfälzischen Klagschrift vom Jahre 1664, deren ich (S. 24.) überhaupt schon gedacht habe, enthalten nur unbestimmte Vorwürfe, die einzige benennte Erfurtische Sache ausgenommen, welches eine Justiz und Partheysache war, mithin an den Reichstag nicht gehörte. (S. 49.) Diese Vorwürfe können also, wie sie da liegen, nichts beweisen. (S. 44.) Die Verzögerungen der Proposition, sagt Herr Moser *), sind gar sehr verschieden, und nach deren Verschiedenheit auch verschiedentlich zu beurtheilen. Kurmainz hat selbst Kaiserl. Commissionsdekrete, wo-

*) Staatsr. Th. 47. S. 336.

durch es erinnert worden, gewisse Materien zu proponiren, ad Dictaturam gegeben, vielleicht zu seiner Entschuldigung, um zu zeigen, daß die Schuld nicht bey ihm haffte. *) Selbst der Kaiserl. Hof kann es oft nicht dahin bringen, daß eine Sache in Proposition und zum Schluß kommen möge, wohin z. E. die Materie von den Reichs-Festungen gehört. **) Nicht selten hat einer der Interessenten selbst die Proposition aufzuhalten gesucht und gewust, ***) woselbst mehrere Beispiele zu lesen.

Warum Mainz manche Exhibita gar nicht diktirt oder darüber nicht propnirt habe, ist von mir (S. 49.) schon angemerkt worden. Kaiserl. Majestät haben das Reichs-Direktorium mehrmals von der Proposition unqualificirter Recurse abgehalten, und trugen unter andern keinen Scheu, den 24ten May 1739 durch ein Rescript an Dero Commission öffentlich und im Angesicht des ganzen Reichs zu erklären, daß Sie Se. Liebden, (den Kurfürsten zu Mainz) abgehalten haben, einem so — qualificirt vermeinlichen Recursui den angesonnenen Vorschub zu geben. — Des Churfürsten zu Mainz Liebden würden das, was Sie, als des Reichs Erzkanzler, und nach eigener anderseitiger Anzeig, in Verfolg der Ihro anvertrauten *Custodiae Legum Imperii* und *Jurium status*, Uns (Kaiserl. Majestät) dem Reich und sich selbsten schuldig sind, gänzlich ausser Acht lassen, wofern dieselbe von wegen Ihres Erzstifts — — unterlaufenden *Interesse*, mit Uns (Kaiserl. Majest.) in

*) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 365.

**) Ibid. S. 369. 450.

***) Ibid. S. 451. §. 39 — 44.

in einem so heilsamen Vorhaben, als oberwehntes ist, nicht einstimmig zu Werk giengen ꝛc. *)

Die (S. 78.) erwehnte Aeusserung der Evangelischen Stände vom J. 1716 wurde durch die Stadt-Cöllnische Moderationssache veranlaßt, worüber Catholici und Protestantes an einander geriethen **) Der Vorwurf ist abermals zu allgemein, auch zur der Zeit Uneinigkeit geschehen. (S. 16.) Gedachte Moderationssache ist ja hernach i. J. 1734 mit allerseitiger Einwilligung zu Stande gekommen. ***)

Wegen der nun nochmals angeregten Erscheinung bey Rath und Proposition bey rechter Zeit darf ich mich nur auf das berufen, was bey mir (S. 72.) schon davon vorgekommen. Auch das Zeugniß des Herrn Mosers lautet also: A. 1757 stellte man die Fastnachtsferien zwar ein, es erschienen aber doch wenige Gesandte bey Rath. Den 24ten Febr. 1746 wurde aus Regensburg gemeldet: Des dermalig Kurmainzischen Herrn Gesandtens Excell. suchen, wo möglich, die viele Ferien jederzeit einzuschränken. ****) Den Schluß daraus lasse ich jeden selbst machen.

Zu der (S. 79.) wegen allzugeneraler Proposition beigebrachten Erinnerung habe ich nur des Hrn. Henniges Anmerkung hinzuzusetzen, um unsers Verfassers gute Auswahl unter den noch anwendbaren Erinnerungen abermals zu zeigen. An huius moniti (sagt Herr Henniges) magnus vsus erit, dubitare cogor. Status enim, vel potius eorum Ministri et Legati non ad Directoriorum propositionem sen-

*) Mosers Staatsr. Th. 47. S. 389.

**) Ibid. Th 41. S. 188.

***) Ibid. S. 192.

****) Ibid. Th. 47. S. 62.

ſententias extempore dicunt, ſed cognita ex ſchedula re, de qua eſt deliberandum, parati inſtructique in Senatum veniunt, depromtis vtplurimum ex ſinu ſuffragiis et in ſcripto recitatis, vt minima attentio ſit, qua ratione quove ordine Directoria relationem ſuam faciant: nam plerumque eis mandata a Dominis veniunt, poſtquam de re cognovere, ſuper qua Status in Comitiis conſulendi ſunt: hæc mandata ante Directoriorum propoſitionem habent Legati, non facile mutanda, niſi forte quis auſus fuerit pro re nata ex ſuo periculo aliquid tentare. Quid iuuat igitur Directores poſtulare, vt relationem faciant de re deliberanda ſumma cum accuratione et commemoratione omnium circumſtantiarum, quando plerique praeſcriptis verbis, et vti iam dixi, ex ſcripto ſuffragia ineunt, nullo prorſus reſpectu ad propoſitionem. Siqui tamen ita diligentes eſſe volunt, eis vti laudem huius dexteritatis non inuideo, ita non video, cui vſui haec res noſtris temporibus ſit futura, poſtquam extemporanei illi Oratores deſiere.

Es mag gar wohl ſeyn, daß verſchiedene Materien nicht ſine interruptione, oder auch wohl gar nicht zu Ende gebracht worden, wie bey unſerm Verfaſſer (S. 80.) zu leſen iſt; trägt dann aber hieran das Reichs-Direktorium allein die Schuld? das vom Herrn Henniges angeführte Beiſpiel von der perpetuirlichen Wahlkapitulation mag dieſe Frage beantworten. Herr Moſer *) hätte ihm auch Beiſpiele liefern können, wo wegen Abgang mehrerer Inſtructionen proponirte Materien theils gar ins Stecken gerathen, theis ausgeſezt und andere dazwiſchen vorgenommen worden, weil in erſtern nicht weiter fortzukommen,

*) Staatsr. Th. 47. S. 449, §. 38. S. 529, §. 100.

men, oder leztere pressanter waren. Hieher gehört auch noch, was ich S. 74. schon angemerkt habe. Die Fälle sind also erst zu benennen, wo das Reichs-Direktorium dergleichen Vorwürfe verdient haben soll.

Unsern jungen Verfasser, der den Herrn Moser zwar auszuschreiben, aber noch nicht zu verstehen gelernet hat, muß schon wieder sein Gedächtniß oder sein Scharfsinn verlassen haben, als er seinen Moser las, sonst könnte er (S. 80.) nicht vorgeben, Costanz habe interloquendo die Einmischung fremder Materien **wider Kurmainz** geahndet. Hr. Moser sagt nichts davon, daß die Costanzische Aeusserung gegen Kurmainz gerichtet sey. Hätte unserm Verfasser nicht auch beifallen sollen, daß Mainz im Fürstenrathe nicht proponire? Meldet Costanz nicht selbst, daß die Versorgung der Reichsfestungen bloß in Deliberation stünde? Hätte er also nach dieser Reflexion besser, und nicht bloß in seinem Moser nachgeforscht, so hätte er finden können, daß den 17ten Jul. 1719. die **Festungsmaterie ohne Einmischung einer andern proponirt** worden; damals aber Augsburg sich gegen das den 23ten Jun. e. a. von Costanz occasione der **Kammergerichts**-Angelegenheit nicht nur in seinem, sondern auch anderer prägravirter Schwäbischer Kreisstände Namen ohne Auftrag ad Protocollum gegebene bedenkliche Votum contradicendo et protestando verwahrt habe. Hierauf nun antwortete Costanz, den 24ten Jul. Interloquendo, was bey Herrn Moser zu lesen ist, nemlich: „Hätte zwar geglaubt, daß, weilen die Versor„gung der Reichsfestungen **bloß** in Deliberation stünde, daß von „andern Materien nichts würde gedacht werden: Gleichwie von vielen „Jahren her öfters wohlmeinend erinnert worden, damit die Mate„rien nicht confundirt, und sodann auch die hochlöbliche Directoria „in Fassung der Conclusorum nicht soviel ausserordentliche Beschwer-

„den

„den haben möchten, wann selbige die Sparsim eröffnete Vota aus „verschiedenen Deliberationibus erst zusammentragen, und den sich „daraus ergebenden Schluß zu formiren gemüssiget würden: Nach„dem aber gleichwohlen erfolgt, daß — — auch in dermaliger Be„rathschlagung des hochlöblichen Kammergerichts Anliegenheit ge„dacht worden rc.

Ist diese Costanzische Erinnerung wohl eine andere, als jene, die Kaiserl. Majestät schon 1671, und die Directoria, wie Costanz auch meldet, schon öfters gemacht haben, die aber A. 1704 sogar als ein Gravamen gegen leztere aufgestellt werden wollte? (S. 31.)

Wenn es auch unser Verfasser hier nicht selbst gestünde, so habe ich es doch genug erwiesen, daß er sich bis daher schon oft habe verführen lassen, auszuschweifen und seinen Moser übel auszuschreiben; welches freilich zu seinem Zweck nicht gehörte, noch die Erwartung seiner Leser befriedigen wird.

ad §. 17.

Nun wirft unser Verfasser (S. 82.) die Frage auf: ob das Kurmainzische Directorium jede ohne äusserlich sichtbare Mängel eingerichtete, und dem Inhalt nach, ältern Vollmachten konforme Vollmacht anzunehmen verbunden sey?

Nach geschehener Prüfung seiner pro affirmativa angegebenen Gründe mag der unpartheiische Leser selbst urtheilen, wer sich 1778 einer Usurpation schuldig gemacht habe; er redet ohnehin so zweydeutig davon, daß das Wort: Usurpation, der von ihm gebrauchten Wortfügung nach, nicht wohl auf das Reichs-Direktorium passet.

Der

Der Verfasser scheint vor allem die Belehrung nöthig zu haben, daß das Reichs-Direktorium von jeher die Obliegenheit und Pflicht hat, bey Annahme der Vollmachten für die Beobachtung des herkommlichen Besitzstandes aller und jeder Comitialstimmen sämtlicher Reichs-Collegien, und der dieserhalben getroffenen Vergleiche zu sorgen und zu wachen. Zu diesem Ende pflegen auch die über Verführung der Comitialstimmen errichtete Vergleiche, wie Reichskundig, von Kaiserl. Majest. oder den Reichsständen dem Reichs-Directorio mitgetheilt zu werden. Das Reichs-Direktorium muß und kann also am besten wissen, wann es eine Vollmacht, ohne Nachtheil und Verkürzung der Rechte eines dritten annehmen kann oder nicht. Wenn sich mehr Competenten melden, kann und darf das Reichs-Direktorium nichts entscheiden, und nimt also in regula von keinem der neuen Prätendenten eine Vollmacht an. Es hat aber auch die Pflicht, keinen Stand aus seinem Besitzstande verdringen zu lassen; alsdann aber muß nicht nur die Vollmacht ohne sichtbaren Mangel, sondern auch das Recht desjenigen, der sie ausstellt, wenigstens *in possessorio* offenbar seyn, wenn sie angenommen werden soll.

Warum sollte sich nicht denken lassen, daß einige Reichsstände eine Vollmacht ausstellen können, andere aber nicht? Sind Minderjährige, oder diejenige, so die Introduction noch suchen, etwa keine Reichsstände? und doch haben Sie zur Ausstellung einer Vollmacht nicht gleiches Recht wie andere.

Eben darum, weil die Folgen der Annahme von Wichtigkeit sind, hat das Direktorium die Pflicht, allen Nachtheil eines Dritten abzuwenden. Die bestrittene Befugniß ist mithin allerdings ein Grund der Verweigerung. Wenn zweyer Gesandten Principalen wegen eines Voti streiten, sagt Herr Moser, ist der ordentliche Weg, daß von keinem der Competenten eine Vollmacht angenommen wird. Und wenn ein Competent noch nicht in Possession von Sitz und Stim-

me gewesen ist, wie kann er davon durch Abweisung der Vollmacht ipso facto suspendirt werden? Es sind ja fast niemals alle Reichstagsstimmen verführt worden, sonderlich sind jederzeit mehrere Fürstliche Stimmen theils freiwillig unbesezt geblieben, theils haben verschiedene wegen Strittigkeiten ganze und halbe Jahrhunderte ohne Nachtheil des Publikums quiescirt; wie soll dann auf einmal die Wohlfart des H. R. Reichs mit der einsweiligen Quiescenz zwoer gräflichen Stimmen nicht bestehen können, von denen man vor anderhalb Seculis noch gar nichts wuste? Vermöge des §. 3. Art. 1. der Wahlkapitulation soll kein Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie suspendirt werden. Herr Moser erklärt dieses billig also: wenn wegen des Siz- und Stimmrechts kein Streit ist; denn sonst wäre es eine Tautologie, weil eo ipso, da einer ein Stand ist, er auch ordentlicher Weise Siz und Stimme hergebracht hat. *) Wie wenig würde der Stände Siz- und Stimmrecht gesichert seyn, wenn das Reichs-Direktorium von jedem Competenten die ohne äusserlich sichtbaren Mangel gefertigte Vollmacht annehmen müßte? würde nicht dadurch bisweilen ein Stand aus der Possession gesezt, oder wenigstens ein anderer in die Compossession mit aufgenommen? Die Anwendung vorstehender Grundsäze wird hernach geschehen.

Was der Verfasser mit dem (S. 84.) angezogenen Falle von 1678 für seine Absicht beweisen wolle, kann ich nicht einsehen. Denn 1) war das österreichische Stimmrecht ausser allen Zweifel, und der Disput betraf nur die Art und Weise, die Vollmacht bey dem Reichs-Direktorium zu überreichen. 2) Wird eine nicht bloß ohne äusserlich sichtbare Mängel, sondern eine simpliciter ohne Mangel und Defect ein-

*) Wahlkapit. K. Carls VII. Th. 2. S. 12.

eingerichtete Vollmacht vorausgesezt. 3) Ist die Meinung des Fürstl. Collegii noch kein Reichsgesetze, das Kurfürstliche Collegium war anderer Meinung. 4) Ist es nur eine Meinung geblieben, und noch kein Fall gewesen, wo sich ein Gesandter selbst in die Possession Sessionis et Voti gesezt. Beide höhere Collegia haben vielmehr 1689, den 19ten Octob. den Kursächsischen und Fürstlich Anhaltischen Gesandten erinnert: Sie möchten inskünftige von denen wider den bekannten Reichs-*Stylum* und Observanz laufenden Actibus (der anmaßlichen eigenmächtigen Besitzergreifung) abstehen, und sich demnächst, damit die Deliberationes publicae nicht gesteckt oder gehemmt würden, der Session und Voti im Fürstl. Collegio wegen Sachsen-Lauenburg, salvo iure cuiuscunque, dermalen enthalten. *)

Der (S. 85.) angeführte Sachsen-Lauenburgische Fall mag eher seine Anwendung leiden. Zu Verführung dieser Stimme wurden nach und nach 5 Vollmachten ausgestellt nemlich von Kursachsen, von Anhalt, von Braunschweig-Zell, und 2 vom Hause Sachsen Ernestinischer Linie; deren aller Annahme aber wurde von dem Kurmainzischen Directorio verweigert, bis solche Sache entweder rechtlich oder gütlich abgethan und verglichen seyn würde. Denn als der Sachsen-Gothaische Legations-Sekretär die leztern 2 Vollmachten bey dem Kurmainzischen Herrn Direktor übergeben wollte, antwortete dieser: Es stünde ihm frey, ob er sothane Vollmachten (wie mit den Kursächsischen, Braunschweig-Zellisch- und Anhaltischen Vollmachten auch geschehen) auf den Tisch legen wollte, oder nicht, welches gleich viel und doch von keinem *Effect* seyn würde, maßen er denn dieselbe hierdurch mit nichten angenommen haben wollte. Gedachter Secretarius legte die beeden Vollmachten auch auf den Tisch nieder, wozu der Kurmainzische Herr Direktor nichts als dieses lachend mel-

*) Mosers Staatsr. Th. 9. S. 317.

meldete: daß er nunmehro 5 Vollmachten in dieser Sachsen-Lauenburgischen Sache auf dem Tisch liegend hätte. *)

Was auf Veranlassung zweier Kaiserl. Commissions-Dekrete beide höhere Collegia in dieser Sache gethan haben, und wie dieses Fürstliche Votum 26 Jahre lang zur Quiescenz kommen, kann bey Herrn Moser nachgelesen werden. Nur will ich noch aus dem Kaiserl. Commissions-Dekrete vom 7ten Decemb. 1716 **) bemerken, daß im August 1699 damalige Kaiserl. Majestät, vermög Dero Oberrichter- und Lehenherrlichen Amts, als das Exercitium dieses Voti bey dem Niedersächsischen Kreis via facti fortzusetzen getrachtet wurde, nicht nur an die Hochlöbl. Directoria gedachten Kreises, sondern auch bey der Reichsversammlung ein allergnädigstes Kaiserl. Machts-Inhibitorium erkannt, und auf keine Weise geschehen lassen, daß das Haus Braunschweig oder sonst jemand bis zu Erörterung der Sache wegen ermeldter Sachsen-Lauenburgischen Länder Sessionem et Votum im Niedersächsischen Kreis und im Fürstlichen Collegio ergriffen hätte rc.

Durch die von unserm Verfasser aus dem Hrn. Moser bisher erzählte und angezogene strittigen Legitimationsfälle, (denen noch mehrere beigesezt werden könnten, z. E. die bey Gelegenheit der Sachsen-Weimarischen Vormundschaften von den Jahren 1748 und 1758.) wird die (S. 82 und 87.) angebene Verbindlichkeit des Reichs-Directorii, alle von Reichsständischen Prätendenten äusserlich ohne Mangel ausgestellte Vollmachten anzunehmen, und keine abzuweisen, gewiß nicht erwiesen. Alle angezogene Beispiele, und vorzüglich der Sachsen-Lauen-

*) Mosers Staatsr. Th. 9. S. 323.
**) Ibid. S. 328.

enburgische Fall bezeugen just die gegentheilige Observanz, oder die einsweilige Quiescenz strittiger Votorum, wie auch dieses, daß, wenn sich ein oder anderer Prätendent nicht gutwillig dazu verstehen wollen, Kaiserl. Majestät und die Reichs-Collegia provisorische Verordnungen und Conclusa gemacht haben, damit wegen ein- oder anderer strittigen Comitialstimme die Deliberationen nicht gehindert worden. Verlangt aber unser Verfasser etwa nur eine solche Annahme der Vollmachten, wie im Sachsen-Lauenburgischen Falle geschehen, daß nemlich die Vollmachten bey dem Reichs-Direktorium auf den Tisch gelegt, durch dergleichen Hinlegen aber mit nichten angenommen werden, sondern ohne weitern Effect bleiben, (S. 91.) so wird das Reichs-Direktorium auch nichts mehr dagegen einzuwenden haben.

Nach dem Ausspruch unsers Verfassers haben auch die übrigen Reichsstände die Pflicht, die anmaßliche Qualität dieser mehreren zu einer im Streit verfallenen Stimme Bevollmächtigten und Gesandten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zu erkennen. Welcher Schade, daß er nicht zur Zeit des Lauenburgischen Falls lebte; Vielleicht hätten sich Kaiserl. Majestät, das Reichs-Direktorium und die höheren Collegia die Ihnen noch unbekannte Pflicht lehren lassen, anstatt die Quiescenz zu verhängen, fünf Sachsen-Lauenburgische Gesandte zugleich zu erkennen!

Nun noch eine kurze Anwendung des bisherigen auf die dermalen strittige gräfl. Fränkische und Westphälische Legitimationssache, wegen welcher unser Verfasser obgedachte Frage aufgeworfen hat. Die Sache ist zu weitläufig, um hier umständlich abgehandelt zu werden; ich will also nur den neuesten noch bestehenden und unwidersprechlichen Besitzstand in beiden gräflichen Collegien zeigen, weil dieser unzweifentlich

lich dem Reichs-Direktorium in seinem dießfallsigen Benehmen zur Richtschnur gedienet hat.

Die Katholischen Mitglieder des Fränkischen Grafen-Collegiums haben noch zu der per maiora zu Stand gekommenen Ernenn- Instruir- und Bevollmächtigung des lezt abgelebten Herrn von Pistorius auf dem Grafentage zu Cünzelsau 1742 mit abgestimmt *); sie sind also in unlaugbarer Possession zu diesen Haupt-Collegialgeschäften mitzuwirken, und das Reichs-Direktorium hat die Pflicht, sie als Theilhaber an dem Voto curiato aus diesem Besitzstande de facto nicht verdrängen zu lassen. Es ist hier gar nicht die Frage von der Religion des gräfl. Herrn Bevollmächtigten, sondern von der Verfassungs- und observanzmäßigen gemeinschaftlichen Ernenn- Instruir- und Bevollmächtigung desselben. Da nun aus vorherigen Umständen und Nachrichten so gut als gewiß war, daß die katholischen Mitglieder dieses Collegii bey der Bevollmächtigung des Herrn von Fischer nicht einmal um ihre Stimme befragt worden: so konnte das Reichs-Direktorium nach seiner Pflicht nicht weniger thun, als dessen Vollmacht nur sub conditione resolutiua, daß alles, was die Collegial-Verfassung und Observanz erfordern, würde beobachtet worden seyn, oder annoch nachgeholt werden, annehmen. **) Diese Bedingniß ist aber nach der geschehenen Anzeige der katholischen Mitglieder (deren Wappen doch in dem Collegial-Insiegel eben sowohl, wie die übrigen noch befindlich sind, und mitgebraucht werden) und nach der jenseitigen eigenen Geständniß nicht erfüllt worden; mithin ist auch keine gültige Collegial-Bevollmächti-

*) Vollständiger Geschicht- und aktenmäßiger Gegenbeweis ꝛc. Beil. 54.

**) Fürstl. Protok. v. 18ten Febr. 1780.

tigung vorhanden, weil die katholische Mitglieder auch zum Collegio gehören und einen ansehnlichen Theil desselben ausmachen; Kaiserliche Majestät und das Reich auch nicht gleichgültig ansehen können, daß sich ein Theil des Collegii wegen innerlicher Zwistigkeiten das Votum curiatum de facto allein anmaße, welches vom Kaiser und Reich der ganzen Curiae und nicht einem Theile derselben bewilliget worden. Wenn nicht einmal Kaiserl. Majestät vermöge ihrer Wahlkapitulation Art. 1. §. 3. jemanden von dem hergebrachten Sitz- und Stimmrecht provisorie suspendiren können, wie vielweniger kann einem Theile der Curiae zugestanden werden, den andern Theil von der hergebrachten und unlaugbaren Concurrenz de facto zu entsetzen?

In dem Westphälischen Grafen-Collegio ist die ursprüngliche Religions-Parität des Directorii und Voti curiati durch Collegialschlüße erneuert, und, wenn auch an dem von 1698 etwas zu desideriren seyn sollte, wie doch nicht ist, in den folgenden Schlüssen die Alternativ-Verführung des Voti curiati nach der Religion beliebt, bestättigt, und durch die beständige Observanz bis auf den neuesten Fall beibehalten worden. *) Die Worte der Grafentags-Protokolle von 1718, 1719, 1731 und 1732 sind so klar, als der Tag, die dermaligen Einwen-

*) In den Beilagen der aus handgreiflichen Fictionen und Verdrehungen zusammengesezten s. g. Actenmäßigen Nachricht von der Alternation in Ansehung der Religion der Reichsgräfl. Westphälischen Comitial-Gesandten ꝛc. werden selbst die deutlichsten Beweise für den Bestand der Religions-Alternation geliefert. Der Disput vom J. 1717 betraf nur die Collegial-Officia, nemlich das Syndicat- und Cassieramt, nicht aber den längst feststehenden und nicht bezweifelten Punkt wegen des Directorii und der Gesandtschaft. Und wenn auch Catholici die Alternation widersprochen, und nur per maiora den Ausschlag wollten geben

wendungen dagegen aber, zu deren Beschönigung die damaligen Syndici, und so gar der gräfl. Neuwiedische Präsident Nies der Unwißenheit und Ungeschicklichkeit beschuldiget werden, sind wenigstens altioris indaginis, worauf in possessorio nicht reflectirt werden kann, zumal die bisherige Observanz entgegen ist.

Die Mißhelligkeit in dieser Sache ist zwar leider! so weit gekommen, daß sich die höchst- und hohe Reichsstände A. C. auf einseitiges Anbringen haben verleiten lassen, mit Umgehung des obersten Reichs-Richteramts, sogleich beide Reichsgräfliche Collegien durch ein anmaßliches Conclusum per maiora vom 26ten Jul. 1775, sodann auch wieder neuerlich durch ein den 18ten Febr. a. c. im Reichs-Fürstenrath abgelegtes Votum commune für pur protestantisch zu erklären, und dadurch eine Itionem in partes zu veranlassen: Der Westphälische Friede hat aber noch keinem Religionstheile allein das Jus interpretandi oder decidendi beigelegt, sondern der Art. V. §. 52. I. P. giebt in solchen Fällen die klare Vorschrift: Sola amicabilis Compositio lites dirimat.

Die erste Verleihung dieser gräflichen Votorum ist von Kaiser und Reich geschehen; wie sehr wird demnach mit mir jeder Patriote wünschen, daß auch von daher die freundschaftliche Beilegung dieses Streits bald erfolgen, oder wenn dieses so geschwind nicht möglich wäre, ein allerseits anständiges Prouisorium beliebt werden möge, damit die Deliberationes publicae durch diesen Privatstreit nicht ferner gehindert

---

geben lassen: so ist ja ihre Protestation ohne Wirkung geblieben, und wenigstens anderer Seits die Alternation behauptet, durchgesezt, und zur Richtschnur genommen worden. Es wäre also schon dieses genug, und nach allen Rechten der Grundsaz anzuwenden: Quod quisque iuris in alterum statuerit, vt ipse eodem iure vtatur.

dert werden! Durch einen Streit, der mir, so wie die Bestimmung der Religions-Eigenschaft, als ohne welche diese Collegia schon so lange existirt haben, noch immer überflüssig und unnöthig scheint. Denn da es in Causis politicis blos auf die Maiora ankommt, in Religionssachen aber keine Maiora statt haben: so brauchte die Frage, welcher Religion das Collegium eigentlich zugethan, gar nicht geregt zu werden, wie sie dann auch von ihrer Entstehung an, bis daher in Comitiis noch nicht geregt worden. Es schadet ja keinem Religionstheile, wenn in Comitiis et Deputationibus die Mitglieder der andern Religion an der Summa Imperii auf ihrer Religionsseite Theil nehmen, noch wird dadurch der eine Theil einen Vortheil erhalten, wenn der andere gegen die deutliche Verordnung des Westphälischen Friedens, wegen der Religion eines Theils seiner Reichsständischen Befugnisse beraubt werden sollte. Würde es nicht eine Art von Zwang oder Oberherrschaft seyn, wenn ein Religionstheil des Reichs dem andern vorschreiben wollte, daß er diese oder jene ungezweifelte Reichs-Mitstände zu seinen Conferenzen oder Deputationen nicht zulassen dürfe?

In unsern sonst so gerühmten toleranten Zeiten wird ja ein Auskunftsmittel in dieser Sache, wenn man nur der Billigkeit Gehör geben will, nicht unmöglich seyn.

Der Sachsen-Lauenburgische Fall wäre allerdings das Muster eines einsweiligen prouisorii, wenn solches allerseits anständig wäre; von einer Seite ist man dazu schon vorhin nicht ungeneigt gewesen. Es scheint aber auch bey einem Voto curiato eher, als bey einem virili thunlich, daß das Reichs-Direktorium, wenn dieser Vorschlag gemeinschaftlich beliebt werden sollte, von jedem Collegialtheile, oder auch von den Singulis Collegii Vollmachten annehmen könnte, wie es bey Ent-

stehung dieser Votorum üblich war. Die Collegial-Verfassung beider Reichsgräfl. Collegien ist durch die innerlichen Zwistigkeiten ohnehin so zerrüttet, daß deren einmüthige Herstellung nicht wohl zu hoffen ist, sondern eine ganz neue Zusammensetzung nöthig scheint.

Wenigstens ist soviel gewiß, daß ohne Einwilligung Kaiserl. Majestät und des Reichs (als welche das Votum der ganzen Curiae verliehen, mithin über dergleichen Comitialstimmen auch allein zu judiciren und zu disponiren haben,) ein Theil der Curiae nicht befugt ist, den andern von dem Voto curiato, aus was immer für Ursachen de facto auszuschliesen, und solches sich privative beizulegen, weil durch eine dergleichen eigenmächtige Veränderung des Subjecti der verliehenen Curiatstimme, nicht nur über das Collegium, sondern sogar über Comitialrechte und Geschäfte eine Jurisdiction ausgeübt, und der Erkänntniß Kaiserl. Majestät und des Reichs vorgegriffen würde.

ad §. 18.

Die nach Zeugniß aller Publicisten auf das älteste Herkommen gegründete, mithin Observanzmäßige Gewohnheit, sich lediglich bey Kurmainz zu legitimiren, ist eine nothwendige Folge des Reichs-Direktoriums. Eben so alt ist auch die Gewohnheit, die Vollmachten nicht zu publiciren, und beruhet solche meines Erachtens auf sehr vernünftigen Gründen. Denn 1) dienet sie zur Beförderung der Geschäfte und Vermeidung allerley unnützer und schädlicher Streitigkeiten. Wie oft würde z. E. von den Titulaturen der Stände, wogegen ein oder anderer Einwendungen haben möchte, die Gelegenheit genommen werden, dergleichen Legitimationen Jahrelang aufzuhalten? 2) ist sie der natürlichen Ordnung gemäß, weil das Reichs-Direktorium, welches alle Vollmachten,

alle

alle der Commitialstimmen wegen erfolgte Entscheidungen und Vergleiche in Verwahrung hat, auch am besten wissen und beurtheilen kann, was bey Vollmachten herkommlich und erforderlich ist; woraus von selbst folgt, daß die bey den Vollmachten vorkommende Mängel, wenn es nicht etwan Kleinigkeiten betrifft *), von demselben erinnert und deren Verbesserung besorgt werden könne und müsse.

Ausser den schon mehr gedachten Herrn Kurfürsten von der Pfalz **Carl Ludwig** (S. 24.) weis man von keinen Reichsständen die zu dem schon so alten modo legitimandi scheel gesehen hätten, bis endlich die bey unserm Verfasser (S 88. und 89.) zu lesende Klagen bekannt wurden.

Daß **Kurmainz**, wie geklagt wird, über die mangelhafte Passus der Vollmachten mit den Legitimandis tractire, und deren Verbesserung erinnere, ist sowohl dem Herkommen, als der Amtspflicht gemäß: Wenn nun der Producent einer mangelhaften Vollmacht, dem etwa an seiner baldigen Legitimation gelegen ist, sich schriftlich reversiret, binnen der bestimmten Zeit eine verbesserte Vollmacht beizubringen, und dadurch die bezielte Legitimation ihren ungehinderten Fortgang hat: so ist ja dieses eine an sich unschädliche Observanz, von welcher das Reichs-Direktorium nicht den mindesten Nutzen, mithin keines Vertuschens nöthig, wohl aber der Legitimandus allein den Vortheil hat, daß Er nicht aufgehalten wird, sich ins Publikum zu stelleu.

Ist das Versprochene erfüllt, so schadet die Zurücklaßung des Reverses dem Legitimato gar nichts, wohl aber können dergleichen Reverse dazu dienen, die Sorgfalt des Reichs-Directorii, und die

*) Mosers Staatsr. Th. 45. S. 179. §. 238.

Observanz zu beweisen, daß das Reichs-Direktorium nicht schuldig ist, sich mit der mündlichen Zusage, eine verbesserte Vollmacht beibringen zu wollen, zu begnügen. Es mag also wohl seyn, daß zu dieser Absicht, bey unterbleibender Zurückforderung, dergleichen Reverse bisweilen nicht zurückgegeben worden; doch ist mir nicht glaublich, daß deren verlangte Zurückgabe verweigert worden seyn kann, weil das Reichs-Direktorium doch allzeit eine vidimirte Abschrift davon ad Acta behalten kann, mithin nicht Ursache hat, die verlangte Zurückgabe des Originalreverses zu versagen.

Ist die uralte Observanz nicht mehr anständig, so wird wohl Kurmainz wenig daran gelegen seyn, ob dergleichen Legitimandi früher oder später ins Publikum treten. Der Tadler weis also oft selbst nicht, wen sein Tadel trifft.

Es ist keineswegs üblich, daß ein Gesandter einen andern substituiren könne, der nicht potestatem substituendi von seinem Principalen erhalten hat. Wer hat aber größere Schuld, wenn etwann eine ungebührliche Substitution geschiehet, der substituirende Gesandte, welcher doch wohl den Inhalt seiner eigenen Vollmacht wissen sollte, oder das Reichs-Direktorium, welches den Innhalt so vieler Vollmachten eben nicht so genau behalten, und also eine dergleichen Substitutionsvollmacht ex errore wohl angenommen haben kann? Solche wird aber, wie Ao. 1750. auch geschehen *), nach erkanntem Irrthum, zurückgegeben oder widerrufen worden seyn, denn wie wäre es sonst zur Wissenschaft der damaligen Beschwerführer gekommen?

Daß

*) Mosers Staatsr. Th. 45. S. 180. §. 239.

Daß sich aber ein solcher Irrthum nicht zutragen könne, wenn die Vollmachten publicirt oder verlesen würden, scheint mir noch nicht so gewiß zu seyn. Die Substitution kann erst viele Jahre nach der Legitimation erfolgen, und binnen dieser Zeit können viele andere Vollmachten verlesen worden, mithin der Inhalt jeder Vollmacht sogut aus dem Gedächtniß der andern Gesandten, als des Kurmainzischen, gar wohl wieder verschwunden seyn.

Da also, nach der eigenen Anmerkung unsers Verfassers, für Kurmainz, so wie für jede ein Amt bekleidende Person im Zweifel die Präsumtion einer genauen und gesetzmäßigen Amtsführung streitet: so können diese, so wie alle vorige allgemeine Vorwürfe nach den Regeln der Vernunft nichts beweisen, sondern es müssen die angeblichen offenbare Facta und Mißbräuche specifice benennet werden, damit erst das einseitige Angeben untersucht und geprüft werden könne. Wäre dieses geschehen, so würde es vielleicht nicht schwer fallen, den Ungrund der gemachten Vorwürfe aus den wahrhaften Umständen eines jeden Facti vor Augen zu legen.

Die (S. 90.) angeführte Klage, daß Kurmainz die Kurfürstl. Legitimationen dem Fürstlichen Collegio nicht anzeige, führt schon ihre Widerlegung zugleich mit sich, da es heißt: es sey nur der Fürstlichen *particulier* Beschwerde. Aliter igitur sentiebant Electorales (S. 23.) Bishero war es unlaugbar üblich, daß im Kurfürstl. Collegio allein die Kurfürstliche, und im Fürstenrathe nur die Fürstliche Legitimationen angezeigt wurden. Es würde also, meines Bedunkens nicht einmal von Kurmainz allein abhangen, dieses Herkommen abzuändern; und also trifft diese Beschwerde abermals nicht das Reichs-Direktorium.

Auch

Auch sehe ich gar keine Ursache zu einer dergleichen Abänderung. Erhalten nicht sämtliche Gesandschaften durch die per Secretarios geschehende Notificationen legale Notiz von jeder vorgehenden Legitimation? Wenn das Reichs-Direktorium dem Fürstl. Collegio auch von den Kurfürstlichen Legitimationen, um der legalen Notiz willen die Anzeige thun sollte: könnte nicht das Reichsstädtische Collegium mit gleichem Rechte ebenfalls verlangen, daß auch ihm von den Kur- und Fürstlichen Legitimationen die Anzeige geschehen müsse, damit ihnen von denjenigen Kur- und Fürstl. Gesandten, welche sie *pro legitimatis* halten sollten, auch legale Nachricht wiederfahre?

So ungewöhnlich und unschicklich es sonst schien, daß ein Gesandter viele Nebenvota führe, weil solcher Höfe Interesse oft einander ganz entgegen ist, so gewöhnlich ist es jezt. Wenn diese Obßervanz so viel andern Kur- und Fürstlichen Gesandten zu statten kommt, warum sollte sie nur allein für den Kurmainzischen Gesandten nicht gelten, wenn dessen gnädigster Herr damit zufrieden ist? Es wird noch gezeigt werden, daß auch die Kurmainzische Direktorial-Gesandte von jeher, so gut wie andere, zugleich noch andere Stimmen vertreten haben.

Der natürlichste Modus legitimandi aber ist in solchen Fällen wohl dieser gewesen, daß der Herr Kurmainzische Gesandte dergleichen unmangelhafte Vollmachten zur Vertretung anderer Kur- oder Fürstl. Stimmen ad Acta Imperii registriren lassen; ein jeder anderer Modus aber ist bis hieher wohl noch nicht erhört worden. Auch scheint die damalige Kurtrierische nur ad interim geschehene Bevollmächtigung nicht aus der angegebenen Ursache, sondern darum bald wieder aufgehört zu haben, weil Kurtrier auch vorhero allzeit einen eigenen Gesandten gehalten hatte.

Daß

Daß aber solches Votum nachhero Palatino und nicht wieder Moguntino aufgetragen worden, hatte gewiß keinen andern Grund, als weil die damalige Herrn Kurfürsten zu Trier und Pfalz leibliche Brüder waren und von eines jeden Herrn Principalen eigener Wahl abhangt, wen Sie zu ihrem Stimmvertreter ernennen wollen. Wie würde sonst, wenn das jenseitige Angeben gegründet wäre, diese Kurtrierische Stimme seit 1747 bis 1779. wieder einem Kurmainzischen Gesandten aufgetragen, und dieser Auftrag unterdessen mehrmals erneuert worden seyn?

Welcher vernünftige Staatsmann würde heut zu Tage mit einem nur auf ein bloses Soll seyn gegründeten Vorwurfe auftreten, wie das Angeben von der Legitimation eines Abwesenden in der Fürstlich-Nomenischen Vollmacht ist? Es ist solches um so weniger zu vermuthen, als es gegen das Reichsherkommen ist, abwesende zu legitimiren. Allein damals wollten eben einige Herrn Gesandte aus Passion und übertriebenem Religionseifer gegen das Reichs-Direktorium quäruliren, und haben also nicht nur alte unerwiesene und aus Feindschaft erdachte Vorwürfe aus dem Staub hervorgesucht, sondern auch in Ermanglung gegründeter neuer Beschwerden den geringsten Schein und Vorwand ergriffen, und alles was mit ihren bisweilen auch irrigen Ideen nicht übereinstimmte, schon als wirkliche Beschwerden dargestellt, wie ich bis daher bey mehreren dergleichen beleuchteten Vorwürfen zur Genüge gezeigt habe, und aus folgenden noch begreiflicher werden wird.

Würden wohl jene klagende Stände, oder vielmehr deren Gesandte den obgedachten Modum legitimandi als sonst unerhört, und erst von dem ältern Herrn von Otten eingeführt angegeben haben, wenn Sie das damals schon gedruckte Verzeichniß aller seit Anfang dieses

Reichs-

Reichstags legitimirter Gesandschaften nachgeschlagen hätten. Aus demselben ist zu ersehen, daß sich schon der Kurmainzische Gesandte Bertram wegen Worms, der Kurmainzische Gesandte Hettinger ad interim wegen Kurcölln und Würzburg, dann auch wegen Worms, Johannitermeister, der Grafen Bentheim-Teklenburg und Reigelsberg; der Kurmainzische Gesandte von Hornik auch wegen Worms legitimirt haben, ohne daß von einem neuen oder besondern Modo legitimandi dieser Herren Gesandten etwas gehört oder geregt worden.

Die von unserm Verfasser (S. 92.) noch beigebrachte andre Klage, die Notification der geschehenen Legitimationen an Kurmainz betreffend, welche in der schon so oft gedachten, A. 1719 von ein- und anderm damaligen dem Reichs-Directorio aus gewissen Ursachen sehr abgeneigten Personen zusammen getragenen, und 1720 (nicht aber 1721.) bekannt gemachten Sammlung der angeblichen Beschwerden gegen das Reichs-Direktorium auch enthalten ist, verdient kaum einige Aufmerksamkeit, und ist ein neues deutliches Zeugniß von der damaligen Gehäßigkeit gegen das Reichs-Direktorium, aus welcher man den geringsten Schein, als schon wirkliche Beschwerde darzustellen gewußt hat.

Der Herr Kurmainzische wird doch in eben gedachter Sammlung vermeintlicher Beschwerden als Reichs-Direktor und primus in Ordine anerkannt; ich begreife also nicht, aus was Grunde ihm eben darum, weil er Direktor ist, eine Ehre versagt werden könne, welche allen übrigen Kurfürstlichen und Fürstlichen Gesandschaften erwiesen wird, und keine besondere Mühe macht. Man muß auch die Unschicklichkeit dieser angeblichen Beschwerde nachhero selbst eingesehen haben; denn zur Zeit meines mehrjährigen Aufenthalts in Regensburg sind zwar viele Legitimationen vorgefallen, ich habe mich auch wegen dessen, was

in

in Ansehung der Notificationen üblich ist, genau erkundigt, davon aber nichts gehört, daß dem Herrn Kurmainzischen allein die Notification verweigert würde. Wohl aber hatte ich zu vernehmen, daß der damalige Herr Kurmainzische gegen die Legations-Secretarios, wenn Sie nach Uebergebung der Vollmacht gemeldet, wie Sie die gewöhnliche Notification auch noch machen würden, so bescheiden gewesen, zu erklären, daß er dieses Anerbieten als geschehen annehme, und Sie der Mühe überheben wolle. Dem ungeachtet sind bisweilen auch noch in solchen Fällen, und wenn bey Ueberreichung der Vollmacht gar nichts von der Notification gedacht worden, die Legations-Secretarii der Notification halber allezeit auch noch einmal an das Kurmainzische, wie an andere Gesandschafts-Quartire gefahren.

Wunder ists, wie unser Verfasser in der kurzen Zeit, daß er wieder zu Regensburg ist, das Gegentheil wissen kann; er würde wenigstens wohl gethan haben, ein oder andern Fall zu benennen, wo Kurmainz diese Ehre verweigert worden. Warum sollte hier nicht das Sprichwort gelten: Eine Höflichkeit erfordert die andere, et v. v. Der Herr Kurmainzische, der als Direktor die Vollmachten annimmt, ist vermöge des Directorii gewiß zu keiner Gegenbeschickung verbunden. Wollte also ihm allein die gewöhnliche Notification der Ankunft und vollzogenen Legitimation verweigert werden, und dem ohnehin herumfahrenden Legations-Sekretär zu viel seyn, nochmals an das Kurmainzische Quartier zu fahren, woran dem Kurmainzischen Herrn Gesandten vermuthlich so viel nicht gelegen seyn dürfte: so würde auch von diesem weder Gegenbeschickung noch Gratulations-Compliment verlangt werden können, und der Kurmanzische Legations-Sekretär würde der Mühe des besondern Ankleidens, der Kutscher aber des Einspannens überhoben bleiben.

Da der angeblichen Beschwerden v. J. 1719 hier zum leztenmal gedacht worden; so muß ich doch auch noch das Zeugniß anführen, welches ein Gesandter von eben der Religion, welcher jene Beschwerführer zugethan waren, und in eben dem Jahre für sämmtliche damalige Directoria zum Reichs-Fürstenraths-Protokolle öffentlich abgelegt hat, zumal es auch eine Legitimationssache, und also vorzüglich auch das Reichs-Direktorium mitbetraf. Es wurde nemlich der Königl. Schwedische Gesandte Herr von Stade, da Ihre Königl. Majestät in Schweden zwar ihrer teutschen Reichslande, jedoch nur de facto, und ohne Kaiserl. Majestät und des Reichs Einwilligung von den nordischen Herrn Alliirten entsezt waren, von den Directoriis und den meisten übrigen Comitial-Gesandten in der Qualität als Bremen-Verd- und Vorpommerischer Gesandte anerkannt, und dessen Legitimation den 17ten Jul. 1719 zum Fürstlichen Protokolle angezeigt.

Was nun Braunschweig-Zell dagegen reservirt und protestirt, ingleichen die Directoria des Fürstenraths darauf geantwortet haben, kann bey Herrn Moser *) nachgelesen werden. Nach diesem meldete Schweden-Bremen: „Man hätte anhören müssen, weil es ja „allhier einem jeden erlaubt, seine wahre und vermeynte Nothdurft zu „sprechen, was dem Braunschweig-Zellischen Ministro, Freyherrn „von Wriesberg, theils wider die hochlöbl. Directoria, und deren „in dieser Legitimationssache gebrauchtes Verfahren, theils wider Ihro „Königl. Majestät zu Schweden hohes incontestables Sitz- und Stimm„recht, zu reden gefallen wollen. In soweit der Antrag auf die hoch„löbliche Directoria reflectirt, hätte man zwar billig denenselben über„las-

*) Staatsr. Th. 43. S. 232, u. f.

„lassen, dasjenige, was sie darauf zu sagen haben, wie jezt geschehen, „zu regeriren; könnte aber doch nicht umhin, mit wenigem zu berüh„ren, daß, so jemals besagte hochlöbliche Directoria der Gerechtigkeit „und Wahrheit zu Liebe etwas gelitten, und unverdiente Censuren „über sich ergehen lassen, es wahrlich, zu ihrer großen Ehre, und wohl „verdienten Ruhm, bey eben dieser Gelegenheit geschehen sey. Es „würden die hochlöbliche *Directorial*-Aemter allhier durch Män„ner von *Prudence*, *Dexterit*ät und Erfahrung verwaltet, daß man „ihnen wohl zutrauen möchte, daß Sie ihr Amt verstehen, und „was sie hierunter gethan, gehöriger höchst- und hohen Orten schon „zu verantworten wüßten; Sie hätten aber eben so wenig, als an„dere, das nur gar zu seltene, oder vielmehr nie zu hoffende „Glück, jedesmal an allen Orten Dank verdienen zu können: „Dahingegen, wenn Sie nach denen Gesetzen, nach der Gerechtig„keit, auch löblichen und üblichen Herkommen verfahren, wie in „dieser Sache geschehen zu seyn von allen Unpartheiischen cum applau„su werde erkannt werden; so hätten Sie *benefacti conscientiam* zum „Trost, und daß dieses gesammte hochlöbl. Collegium Ihnen Beifall „geben, bedörfenden Falls auch Sie in einer so gerechten Sache ver„treten helfen werde, zuversichtlich zu erwarten. Schweden-Bre„mischer Seits könnte man sich daran dermalen begnügen, daß Ihrer „Königl. Majestät zu Schweden hohes Sitz- und Stimmrecht wegen „Dero sämmtlichen teutschen Reichs-Lande, Bremen, Verden und „Vorpommern, — — annoch unbeweglich stehe, und durch die gegen„seitige Violenzien, Anmaßungen und Protestationen eben so wenig „alterirt werden möchte, als wenig eine bloße und untitulirte Usur„pation particulairer Reichsstände zu demjenigen autorisiren könnte,

„ was Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät, als das allerhöchst- geehrt- und
„ gerechteste Oberhaupt, sich nicht einmal attribuirt wissen wollen, nemlich
„ einen Stand, der Votum et Sessionem in denen Reichs-Collegiis
„ hergebracht hätte, davon zu suspendiren oder auszuschliesen ꝛc.

In dem den 24 Julii e a. abgelegten Bremischen Voto heiset es ferner: *) „Sollten Entsetzung und Spolium, wie dieses leztere in sensu
„ legum et fori genommen werde, synonyma seyn; so gäbe man zu
„ bedenken, was vor ein artiges Wesen im Reich herauskommen würde,
„ wo es aufkommen sollte, daß man nur erst zugreife, und hernach
„ allererst die weitläufige und immer zu decidiren verlangende Frage
„ aufwerfe: ob es mit Recht oder Unrecht geschehen. Nach denen bißhero
„ üblichen Reichs-Principiis hieße es sonst: daß spoliatus ante
„ omnia zu restituiren und contra Spoliantes mit Mandatis de restituendo
„ S. C. zu verfahren sey, und dieses, nemlich: ob nicht nach
„ solcher Regel unabweichlich einherzugehen, — — würde eben — —
„ die Hauptfrage seyn, welche Ihro Königl. Majestät zu Schweden — —
„ ante omnia zu decidiren bitten ꝛc.

ad §. 16.

Zum Schluß noch ein paar Worte zur Belehrung unsers ungenannten jungen Verfassers, der dem sichern Vernehmen nach die Schule noch nicht allzulang verlassen hat, und noch nicht einmal bey einer Gesandschafts-Kanzley angestellt ist.

So sehr jeder Patriote wünschet, daß sich jedermann hervorthue, und zum Wohl des Staats, sonderlich zur Zeit der Uneinigkeit und Miß-

*) Ibid. S. 239.

Mißverständnisse, gute Vorschläge mache: so wenig wird dieser Zweck durch Schriften erreicht werden, deren Innhalt höchst- oder hohe Reichsstände verunglimpfet; oder von Jünglingen zu erwarten seyn, die sobald sie die Feder halten können, und ein paar Collegia vom Staatsrechte gehört haben, sich sogleich einbilden, auch davon schreiben zu können. Junge Leute können zwar bisweilen feurige Gedichte machen, auffallende Gedanken aufsetzen rc., selten aber etwas Mittelmäßiges und Pragmatisches für das Beste des Vaterlands, weil dazu nicht Witz, sondern Erfahrungen gehören, die man in den flüchtigen kurzen Tagen, wo man noch so eben in das Gebiete der Vernunft eintritt, unmöglich gesammelt haben kann. Jünglinge sollen viel hören, viel sammeln, fleißig auf die neuesten Staatsbegebenheiten merken, den Ursachen derselben nachspüren rc., aber nirgends behutsamer mit ihren Urtheilen und Vorschlägen, als in Staatssachen zu Werke gehen. Der Besitz gegründeter und pragmatischer Einsichten, die Gabe ohne Vorurtheil und mit kaltem Blute von Staatssachen zu urtheilen, ist ein Vorzug der Jahre. Von einem erfahrnen Staatsmanne, welcher Religion er auch zugethan seyn mag, würde eine solche Compilation alter, noch unerwiesener Vorwürfe, die theils keine Anwendung mehr leiden, theils nur die Verbitterung vergrößern, gewiß nicht zu erwarten gewesen seyn. Eine Compilation, von der ich mir nie vorgestellt hätte, daß sie meistens aus dem Henniges und Moser, aber auch meistens unglücklich oder boßhaft abgeschrieben und zusammengesezt wäre, wie ich nach derselben Prüfung gefunden, und nun dem unpartheischen Leser zur Genüge gezeigt zu haben glaube.

Unser Verfasser hat selbst durch den Inhalt seiner Schrift und sonderlich (S. 68. und 93.) seinen Zweck, das Reichs-Direktorium

durch

durch Wiederholung unerwiesener Vorwürfe andern Reichs-Mitständen verdächtig zu machen, und das Mißtrauen zwischen beiden Religionstheilen nur mehr anzuflammen, deutlich genug geäussert, es ist dahero nicht wohl zu glauben, daß seine Compilation von einem vernünftigen Staatsmanne seiner Religion gebilliget werden könne. Wenn er seinen Moser fleißig gelesen hat, wird doch wohl seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, was in eben den Theilen, die er ausgeschrieben hat, auch von anonymischen Schriften, die zu Verunglimpfung höchst- und hoher Reichsstände, oder zu Unterhaltung oder Vermehrung der Verbitterung zwischen beeden Religionstheilen gereichen und abzielen, vorkommt, und wie dergleichen Schriften ehedem von patriotischen Reichsständen sind aufgenommen worden. z. B. Als 1698 an die katholische Gesandten und jeden in particulari französische Schreiben, an den Herrn Kurbrandenburgischen aber ein entgegen geseztes Warnungsschreiben, unter unbekannten Couvert und Petschaft einlangten, wodurch unter den Reichsständen nur schädliche Diffidenz, Jalousie, Division und Collision unter dem Religions-Prätext zu erwecken getrachtet wurde, sind diese gefährliche Schriften mit patriotischer Einigkeit verlacht, und sogar durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt worden *).

A. 1713 wurde zu Augsburg eine andere anonymische Schrift: de Secreto Comitiali, vermög eines Conclusi trium Collegiorum, als ein Scriptum famosum ebenfalls durch den Scharfrichter verbrannt. **)

Anno

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 370 u. f.

**) Ibid. S. 242. u. f.

Anno 1746 beschwerten sich die Kurpfälzische und Sachsen-Eisenachische Gesandte in einem Pro Memoria über dergl. anonymische Verfasser, und beriefen sich auf die Reformation der Policey-Ordnung v. J. 1577, §. 35, obschon nur eine gewisse Pfälzische Erörterung widerlegt worden war. Und in dessen Anfuge heiset es gleich anfangs: „Unter andern immer mehr einreißen wollenden Beeinträchtigungen der „Reichsständischen Würde und Vorrechte ist auch der böse in Legi„bus Imperii buchstäblich verbotene Mißbrauch, daß sich *Priuati*, die „weder Beruf, noch auch gar öfters die nöthige Einsicht darzu „haben, herausnehmen, über Materien die den Statum publicum an„gehen, und worüber nur die, denen dessen Besorgniß obliegt, zu con„sultiren und zu judiciren haben, denen Ständen ihr voreiliges Urtheil „aufzudringen ꝛc. *)

Ao. 1747 wurden gewisse Betrachtungen über den gegenwärtigen verwirrten Zustand der Niederlande, auf Requisition der Kurmainzischen Gesandschaft von dem Regensburgischen Magistrate confiscirt, weil darinnen Kurmainz, Kurcölln und die Generalstaaten ungebührlich angezapft waren; welches auch aus eben dem Grunde einer andern anonymischen Schrift auf Ersuchen der Meklenburgischen Gesandschaft widerfuhr **).

Erst noch den 31ten Jänner 1777 wurde gegen dergleichen anonymische Schriften, worinn solche Personen, welchen das Publikum eine besondere Achtung schuldig ist, (worunter also der erste Kurfürst des Reichs und dessen Direktorium auch wohl gehören wird) durch

zu-

*) Ibid. S. 359. u. f.

**) Ibid. S. 369.

zudringliche Beschuldigungen und Ausdrücke verunglimpfet werden wollen, wieder ein Conclusum trium Collegiorum errichtet *). Dergleichen Schriften werden für frevelhaft, unerlaubt, gesetzwidrig und strafbar erklärt; auf die Entdeckung der Frevler und Theilhaber aber soll ein sorgsamer Bedacht genommen werden 2c.

Bis daher hat es zwar das Ansehen noch nicht, daß man Kurmainzischer Seits nach Vorschrift dieses lezten Conclusi verfahren wolle. Vermuthlich wird dieser Hof von des Verfassers Schrift eben so, wie das Fürstl. Collegium 1729 von einer andern, worinn die gesandschaftlichen Schutzertheilungen angefochten wurden, denken, nemlich: „Man „wäre zwar wohl befugt, gegen einen so ungestümmen Anonymum „(der in einer andern Stelle auch ein vermessener Verfasser genennet „wird) der Gebühr nach inquiriren und denselben hiernächst die wohl„verdiente Strafe empfinden zu lassen, wo man nicht mit derglei„chen Leuten, oder vielmehr ihren Schwachheiten Mitleiden „trüge, und bey sich das *Spreta vilescunt* vordringen ließe. **) Doch wollte ich ihm für die Zukunft den freundschaftlichen Rath ertheilt haben, nicht mehr höchst- oder hohe Reichsstände, und deren Gerechtsame, sondern ganz andre Dinge zu Gegenständen seiner jugendlichen Versuche und unzeitigen Kritik zu wählen, es dürfte ihm sonst nicht allzeit gelingen, mit der bloßen Verachtung davon zu kommen.

Unser Verfasser hätte doch wohl von seinem Lehrer, dem Herrn Moser lernen können und sollen, daß sein vermeintliches Recept einer Staatsgesetzgebung in Betreff der Direktorialpflichten eben so unzu-

---

*) Neues Reichstags-Diarium v. J. 1777. S. 122.

**) Mosers Staatsr. Th. 45. S. 493.

zulänglich seyn werde, die Gebrechen und Krankheiten unserer Reichs-Versammlung zu heilen, als verschiedene andere von allerley gut- und übelgesinnten Medicis und Medicastris schon verschriebene Recepte. Herr Moser glaubt nicht, wie unser noch zu kurzsichtige Verfasser, daß alle Comitialgebrechen nur von den Direktorien herkommen, oder bloß durch eine neue gesetzliche Norm für dieselbe geheilet werden könnten; sondern er giebt mehrere Quellen solcher Gebrechen an. Denn wenn Herr Moser seine Gedanken über diese Materie eröffnen sollte, fände er nöthig zu untersuchen: 1) Was für Gebrechen unserer Reichsconvente aus der Staatsverfassung unseres Reiches selbsten herrühren, mithin so lange, als diese Staatsverfassung bleibet und bleiben solle, incurabel sind. 2) Welche mit Beibehaltung unserer Staatsverfassung theils in totum, theils in tantum verbesserlich wären. 3) Was dabey auf den Kaiserlichen Hof ankomme. 4) Was auf das Reichs- und übrige Directoria. 5) Was auf die mächtigere und höhere Stände. 6) Was auf die übrige. 7) Was auf die katholische oder evangelische. 8) Was auf die Comitial-Gesandte. u. s. w. *)

Hat unser Verfasser dieses in seinem Moser gelesen, wie ich zu seiner Ehre glauben will: so fällt dessen böse Absicht, das Reichs-Direktorium nur zu verunglimpfen, desto mehr in die Augen, da er wissen muß, daß zu Abstellung der Comitial-Gebrechen, die nicht aus unserer Staatsverfassung selbst herrühren, zwar eine künftige Staatsgesetzgebung, nicht aber für die Directoria allein, (die das ihrige gern beitragen, und dadurch ihr Amt erleichtert sehen würden) sondern für alle Gattungen der Reichsstände und deren Gesandte mehr zu wünschen, als vielleicht zu erwarten sey.

*) Mosers Staatsr. Th. 46. S. 250. §. 55.

Ich wünsche, wie unser Verfasser: Möchten doch diejenige Glieder unsers teutschen Staatskörpers, von denen die bessere und deutlichere Bestimmung allerseitiger Reichsständischer Pflichten, und deren Befolgung hauptsächlich abhangt, von patriotischem Geiste durchdrungen die Wahrheit reiflich erwägen, daß Teutschland vieles von seiner ursprünglichen alten Verfassung verlohren hat. Vieles von jener uneigennützigen Freiheit, welche das Band der Einigkeit zwischen den an Kräften so ungleichen Gliedern des Reichs war, und darinn bestund, daß kein Stärkerer den Schwächern, und kein Landesherr den Unterthanen unterdrücken, sondern der Kaiser jeden Reichsstand gegen Gewalt schützen konnte und durfte; Vieles von jenem gesetzmäßigen **Gleichgewichte** *), vermöge dessen der Schwächere wie der Größere glei-

*) Die eigene große Macht des Kaisers wurde ehemals nicht so angesehen, als ob sie dem **Gleichgewichte** des Reichs nachtheilig wäre, weil die vereinigte Macht aller Stände gegen den besorglichen Mißbrauch der Kaiserlichen Macht (gegen welchen Mißbrauch die katholische geistliche und weltliche Stände sogut, als die evangelische ein gemeinsames Interesse haben) jederzeit Bürge bleibt. In dem Interregno vor Kaiser **Leopolds** Wahl ließ der damalige Kurfürst von Brandenburg **Friedrich Wilhelm** 1658. dem Kurfürsten von Sachsen Folgendes vorstellen: Opibus ille (Austriacus) valentior, hic (Bauarus) ipsa potentiae mediocritate multis commendatus. Sed sibi consultius videri, validiorem, quam debiliorem adsciscere; nam illum, vt pacta seruet, sollicitum esse, hunc augendis opibus incubiturum, etiam cum molestia et iactura Ordinum — — —. Quin circa debiliorem (Principem) plura metuenda, quam circa validiorem. — — Hactenus mala reip. non a potentia Austriacorum, sed a discordia Ordinum prouenisse. *Hi*

vbi

gleiche Justiz von der oberstrichterlichen Autorität und Macht erwarten konnte. Der Kaiser soll zwar noch vermöge seiner Wahlkapitulation den Landfrieden handhaben, Fried und Einigkeit pflanzen, die Strittigkeiten der Stände durch die Reichsgerichte entscheiden rc. Was kann aber die Entscheidung helfen, wenn die Reichsglieder sich dem schuldigen Gehorsam gegen die gesetzmäßigen Befehle des obersten Reichs-Richters zu entziehen wissen? Vieles endlich von der alten Harmonie und Einigkeit zwischen dem Haupt und dessen Gliedern und der Leztern unter sich selbst, da doch ein Staat nur nach dem Verhältniß dieser Harmonie mehr oder weniger glücklich und mächtig ist. Es ist zwar nicht zu laugnen, Uneinigkeiten hat es im teut-

P 2 schen

---

vbi concordes egerint, ac insuper babito sacrorum discrimine ad salutem reip. bona fide incumbant, ciuiumque inuicem officia colant, neminem fore, qui istis metuendus sit. Sed Ordinbus inter se dissidentibus, potens ac debilis Caesar sit, rempublicam turbis aegram fore. Puffend. de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. VII. §. 28. Der Kurfürst von Sachsen urtheilte eben so: Olim circa eligendos Caesares magnitudinem opum spectare haud necessum fuisse, *florente, ordinum concordia ac in Caesarem veneratione*, cui, ubi res exegerit, promte opibus operaque adstiterint. Sed nunc venerationem istam admodum refrixisse. Ordines factionibus distrahi, ac nihil certius, quam Germaniam *sub debili Caesare* in dissolutas scopas abituram. — — Caesarem *pluribus regnis potiri* vtile se potius quam noxium Germaniae ducere. *ibid.* §. 33. Wie sehr wird aber die ächte Verfassung Teutschlands durch einige neuere Hypolitus verdunkelt und untergraben, welche den Kaiser in eine gleiche Reihe mit den Ständen herabgesezt, und höchstens noch als vorsitzenden Stand betrachtet wissen möchten!

schen Reiche allzeit gegeben *) und die Trennung in der Religion ist eine Ursache mehr des Mißtrauens und der Eifersucht. Aber eben so gewiß ist es auch, daß die Religion schon oft zum Deckmantel weltlicher Absichten, und um die Stände des Reichs unter sich und von ihrem Oberhaupte zu trennen mißbraucht worden. Wer wird es laugnen, daß Große und Mindermächtige unter dem Religions-Prätext mehrmals nach falschen Grundsätzen und wider ihr eigenes Interesse gehandelt haben? Sollte dann in unsern toleranten und mehr aufgeklärten Zeiten, der verschiedenen Denkungsart in Religionssachen ungeachtet, eine nähere **Vereinigung** der Stände unter sich, und mit dem höchsten Oberhaupte des Reichs nicht möglich seyn, welche der große Kurfürst von Brandenburg **Friedrich Wilhelm** zu seiner Zeit, wo man doch in Religionssachen noch nicht so aufgeklärt und tolerant dachte, nicht für unmöglich hielt? **) Se. izt regierende Königl. Majestät in Preußen denken eben nicht anderst, wie

*) Wer wird nicht wünschen, daß folgende Schilderung, welche der berühmte Aeneas Sylvius zu seiner Zeit von Teutschland macht, niemals wieder auf unser Vaterland passen möge! Quamvis Imperatorem et Regem, et Dominum vestrum esse fatemini, precario tamen ille imperare videtur: nulla eius potentia est; tantum ei paretis, quantum vultis, vultis autem minimum; libertas omnibus in communi placet &c. in German. c. 43.

**) Praeterea id praecipue agendum, vt in Imperio pax, et *inter sacrorum diversos concordia constet*, postquam alteri alienos ritus obtrudere per Leges Germaniae nefas habeatur. Puffend. L. cit. §. 28.

wie hätten Sie sonst in Dero bey dem Wahlconvente den 3ten März 1764 abgelegten Voto erklären können, alles dasjenige mit beitragen zu wollen, was zu Befestigung des teutschen Staatskörpers, zu Aufrechthaltung des Kaiserl. Ansehens, und engerer Verknüpfung der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich gereichen möchte. Sollte also bey anerkannter Möglichkeit einer näheren Vereinigung die Religion, die schönste Tochter des Himmels, deren erstes Gesetz ist: liebe deinen Bruder — und Brüder sind doch wohl alle Teutsche! — sollte diese noch länger ein Hinderniß größerer Einigkeit zwischen Teutschlands Oberhaupt und dessen grossen Fürsten seyn? Möchten doch jene höchst- und hohe Stände des Reichs, welche es verhindern können, daß der Religions-Prätext nicht ferner als ein Saamen der Zwietracht mißbraucht werde, oder doch wenigstens seine bösen Früchte nicht zur Zeitigung bringe, von diesen Gedanken bald zum frohen Entschluß eilen, sich über die Mittel zu berathschlagen, wie das heilige Band der Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern wieder fester geknüpft werden möge! Möchten doch alle diejenige, welche nach Herrn Mosers Anmerkung zur Verbesserung derjenigen Gebrechen unserer Reichs-Convente, welche nicht in unserer Verfassung selbst ihren Grund haben, das ihrige beitragen müssen, mit dem ernstlichen Willen, das allgemeine Beste vorzüglich zu befördern, und unruhigen, mit verkehrten Grundsätzen eingenommenen, oder durch Leidenschaften beherrschten Räthen kein

Ge-

Gehör zu geben, diese Materie bald vor die Hand nehmen, und die heilbare Mängel theils in totum, theils in tantum abstellen helfen! Wie gern würden das Reichsoberhaupt und die Directoria zu einer solchen Unternehmung das Ihrige beitragen!

Welcher Ruhm für Teutschlands große Fürsten, und welches Glück für jeden Reichsbürger, wenn die gefährlichsten Risse unsers Staatsgebäudes in Zeiten mit vereinigten Willen und Kräften verstopfet, und durch bald möglichste Herstellung der alten Harmonie und Einigkeit dessen sonst mit der Zeit zu besorgender gänzlicher Einsturz noch lange abgewendet werden wollte!

Temporibus medicina valet, data tempore prosunt
Et data non apto tempore vina nocent.

Ovid.

Nöthige Verbesserungen.

Seite 22. Zeile 4. v. u. anstatt: reddintegrandis, lies: redintegrandis.

—— 53. — 7. anstatt: Mitprincipal-Repräsentat, lies: Mitprincipal-Repräsentant ꝛc.

—— 61. — 12. anstatt: nur durch Hemmung, lies: nur durch andere unverantwortliche Hemmung ꝛc.

—— 82. unten in der Note, anstatt: Th. 46. lies: Th. 45.

—— 108. anstatt: ad §. 16. lies: ad §. 19.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Privatgedanken über die Schrift: Gemeinschaftl. Ursprung ...

S.l. 1780

Res/4 J.publ.g. 1242,17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903027-5
VD18 14573040-001